

Rechtsverzeichnis der Universität Bremen im Rahmen des Umweltmanagementsystems nach EMAS

Stand: 30.09.2021

Inhalt

Rechtsvorschriften Abfallwirtschaft EU	3
Rechtsvorschriften Abfallwirtschaft BUND.....	13
Rechtsvorschriften Abfallwirtschaft BREMEN	26
Rechtsvorschriften Allgemeines Umweltrecht EU	28
Rechtsvorschriften Allgemeines Umweltrecht BUND	41
Rechtsvorschriften Allgemeines Umweltrecht BREMEN.....	58
Rechtsvorschriften Energiewirtschaft und ökologisches Bauen EU	60
Rechtsvorschriften Energiewirtschaft und ökologisches Bauen BUND.....	68
Rechtsvorschriften Energiewirtschaft und ökologisches Bauen BREMEN	88
Rechtsvorschriften Gefährliche Stoffe EU	90
Rechtsvorschriften Gefährliche Stoffe BUND.....	105
Rechtsvorschriften Gefährliche Stoffe BREMEN	151
Rechtsvorschriften Arbeitsstättenrecht EU.....	152
Rechtsvorschriften Arbeitsstättenrecht BUND (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR))	156
Rechtsvorschriften Arbeitsstättenrecht Bremen (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR))	162
Rechtsvorschriften Immissionsschutz EU	163

Rechtsvorschriften Immissionsschutz BUND.....	172
Rechtsvorschriften Immissionsschutz BREMEN	189
Rechtsvorschriften Natur- und Bodenschutz EU	190
Rechtsvorschriften Natur- und Bodenschutz BUND.....	191
Rechtsvorschriften Natur- und Bodenschutz BREMEN	195
Rechtsvorschriften Strahlenschutz EU.....	197
Rechtsvorschriften Strahlenschutz BUND	198
Rechtsvorschriften Strahlenschutz BREMEN.....	204
Rechtsvorschriften Umweltmanagement EU	205
Rechtsvorschriften Umweltmanagement BUND.....	207
Rechtsvorschriften Umweltmanagement BREMEN	212
Rechtsvorschriften Abwasser/Gewässerschutz EU	213
Rechtsvorschriften Abwasser/Gewässerschutz BUND.....	216
Rechtsvorschriften Abwasser/Gewässerschutz BREMEN	250

Rechtsvorschriften Abfallwirtschaft EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Beschlüsse					
1	2011/632/EU	ABl. L 247 S. 54 / 21.09.2011	Fragebogen über die Durchführung der RL 2000/76/EG DURCHFÜHRUNGS-BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 21. September 2011 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen (2011/632/EU) Die Richtlinie 2000/76/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf der Grundlage eines von der Kommission festgelegten Fragebogens alle drei Jahre über die Durchführung der Richtlinie Bericht zu erstatten.	Abfallbeauftragter	j
Entscheidungen					
2	2009/851/EG	ABl. L 312 S. 56 / 25.11.2009	Entscheidung (EG) Fragebogen zur Umsetzung der RL 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren Entscheidung 2009/851/EG der Kommission zur Einführung eines Fragebogens für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren.	Abfallbeauftragter	j
3	2009/360/EG	ABl. L 110 S. 48 / 30.04.2009	Entscheidung (EG) Anforderungen an die Charakterisierung der Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie Die Charakterisierung mineralischer Abfälle dient der Erhebung relevanter Informationen über die zu bewirtschaftenden Abfälle mit dem Ziel, die Eigenschaften, das Verhalten und die Beschaffenheit dieser Abfälle beurteilen und überwachen zu können, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung langfristig gesehen unter umweltverträglichen Bedingungen erfolgt.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	2009/359/EG	ABI. L 110 S. 46 / 30.04.2009	Entscheidung der Kommission zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfälle“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie Um den mit der Umsetzung dieser Entscheidung einhergehenden Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es aus technischer Sicht angezeigt, Abfälle, für die bereits zweckdienliche Informationen verfügbar sind, von der speziellen Untersuchung dieser Abfälle auszunehmen und es den Mitgliedstaaten zu gestatten, Listen von Abfallmaterialien aufzustellen, die nach den Kriterien dieser Entscheidung als Inertabfälle eingestuft werden könnten.	Abfallbeauftragter	j
5	2009/358/EG	ABI. L 110 S. 39 / 29.04.2009	Entscheidung der Kommission über die Harmonisierung und die regelmäßige Übermittlung von Informationen sowie über den Fragebogen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 18 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie Mit dieser Entscheidung sollen Mindestanforderungen für die Gewährleistung einer harmonisierten, rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfassung und erforderlichenfalls Übermittlung der in Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2006/21/EG genannten Informationen aufgestellt und die Grundlagen für den in Artikel 18 Absatz 1 derselben Richtlinie genannten Fragebogen festgelegt werden.	Abfallbeauftragter	j
6	2009/337/EG	Vom 23. April 2009 (ABI. L 120 S. 5), geändert am 20. Juni 2019 (ABI. L 188 S. 116)	Entscheidung (EG) Einstufung von Abfallentsorgungsrichtlinien Um eine einheitliche Bewertung nach den Kriterien gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG zu gewährleisten, wurde ein Abwicklungsverfahren und, soweit möglich, Grenzwerte festgelegt, wobei die verschiedenen Typen von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie ihr Verhalten auf kurze und auf lange Sicht und während der Betriebsphase berücksichtigt werden müssen.	Abfallbeauftragter	j
7	2009/63/EG	ABI. EG L 23 S. 30 / 20.11.2008	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 20. November 2008 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Mitgliedstaaten Die genehmigten Verfahren werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission einzeln mitgeteilt. Die Mitteilung sollte effizient sein und nur die wirklich erforderlichen Angaben enthalten, um einen übermäßigen Arbeitsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Kommission zu vermeiden.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
8	2008/763/EG	ABI. EG L 262 S. 39 / 29.09.2008	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 29. September 2008 zur Aufstellung — gemäß Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — einer gemeinsamen Methodik für die Berechnung des Jahresabsatzes von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer Der Jahresabsatz von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer sollte als Gewicht der auf dem Territorium des Mitgliedstaates in dem betreffenden Jahr in den Verkehr gebrachten Gerätebatterien und -akkumulatoren abzüglich der Gerätebatterien und -akkumulatoren, die das Territorium des Mitgliedstaats in demselben Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben, ausgedrückt werden.	Abfallbeauftragter	j
9	2006/329/EG	ABI. EG L 121 S. 38 / 20.02.2006	Entscheidung (EG) Berichtsfragebogen zur Verbrennung von Abfällen Dieser Fragebogen dient vor allem dazu, anhand der Antworten der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wie sie die Richtlinie 2000/76/EG durchgeführt haben, und festzustellen, inwieweit die Ansätze der Mitgliedstaaten zur Regelung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einheitlich sind.	Abfallbeauftragter	j
10	2005/369/EG	ABI. EG L 119 S. 13 / 03.05.2005	Entscheidung (EG) Datenformate für die Zwecke der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-RL Entscheidung der Kommission über Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und zur Festlegung von Datenformaten für die Zwecke der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Damit ein Vergleich zwischen den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten möglich ist, sollten gleiche Berechnungen angestrebt werden.	Abfallbeauftragter	j
11	2003/33/EG	Vom 19. Dezember 2002, ABI. EG 2003 L 11 S. 27, ber. 12. September 2014, ABI. L 271 S. 102	Entscheidung (EG) Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien Damit wird ein einheitliches Verfahren zur Klassifizierung und Annahme von Abfällen auf Deponien festgelegt.	Abfallbeauftragter	j
12	2001/463/EG	ABI. EG L 166 S. 1 / 20.04.2001	Entscheidung (EG) in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag Am 2. September 1992 meldete die Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG, Köln (nachstehend "DSD"), eine Anzahl von Vereinbarungen mit dem Ziel an, ein Negativattest oder hilfsweise eine Entscheidung über die Freistellung vom Kartellverbot zu erhalten. DSD betreibt in Deutschland ein bundesweit tätiges System zur Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen. Das System dient der Erfüllung der Vorgaben der deutschen Verpackungsverordnung. Die Anmeldung betrifft die Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag/Satzung, Leistungsvertrag, Zeichennutzungsvertrag, Garantieverträge), die dem Betrieb des Systems zugrunde liegen.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
13	2000/532/EG	Vom 3. Mai 2000, ABl. L 226 S. 3, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014, ABl. L 370 S. 44	Entscheidung (EG) zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis. Zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle. Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG muss die Kommission die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Änderung des mit der Entscheidung 94/904/EG des Rates(4) aufgestellten Verzeichnisses gefährlicher Abfälle überprüfen.	Abfallbeauftragter	j
Richtlinien					
14	2012/19/EU	Vom 4. Juli 2012, ABl. EU L 197 S. 38, geändert am 30. Mai 2018, ABl. L 150 S. 93, 98	RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte Die WEEE-Richtlinie wurde zuletzt novelliert. Die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), welche am 13. August 2012 in Kraft getreten ist und damit die Richtlinie 2002/96/EG ablöst, verfolgt das Ziel, insbesondere auch unter Ressourcenschutzaspekten eine umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) und letztendlich eine Kreislaufführung auf der Basis der Verantwortung der Hersteller für ihre Produkte (Produktverantwortung) sicherzustellen. Die WEEE-Richtlinie ist bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen. Dieses wird durch eine Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgen. Die neugefasste WEEE-Richtlinie sieht als Neuerung eine Erweiterung des Anwendungsbereiches, die stufenweise Anhebung der Sammelziele und auch der Verwertungs- und Recyclingquoten vor.	Abfallbeauftragter	j
15	2011/65/EU	Vom 8. Juni 2011 (AbI. L 174 S. 88), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (AbI. L 67 S. 129)	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Er dient der Umsetzung von einer delegierten Richtlinie der Europäischen Kommission zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie). In Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU sind die Stoffe aufgeführt, die Beschränkungen hinsichtlich ihrer Verwendung in Elektro- und Elektronikgeräten unterliegen.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
16	2010/75/EU	Vom 24. November 2010, ABI. EU L 334 S. 17, ber. am 19. Juni 2012, ABI. EU L 158 S. 25	RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen stellt das zentrale europäische Regelwerk für die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen dar. Die Richtlinie sieht unter anderem strengere Vorgaben für die Überwachung von Genehmigungsaufgaben und die allgemeine Überwachung von Anlagen vor, insbesondere Fristenvorgaben für die Inspektion der Anlagen durch die zuständigen Behörden vor Ort.	Abfallbeauftragter	j
17	2008/98/EG	Vom 19. November 2008, ABI. EG L 312 S. 3, zuletzt geändert am 30. Mai 2018, ABI. L 150 S. 109, 120	Abfallrahmenrichtlinie Die „Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien“, kurz: „Abfallrahmenrichtlinie“ ist am 12. Dezember 2008 in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist, Umwelt, menschliche Gesundheit und Ressourcen zu schützen. Sie soll die EU dem Ziel einer „Recycling-Gesellschaft“ näher bringen, indem mehr Abfälle getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden.	Abfallbeauftragter	j
18	2006/66/EG	Vom 6. September 2006, ABI. L 266 S. 1, zuletzt geändert am 30. Mai 2018, ABI. L 150 S. 93, 97	Batterie- und Altbatterie-Richtlinie Damit die in dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele erreicht werden können, wird das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren, die Quecksilber oder Cadmium enthalten, verboten. In dieser Richtlinie ist ferner eine hohe Sammel- und Recyclingquote für Altbatterien und -akkumulatoren sowie eine bessere Umweltschutzleistung aller in den Lebenskreislauf von Batterien und Akkumulatoren einbezogenen Stellen vorgesehen, z.B. der Hersteller, der Vertreiber und der Endnutzer, und insbesondere der unmittelbar mit der Behandlung und dem Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren befassten Stellen.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
19	2006/21/EG	Vom 15. März 2006, ABI. EG L 102 S. 15, geändert am 18. Juni 2009, ABI. L 188 S. 14, 32	RICHTLINIE 2006/21/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG Entsprechend sollte diese Richtlinie für die Bewirtschaftung von Abfall aus der mineralgewinnenden Industrie zu Lande gelten, das heißt Abfall, der beim Aufsuchen, Gewinnen (auch in der Erschließungsphase vor der Gewinnung), Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entsteht. Diese Bewirtschaftung sollte jedoch den Grundsätzen und Schwerpunkten der Richtlinie 75/442/EWG entsprechen, die gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii auch weiterhin auf alle Aspekte der Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie Anwendung findet, sofern sie nicht von der vorliegenden Richtlinie erfasst werden	Abfallbeauftragter	j
20	2000/76/EG	vom 4. Dezember 2000, ABI. EG L 332 vom 28.12.2000, S. 91, Berichtigung ABI. EG L 145 vom 31.5.2001, S. 52 (2000/76/EG), geändert am 22. Oktober 2008, ABI. EG L 311 S. 1 / 22.10.2008	RL über die Verbrennung von Abfällen Diese RL legt Maßnahmen fest, mit denen die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden infolge der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen sowie die dadurch bedingten Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden oder beschränkt werden können. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Pflicht, für Abfallverbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen eine entsprechende Genehmigung einzuholen, und legen Emissionsgrenzwerte für bestimmte Schadstoffe fest, die in die Luft oder in Gewässer gelangen.	Abfallbeauftragter	j
21	2000/59/EG	ABI. EG L 332 vom 28.12.2000, S. 81, zuletzt geändert am 18. November 2015, ABI. EG L 302 S. 99	RICHTLINIE 2000/59/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände Diese Richtlinie soll das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe verringern, die Häfen in der Gemeinschaft anlaufen, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden, und damit den Meeresumweltschutz verstärken.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
22	2000/53/EG	Vom 18. September 2000 (ABl. L 269, S. 34), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (ABl. L 67 S. 119)	RICHTLINIE 2000/53/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge Diese Richtlinie gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt dies unabhängig davon, wie das Fahrzeug während seiner Nutzung gewartet oder repariert worden ist und ob es mit vom Hersteller gelieferten Bauteilen oder mit anderen Bauteilen bestückt ist, deren Einbau als Ersatz- oder Austauscherteile den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder einzelstaatlichen Vorschriften entspricht.	Abfallbeauftragter	j
23	1999/31/EG	vom 26. April 1999, ABl. EG L 182 vom 16.7.1999, S. 1, zuletzt geändert am 30. Mai 2018, ABl. L 150 S. 100, 102	RICHTLINIE 1999/31/EG DES RATES vom 26. April 1999 über Abfalldeponien Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, bei der Beseitigung ihrer Abfälle die Grundsätze der örtlichen Nähe und der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽¹⁾ zu verwirklichen. Die Ziele der genannten Richtlinie müssen durch die Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen auf der Grundlage eines hohen Umweltschutzniveaus weiterverfolgt und präzisiert werden.	Abfallbeauftragter	j
24	94/67/EG	vom 16. Dezember 1994, ABl. EG L 365 vom 31.12.1994, S. 34, zuletzt geändert am 29. September 2003, ABl. EG L 284 vom 31.10.2003, S. 1 / 29.09.2003	RL Verbrennung gefährlicher Abfälle Diese Richtlinie bezweckt, Maßnahmen und Verfahren zur Verhütung oder, sofern dies nicht durchführbar ist, zur größtmöglichen Beschränkung von Belastungen der Umwelt, insbesondere der Verschmutzung von Luft, Boden, Oberflächen- und Grundwasser, sowie der entsprechenden Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Verbrennung gefährlicher Abfälle einzuführen und zu diesem Zweck geeignete Betriebsbedingungen und Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle in der Gemeinschaft festzulegen bzw. beizubehalten.	Abfallbeauftragter	j
25	94/62/EG	Vom 20. Dezember 1994, ABl. L 365 S. 10, zuletzt geändert am 30. Mai 2018, ABl. L 150 S. 141, 145, ber. 30. November 2018, ABl. L 306 S. 72	RL über Verpackungen und Verpackungsabfälle Die Richtlinie verfolgt entsprechend der auch im europäischen Abfallrecht herrschenden Abfallwirtschaftshierarchie vor allem die Abfallvermeidung, hiernach die Wiederverwendung bzw. Verwertung und an dritter Stelle die umweltverträgliche Beseitigung.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
26	92/112/EWG	ABl. EG L 409 S. 11 / 15.12.1992	RL Verringerung und spätere Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie Diese Richtlinie regelt entsprechend der Richtlinie 78/176/EWG die Modalitäten für die Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen; sie bezweckt die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-Industrie.	Abfallbeauftragter	j
27	86/278/EWG	Vom 12. Juni 1986 (ABl. EG L 181 S. 6), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 118)	RICHTLINIE DES RATES vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm Die in der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (5) vorgesehenen Maßnahmen gelten insoweit auch für Klärschlamm, als sie die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Stoffe oder Materialien enthalten oder durch diese kontaminiert sind, die so beschaffen sind oder in solchen Mengen oder Konzentrationen vorhanden sind, daß sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bilden.	Abfallbeauftragter	j
28	82/883/EWG	Vom 3. Dezember 1982, ABl. EG L 378 S. 1, zuletzt geändert am 14. April 2003, ABl. EG L 122 S. 36 / 14.04.2003	RL über die Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien Diese Richtlinie legt gemeinsamer Referenzmessmethoden für Probenahmen fest, um die durch Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien zu schützen	Abfallbeauftragter	j
29	78/176/EWG	Vom 20. Februar 1978, ABl. EG L 54 S. 19, zuletzt geändert am 23. Dezember 1991, ABl. EG L 377 S. 48 / 23.12.1991	RL über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion Diese Richtlinie dient der Verhütung, schrittweisen Verringerung und schließlich Vermeidung der durch Abfälle der Titandioxidproduktion verursachten Verschmutzung.	Abfallbeauftragter	j
30	(EU) 2020/659	Vom 15. Mai 2020 (ABl. L 155 S. 12)	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/659 DER KOMMISSION vom 15. Mai 2020 über die harmonisierte Norm für die technische Dokumentation zur Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten zur Unterstützung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Abfallbeauftragter	j
31	(EU) 2021/19	Vom 18. Dezember 2020 (ABl. L 10 S. 10)	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/19 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2020 zur Festlegung einer gemeinsamen Methode und eines Formats für die Berichterstattung über die Wiederverwendung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2021/19)	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
32	VO (EU) Nr. 493/2012	ABI L 151 S. 9 / 11.06.2012	VERORDNUNG (EU) Nr. 493/2012 DER KOMMISSION vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Diese Verordnung enthält Methoden zur Berechnung der Recyclingeffizienz für Recyclingverfahren von Altbatterien und Altakkumulatoren. Der Inhalt der jährlichen Meldungen von Recyclingbetrieben an die jeweils zuständige Behörde ist festgelegt. Spätestens zum 30. April 2015 ist der erste Jahresbericht vorzulegen.	Abfallbeauftragter	j
33	VO (EU) Nr. 333/2011	ABI. L 94 S. 2 / 31.03.2011	Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind Diese Verordnung enthält die Kriterien, anhand derer festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Arten von Eisen- und Stahlschrott sowie Aluminiumschrott und Schrott aus Aluminiumlegierungen nicht mehr als Abfall anzusehen sind.	Abfallbeauftragter	j
34	VO (EG) Nr. 1013/2006	Vom 14. Juni 2006 (ABI. L 190 S. 1), zuletzt geändert am 19. Oktober 2020 (ABI. L 433 S. 11)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen Die Europäische Union (EU) verfügt über ein System für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen innerhalb der EU-Grenzen sowie mit den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Drittländern, die das Basler Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Verordnung definiert die Vorschriften zur Kontrolle von Abfallverbringung, um den Umweltschutz zu verbessern.	Abfallbeauftragter	j
35	VO (EG) Nr. 782/2005	ABI. EG L 131 S. 26 / 24.05.2005	VERORDNUNG (EG) Nr. 782/2005 DER KOMMISSION zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Ergebnisse der Abfallstatistik Diese Verordnung legt das geeignete Format für die Übermittlung der Ergebnisse der Abfallstatistik an die Kommission (Eurostat) für die Daten des Bezugsjahres 2004 und der nachfolgenden Jahre fest.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
36	VO (EG) Nr. 850/2004	Vom 29. April 2004, ABI. EG L 158 vom 30.4.2004 S. 7, zuletzt geändert am 17. Dezember 2014, ABI. EU L 363 S. 67 / 17.12.2014 zuletzt geändert am 30. März 2016, ABI. EU L 80 S. 17	Persistente organische Schadstoffe Die Verordnung regelt das Verbot bzw. die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants POP). Ferner geht es um die Beschränkung der Freisetzung solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind. Beispiele für POP sind DDT und Lindan, daneben polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (Dioxine und Furane) sowie polychlorierte Biphenyle (PCB).	Abfallbeauftragter	j
37	VO (EG) Nr. 92/2005	Vom 19. Januar 2005, ABI. EG L 19 S. 27, zuletzt geändert am 21. Dezember 2007, ABI. EG L 340 S. 89 / 21.12.2007	Beseitigung und Verwendung tierischer Nebenprodukte VERORDNUNG (EG) Nr. 92/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte und zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der Biogas-Verarbeitung und der Verarbeitung von ausgelassenen Fetten.	Abfallbeauftragter	j
38	VO (EWG) Nr. 259/93	vom 1. Februar 1993, ABI. EG L 30 vom 6.2.1993, S. 1, zuletzt geändert am 28. Dezember 2001, ABI. EG L 349 vom 31.12.2001, S. 1 / 28.12.2001	VERORDNUNG (EWG) Nr. 259/93 DES RATES vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft Die Verordnung regelte den Im- und Export von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten (Verbringung) sowie aus und in Drittstaaten (Einfuhr bzw. Ausfuhr).	Abfallbeauftragter	j
39	VO (EU) Nr. 2398/2015	Vom 17. Dezember 2015, ABI. L 332 S. 145	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/2398 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 über die Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag einer in einem Drittstaat ansässigen Abwrackeinrichtung auf Aufnahme in die europäische Liste der Abwrackeinrichtungen ((EU) 2015/2398)	Abfallbeauftragter	j
40	(VO (EU) Nr. 1179/2012)	Vom 10. Dezember 2012, ABI. L 337 S. 31	VERORDNUNG (EU) Nr. 1179/2012 DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2012 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (VO (EU) Nr. 1179/2012)	Abfallbeauftragter	j
41	VO (EG) Nr. 1069/2009	Vom 21. Oktober 2009 (ABI. L S. 300 S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABI. L 170 S. 33)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ((EG) Nr. 1069/2009) Diese Verordnung gilt für: a) tierische Neben-	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
			produkte und ihre Folgeprodukte, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht vom Verzehr ausgeschlossen sind, sowie b) die enden Produkte, die aufgrund einer Entscheidung eines Unternehmers, die unwiderruflich ist, von der Lebensmittelkette ausgeschlossen sind und für andere Zwecke als zum menschlichem Verzehr bestimmt sind: i) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht verzehrt werden dürfen; ii) Rohstoffe für die Erzeugung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.		
42	VO (EU) 2019/1021	Vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 S. 1)	VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe ((EU) 2019/1021) Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist es das Ziel dieser Verordnung, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden "Übereinkommen") oder dem Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (im Folgenden "Protokoll") unterliegen, durch die Beschränkung der Freisetzung solcher Stoffe auf ein Minimum mit dem Ziel der möglichst baldigen Einstellung dieser Freisetzung, soweit durchführbar, und durch die Festlegung von Bestimmungen über Abfälle, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind.	Abfallbeauftragter	j

Rechtsvorschriften Abfallwirtschaft BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	AbfVerbrG (Abfallverbringungsgesetz)	Vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1370)	Abfallverbringungsgesetz Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen Dieses Gesetz gilt für: 1. die Verbringung von Abfällen in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet, 2. die Verbringung von Abfällen zwischen Orten im Bundesgebiet, die mit einer Durchführung durch andere Staaten verbunden ist, 3. die Verbringung von Abfällen, bei	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			deren Notifizierung eine deutsche zuständige Behörde gemäß Artikel 15 Buchstabe f Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 als ursprüngliche zuständige Behörde im ursprünglichen Versandstaat zu beteiligen ist, sowie 4. die mit der Verbringung verbundene Verwertung oder Beseitigung.		
2	BattG (Batteriegesetz)	Vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert am 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280)	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren Kernstück des Gesetzes ist die Bestimmung über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren. Es schreibt unter anderem verbindliche Rücknahmekquoten und Grenzwerte für den Einsatz von Cadmium, Blei und Quecksilber vor und verpflichtet die am deutschen Markt beteiligten Hersteller und Importeure, sich bei einem nationalen Herstellerregister anzumelden, damit sie weiterhin Batterien und Akkumulatoren in Verkehr bringen dürfen. Des weiteren Sicherstellung der Rücknahme- und Verwertungspflicht durch die Hersteller.	Abfallbeauftragter	j
3	ElektroG (Elektro- und Elektronikgerätesgesetz)	Vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern.	Abfallbeauftragter	j
4	KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	Vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Nach § 1 des KrWG ist der Zweck des Gesetzes die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es, Abfälle zu reduzieren, insbesondere die zu deponierenden Abfälle.	Abfallbeauftragter	j
5	TierNebG (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz)	Vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478)	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
6	VerpackG (Verpackungsgesetz)	Vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)	Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Verpackungen fest. Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dabei sollen die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.	Abfallbeauftragter	j
Verordnungen					
7	AbfBeauftrV (Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)	Vom 2. Dezember 2016, BGBl. I S. 2770, 2789, geändert am 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2234, 2260	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall Verordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall	Abfallbeauftragter	j
8	AbfVerbrBußV (Abfallverbringungs- bußgeldverordnung)	Vom 29. Juli 2007, BGBl. I S. 1761, zuletzt geändert am 1. November 2016, BGBl. I S. 2452, 2455	Abfallverbringungsbußgeldverordnung Ziel der Verordnung ist zum einen die Anpassung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung an geändertes bzw. neues EG-Recht über die Verbringung von Abfällen. Zum anderen sollen Verstöße bei Verbringungen, die gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 unterliegen, sanktioniert werden, wobei zum Teil Bußgeldvorschriften in § 14 Abs. 1 des bis 27. Juli 2007 geltenden Abfallverbringungs-gesetzes berücksichtigt werden.	Abfallbeauftragter	j
9	AbfVerbrGebV (Abfallverbringungs- gebührenverord- nung)	Vom 17. Dezember 2003, BGBl. I S. 2749, geändert am 23. Mai 2007, BGBl. I S. 952 / 23.05.2007 / BGBl. I S. 2749, zuletzt geändert am 18. Juli 2016, BGBl. I S. 1666, 1668	Abfallverbringungsgebührenverordnung Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei notifizierungsbedürftigen Verbringungen von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland	Abfallbeauftragter	j
10	AVV (Abfallverzeichnis- Verordnung)	Vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis Diese Verordnung gilt für die Bezeichnung von Abfall und die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
11	BattGDV (Verordnung zur Durchführung des Batterieggesetzes)	BGBl. I S. 3783 / 12.11.2009	Verordnung zur Durchführung des Batterieggesetzes Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1, L 339 vom 6.12.2006, S. 39, L 139 vom 31.5.2007, S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/103/EG (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7) geändert worden ist. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.	Abfallbeauftragter	j
12	BioAbfV (Bioabfallverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013, BGBl. I S. 658, zuletzt geändert am 27. September 2017, BGBl. I S. 3465, 3504	Bioabfallverordnung Die BioAbfV regelt die umweltverträgliche Verwertung von getrennt erfassten biologisch abbaubaren Abfällen (Bioabfälle), die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden als Düngemittel aufgebracht werden. Aufgrund der Rechtsgrundlage § 8 KrW-/AbfG, auf der sich auch die Novelle der Verordnung gründet, ist der Anwendungsbereich der BioAbfV weiterhin sowohl auf eine bestimmte stoffliche Nutzung i.S.d. § 2 Satz 1 Nummer 1 Düngegesetz (DüngeG) als auch auf die Anwendung auf im Erwerbsanbau genutzte Böden beschränkt.	Abfallbeauftragter	j
13	DepV (Deponieverordnung)	Vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2751)	Verordnung über Deponien und Langzeitlager Diese Verordnung gilt für: 1. die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien. 2. die Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Ablagerung auf Deponien und des Einsatzes als Deponieersatzbaustoff 3. die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, 4. den Einsatz von Abfällen als und zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff 5. die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Langzeitlagern sowie die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern.	Abfallbeauftragter	j
14	ElektroGKostV (Elektro- und Elektronikgerätegesetz Kostenverordnung)	Vom 6. Juli 2005, BGBl. I S. 2020, zuletzt geändert am 28. November 2013, BGBl. I S. 4094 / 28.11.2013	Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung Für Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Behörde werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis aus dieser Verordnung.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betreffene Bereiche	Konformität j/n
15	ElektroGOWiZustV (ElektroG-Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeitsverordnung)	BGBl. I S. 1453 / 10.07.2006	ElektroG-Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung In der Verordnung ist festgelegt, dass das Umweltbundesamt für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten aus dem ElektroG zuständig ist.	Abfallbeauftragter	j
16	ElektroStoffV (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung)	Vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Mit der am 9. Mai 2013 in Kraft getretenen Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) ist die neu gefasste EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-II) zur Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten in geltendes deutsches Recht umgesetzt worden. Bisher war die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in § 5 Elektroggesetz geregelt.	Abfallbeauftragter	j
17	GewAbfV (Gewerbeabfallverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2751)	Gewerbeabfallverordnung Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der von der Verordnung erfassten Abfälle. Die Verordnung bestimmt im Wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen und an die Vorbehandlung von Gemischen einschließlich der Vorgabe einer dabei zu erreichenden Verwertungsquote und der durchzuführenden Kontrollen. Weiterhin haben die Abfallerzeuger kommunale Restabfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen. Durch die Verordnung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Abfallerzeuger, private und öffentliche Entsorger und die zuständigen Abfallbehörden geleistet werden.	Abfallbeauftragter	j
18	NachwV (Nachweisverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 10. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen Die deutsche Nachweisverordnung (Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) ist eine Ausführungsbestimmung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und bestimmt die Art und den Umfang des Nachweises der Entsorgung von Abfällen. Hierbei wird nach der Gefährlichkeit der Abfälle unterschieden.	Abfallbeauftragter	j
19	TierNebV (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung)	Vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1360)	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung Diese Verordnung regelt den Umgang mit tierischen Nebenprodukten, d.h. die gewerbsmäßige Abholung, Sammlung und Beförderung tierischer Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft. Sie gilt insbesondere für Betriebe, in denen tierische Nebenprodukte zwischengelagert, behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
20	VerpackV (Verpackungsverordnung)	Vom 21. August 1998, BGBl. I S. 2379, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2745, 2753	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen Diese Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des KrWG in Verkehr gebrachten Verpackungen - unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushaltungen oder anderswo anfallen, und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen. Sie bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Soweit Verpackungen nicht vermieden werden können, wird deren Wiederverwendung, stofflicher oder anderweitiger Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt.	Abfallbeauftragter	j
21	AltfahrzeugV (Altfahrzeugverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen Diese Verordnung regelt die Rücknahme der Altfahrzeuge durch die Hersteller, die Überlassung der Altfahrzeuge an von Sachverständigen anerkannte Betriebe und die Anforderungen an diese Betriebe. Sie gilt für Hersteller und Importeure von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und -werkstoffen, für Besitzer, Eigentümer und Letzthalter von Altfahrzeugen, für Betreiber von Rücknahme- oder Annahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen..	Abfallbeauftragter	j
22	BioAbfV (Bioabfallverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013, BGBl. I S. 658, geändert am 5. Dezember 2013, BGBl. I S. 4043 / 05.12.2013	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden Diese Verordnung, die für Entsorgungsträger, Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, Bioabfallbehandler, Gemischhersteller und Flächenbewirtschafter gilt, regelt die Anforderungen an unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie die Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische. Sie gilt u.a. nicht für Haus-, Nutz- und Kleingärten sowie für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus bei Verwertung auf betriebseigenen Flächen.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
23	EfbV (Entsorgungsfachbetriebeverordnung)	Vom 2. Dezember 2016, BGBl. I S. 2770, geändert am 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2234, 2260 (Änderung vom 5. Juli 2017)	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben, deren Betriebsinhaber und die beschäftigten Personen einschließlich Überwachung und Zertifizierung. Sie gilt sowohl für Betriebe, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle einsammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten und beseitigen und als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt sind, als auch für technische Überwachungsorganisationen zur Überwachung der Betriebe.	Abfallbeauftragter	j
24	AbfAEV (Abfall-Anzeige- und Erlaubnisverordnung)	Vom 5. Dezember 2013, BGBl. I S. 4043, zuletzt geändert am 3. Juli 2018, BGBl. I S. 1084, 1085	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen Diese Verordnung gilt für Anzeigen der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.	Abfallbeauftragter	j
25	AltholzV (Altholzverordnung)	Vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) Diese Verordnung gilt für 1. Erzeuger und Besitzer von Altholz, 2. Betreiber von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird, 3. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altholz verwerten oder beseitigen	Abfallbeauftragter	j
26	AltöIV (Altölverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002, BGBl. I S. 1368, zuletzt geändert am 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212	Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 194 S. 31), geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 42 S. 43) und durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
27	HKWAbfV (halogenierter Lösemittel)	Vom 23. Oktober 1989, BGBl. I S. 1918, geändert am 20.10.2006, BGBl. I S. 2298, 2332	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel Diese Verordnung gilt für Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet oder als Abfall entsorgt werden müssen und die in Anlagen eingesetzt werden, in denen 1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik oder Kunststoff, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird, 2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird, 3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen extrahiert werden oder 4. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit Hilfe dieser Lösemittel gewonnen oder hergestellt werden. Lösemittel im Sinne dieser Verordnung sind flüssige Stoffe oder Zubereitungen mit einem Massegehalt von mehr als 5 vom Hundert an Halogenkohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt zwischen 293 K = 20 °C und 423 K = 150 °C bei jeweils 1013 hPa.	Abfallbeauftragter	j
28	PCBAbfallIV	Vom 26. Juni 2000, BGBl. I S. 932, zuletzt geändert am 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212	Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) sowie der Richtlinie 99/51 /EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 142 S. 22).	Abfallbeauftragter	j
29	POP-Abfall-ÜberwV)	Vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), geändert am 10. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)	(1) Diese Verordnung gilt für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger von POP-haltigen Abfällen. (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Verbringung von Abfällen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1; L 318 vom 28.11.2008, S. 15; L 334 vom 13.12.2013, S. 46; L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall einer Verbringung von Abfällen in das Bundesgebiet, die zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, gilt diese Verordnung abweichend von Satz 1 ab dem Abschluss dieser vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, wenn sie mit einer weiteren Verwertung oder Beseitigung im Bundesgebiet verbunden ist.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
30	EWKVerbotsV	Vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95)	Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff* (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff. Diese Verordnung gilt unabhängig davon, ob die Produkte als Verpackungen nach § 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes in Verkehr gebracht werden oder nicht.	Abfallbeauftragter	j
31	GewAbfV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2751)	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) Diese Verordnung gilt für die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung,	Abfallbeauftragter	j
32	EWKKennzV	Vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024)	Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung - EWK-KennzV) Diese Verordnung regelt die Beschaffenheit bestimmter Einwegkunststoffgetränkebehälter sowie die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten auf dem Produkt selbst oder auf der zugehörigen Verpackung. Rechtsvorschriften, die andere Anforderungen an die Beschaffenheit und Kennzeichnung festlegen, bleiben unberührt.	Abfallbeauftragter	j
33	EAG-BehandV	Vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 1841)	Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV) Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten im Sinne des § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Sie gilt für die folgenden Tätigkeiten nach der Übergabe von Altgeräten an eine Erstbehandlungsanlage:	Abfallbeauftragter	j
Verwaltungsvorschriften					
34	Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung	Veröffentlicht am 9. August 2005, BAnz. Nr. 148a (Beilage) S. 1	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt nachstehend die Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), bekannt: Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) [1] gibt die Bezeichnung von Abfall und die Einstufung der Abfälle als besonders überwachungsbedürftig bzw. nicht besonders überwachungsbedürftig nach ihrer Gefährlichkeit vor.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
35	Erste AVV über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen	Vom 31. Januar 1990, GMBI S. 74, geändert am 17. Dezember 1990, GMBI S. 866 / 17.12.1990	Erste AVV über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen. Diese Verwaltungsvorschrift bezweckt, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I und II des Anhangs aufgeführten Stoffgruppen und Stofffamilien gehören und die ein Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisiko aufweisen (Liste I) oder eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können (Liste II), durch Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu verhüten und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben. Sie gilt für Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, sofern dadurch Stoffe aus Liste I oder II des Anhangs indirekt in das Grundwasser abgeleitet werden können.	Abfallbeauftragter	j
36	TA Abfall	GMBI. S. 139, ber. S. 469 / 12.03.1991	Technische Anleitung besonders überwachtungsbedürftige Abfälle Die TA Abfall (Technische Anleitung Abfall) war die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz. Sie wurde am 10. April 1990 erlassen und nach einer Änderung und Berichtigung in einer neuen Fassung vom 12. März 1991 bekanntgemacht. Ihr Regelungsgegenstand waren Anforderungen an die Verwertung und sonstige Entsorgung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen nach dem Stand der Technik sowie damit zusammenhängende Regelungen, die zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit erforderlich waren. Im Zuge der Neuordnung des Deponierechts wurde sie durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 und mit Wirkung zum 16. Juli 2009 außer Kraft gesetzt; ihr Regelungsgegenstand wird durch die Deponieverordnung vom 27. April 2009 fortgesetzt.	Abfallbeauftragter	j
37	TA Siedlungsabfall	BAnz. S. 4967 und Beilage / 14.05.1993	Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen Diese Technische Anleitung enthält Anforderungen an die Verwertung, Behandlung und sonstige Entsorgung von Siedlungsabfällen nach dem Stand der Technik sowie damit zusammenhängende Regelungen, die erforderlich sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Für produktionspezifische und besonders überwachtungsbedürftige (§ 2 Abs. 2 AbfG) Abfälle, die gemeinsam mit Siedlungsabfällen oder wie diese entsorgt werden können, findet diese Technische Anleitung entsprechende Anwendung.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
38	Förderrichtlinie Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft (transnationales Forschungsvorhaben innerhalb des ERA-NET „ERA MIN 2“)	Vom 15. Februar 2017, BAnz AT 17.03.2017 B4	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsvorhaben innerhalb des ERA-NET „ERA MIN 2“ zum Thema „Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft“ Die Förderrichtlinie „Raw Materials for Sustainable Development and the Circular Economy“ wird im Rahmen des ERA-NETs ERA-MIN 2 „Implement a European-wide coordination of research and innovation programs on raw materials to strengthen the industry competitiveness and the shift to a circular economy“ veröffentlicht. Ziel des ERA-NETs ist die Koordinierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der beteiligten Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der nachhaltigen Bereitstellung von Rohstoffen für die Kreislaufwirtschaft. Durch die Umsetzung transnationaler Förderaktivitäten sollen länderübergreifende Kooperationen europäischer Forschergruppen aus Wirtschaft und Wissenschaft unterstützt werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas als Forschung- und Entwicklungs-Standort zu steigern.	Abfallbeauftragter	j
39	Förderrichtlinie Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft - Innovative Produktkreisläufe	Vom 30. November 2017, BAnz AT 18.12.2017 B3, geändert am 9. April 2018, BAnz. S. 2892	Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema "Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft - Innovative Produktkreisläufe" im Rahmenprogramm "Forschung für Nachhaltige Entwicklung - FONA ³ " Mit der Förderrichtlinie verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Ziel, mit Hilfe von Forschung und Entwicklung Beiträge zur Umsetzung einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft zu leisten. Dabei müssen Produktkreisläufe mit Hilfe von Innovationen geschlossen und die dafür erforderlichen Geschäftsmodelle, Designkonzepte und digitalen Technologien bereitgestellt werden. Damit sollen die Gesamtrohstoffproduktivität erhöht, Abfälle vermieden und Umweltbelastungen verringert werden. Die Forschungsergebnisse sollen möglichst rasch in die wirtschaftliche Praxis und marktfähige Produkte überführt werden, um Unternehmen in Deutschland als wettbewerbsfähige Anbieter von Kreislaufwirtschaftslösungen zu stärken.	Abfallbeauftragter	j
40	Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren	Vom 29. Januar 2014	Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
41	Bekanntmachung des Widerrufs der Feststellung der Errichtung des Gemeinsamen Rücknahmesystems für Geräte-Alt-Batterien nach § 6 des Batteriegesetzes	Vom 6. Januar 2020 (BAnz AT 06.01.2020 B2)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit widerruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), die Feststellung vom 1. Dezember 2009 (BAnz. S. 4069), dass ein Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) eingerichtet worden ist. 2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet. 3. Die Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. 	Abfallbeauftragter	j
LAGA Mitteilungen					
42	EW 98 – LAGA EW 98	Vom 01.11.2012	<p>Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 33 – LAGA EW 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich; Herstellung und Untersuchung von wässrigen Eluaten (EW 98) Die Richtlinie wurde durch die damalige LAGA-AG „Analysenmethoden“ erarbeitet und unter TOP 12 der 70. LAGA am 10./11.03.1998 (EW 98 S) und TOP 22 der 78. LAGA am 11./12.03.2002 (EW 98 T und EW 98 p) verabschiedet. Die ACK hat der Veröffentlichung zugestimmt. Die Richtlinie wurde als LAGA-Mitteilung 33 veröffentlicht. Anhand der Überprüfung durch das LAGA Forum Abfalluntersuchung wurde vom ATA auf seiner 79. Sitzung am 19./20.06.2012 (TOP 5.4) festgestellt, dass die EW 98 S (Standardverfahren) nicht mehr dem Stand der Untersuchungstechnik entspricht. Die 99. LAGA am 26.09.2012 (TOP 3.5) hat daher die EW 98 S zurückgezogen.</p>	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
43	LAGA-Mitteilung 23 (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle)	/ 01.03.2012 / 01.06.2015	Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 – Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle Diese Mitteilung dient als Vollzugshilfe und gilt für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen bei kontrolliertem Rückbau, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Lagerung, Beseitigung und soll zu einem bundeseinheitlichen Vorgehen nach dem Stand der Technik führen. Sie gilt somit auch für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen im Rahmen der Entsorgung asbesthaltiger Geräte und Bauteile, wie der Zerlegung asbesthaltiger Elektro-Speicherheizgeräte und anderer asbesthaltiger Produkte mit dem Ziel der Verwertung einzelner Gerätebestandteile.	Abfallbeauftragter	j
44	LAGA-Mitteilung 31	Stand September 2009	Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Elektro-Altgeräte-Merkblatt (LAGA-Mitteilung 31)	Abfallbeauftragter	j
45	LAGA-Mitteilung 31 A	Vom 23. Januar 2017 mit redaktionellen Änderungen vom 31. Mai 2017	Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten mit redaktionellen Änderungen vom 31.05.2017 in den Kapiteln 2.3 und 2.4.2 (LAGA-Mitteilung 31 A)	Abfallbeauftragter	j
46	LAGA-Mitteilung 32	/ 01.12.2001	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen Diese Richtlinie enthält Vorgaben zu Probenahmeverfahren und Strategie sowie zur Anzahl und Größe der zu entnehmenden Einzel, Misch- und Sammelproben in Abhängigkeit von Grundmenge, Konsistenz, Teilchen- und Stückgrößenverteilung. Sie dient der Vereinheitlichung der Probenahme von festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien im Rahmen der Prüfung zur stofflichen oder energetischen Verwertung bzw. zur Beseitigung.	Abfallbeauftragter	j
47	LAGA-Mitteilung 33	/ 01.01.2002	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich Diese Mitteilung stellt einen praxisbezogenen Leitfaden für die Durchführung von Elutionstests dar, die im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich angewendet werden.	Abfallbeauftragter	j
48	LAGA-Mitteilung 34	Stand: Februar 2013	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 – Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (LAGA-Mitteilung 34) Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) ist am 24. Juni 2002 verkündet worden (BGBl. I S. 1938) und am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Sie wurde zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert.		

Rechtsvorschriften Abfallwirtschaft BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	BremAG KrW-/AbfG (Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)	GBI. S. 125 / 02.02.2010	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Abfallentsorgung im Einklang mit dem KrW-/AbfG (Nachfolgeregelung KrWG) zu fördern. Es legt die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und ortsrechtliche Regelungsbefugnisse fest. Es regelt zudem die Pflichten der öffentlichen Hand im Bereich der Abfallwirtschaft.	Abfallbeauftragter	j
2	BremAGTier-NebG (Bremisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz)	GVBl. S. 541 / 19.12.2006	Bremisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Dieses Gesetz bestimmt die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Beseitigungspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 1 TierNebG vom 25. Januar 2004 und regelt die Kosten und Entgelte.	Abfallbeauftragter	j
3	Abfallortsgesetz (Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen)	Vom 18. Dezember 2001, Brem.GBl. S. 543, zuletzt geändert am 14. November 2017, Brem.GBl. S. 490	Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen Dieses Gesetz regelt die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie der Stadtgemeinde Bremen, legt ihre Aufgaben fest, definiert Abfälle (u.a. schadstoffhaltige Abfälle, Sperrabfälle und Wertstoffe), bestimmt ihre Entsorgung ebenso wie Abfallbehälterarten und ihre Nutzung.	Abfallbeauftragter	j
4	Abfallentsorgungsgebührenordnung Bremen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen	Vom 18. Juni 1996, Brem.GBl. S. 119, zuletzt geändert am 13. Mai 2008, GVBl. S. 144 / 13.05.2008 Vom 19. November 2013, Brem. GBl. S. 598,	Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen Diese Gebührenordnung bestimmt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung, legt deren Höhe fest und benennt die Gebührenschildner.	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		geändert am 14. November 2017, Brem. GBl. S. 490, 562			
5	ElektronikgeräteG-OWi-Zuständigkeits-VO	GBl. S. 403 / 29.05.2007	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz Diese Verordnung bestimmt in der Stadtgemeinde Bremen den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und in der Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven den Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des ElektroG vom 16. März 2005.	Abfallbeauftragter	j
6	BremEBOG	Vom 26. Mai 1992, Brem.GBl. S. 115, zuletzt geändert am 31. März 2009, Brem.GBl. S. 129	Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz - BremEBOG)	Abfallbeauftragter	j
7	BremHSLG	Vom 19. November 2002, Brem.GBl. S. 565, zuletzt geändert am 11. April 2017, Brem.GBl. S. 165	Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände Dieses Gesetz sollen dazu beitragen, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden, und damit den Meeresumweltschutz verstärken.	Abfallbeauftragter	j
8	Muster-VwV	Stand 28.09.2005	Muster-VwV des LAI zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Muster-VwV des LAI zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	Abfallbeauftragter	j
9	Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen	Vom 19. November 2013, Brem. GBl. S. 598, geändert am 14. November 2017, Brem. GBl. S. 490, 562	Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden nach den Bestimmungen des Abfallortsgesetzes Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen und dem dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.	Abfallbeauftragter	j
10	BremSAEG	Vom 8. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1584)	Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (Bremisches Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz - BremSAEG) Die nachfolgenden Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2019/883/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richt-	Abfallbeauftragter	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			linie 2000/59/EG (ABl. EU Nr. L 151 S. 116). Sie sollen dazu beitragen, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen durch Schiffe zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden und damit der Meeresumweltschutz verstärkt wird. Weitergehende Verpflichtungen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die sich aus Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz ergeben, bleiben unberührt.		
11	Die Bremer Stadtreinigung	Vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 490), geändert am 3. März 2020 (Brem.GBl. S. 25)	Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts Die Stadtgemeinde Bremen errichtet eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für die kommunale Abfallwirtschaft, die Stadtsauberkeit, die Straßenreinigung und den Winterdienst mit Sitz in der Stadtgemeinde Bremen. Die Anstalt ist ein Kommunalunternehmen im Sinne des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes geführt.	Abfallbeauftragter	j

Rechtsvorschriften Allgemeines Umweltrecht EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Beschlüsse					
1	2010/728/EU	ABl. L 313 S. 13 / 29.11.2010	Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) Die Europäische Union (EU) legt die Pflichten fest, denen bei industriellen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten mit hohem Verschmutzungspotenzial nachzukommen ist. Sie führt ein Genehmigungs- und Berichtserstattungsverfahren für diese Tätigkeiten ein und sieht für jede Genehmigung ein Minimum an Auflagen insbesondere hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen vor. Ziel ist die Vermeidung und Verminderung von Schadstoffemissionen und Abfällen aus Industrieanlagen und der Landwirtschaft in Luft, Wasser und Boden, um einen hohen Grad an Umweltschutz zu erreichen.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
2	1639/2006/EG	ABl. EG L 310 S. 15 / 24.10.2006	Beschluss (EG) zur Einrichtung eines Rahmen-programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation. Hiermit wird ein Rahmenprogramm für Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, das speziell den Bedürfnissen der KMU Rechnung trägt eingerichtet. Das Rahmenprogramm soll zur Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Gemeinschaft als einer fortschrittlichen Wissensgesellschaft beitragen, einer Gesellschaft mit nachhaltiger Entwicklung basierend auf einem robusten Wirtschaftswachstum und einer hoch konkurrenzfähigen sozialen Marktwirtschaft mit einem hohen Schutzniveau und einer Verbesserung der Umweltqualität.	alle	j
3	2005/370/EG	ABl. EG L 124 S. 1 / 17.02.2005	BESCHLUSS (EG) über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft. Das UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (nachstehend „Übereinkommen von Aarhus“ genannt) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass sie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere nach Artikel 175 Absatz 1, befugt ist, internationale Übereinkünfte zu schließen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, die zur Verfolgung der nachstehenden Ziele beitragen: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.	alle	j
4	2014/763/EU	Vom 24. Oktober 2014, ABl. L 320 S. 46, geändert am 19. Oktober 2018, ABl. L 264 S. 24, 25	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte Es sollten Listen mit denjenigen Drittländern und Gebieten erstellt werden, die die Kriterien von Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen und daher garantieren können, dass Meereserzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, die Hygienebedingungen zum Schutz der Verbrauchergesundheit erfüllen.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
5	ETAP (Environmental Technology Action Plan)	/ 28.01.2004	Stimulation von Technologien für nachhaltige Entwicklung: Ein Aktionsplan für Umwelttechnologie. Leitgedanke des Aktionsplans ist es, Innovations- und Umweltpolitik sinnvoll zu verzahnen und gleichzeitig neue Märkte für Umwelttechnologien zu erschließen. Der neue Aktionsplan für Öko-Innovationen baut auf dem Aktionsplan für Umwelttechnologie auf, mit dem das Potenzial von Umwelttechnologien genutzt wurde, um einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum zu leisten.	alle	j
6	2014/893/EU	Vom 9. Dezember 2014, ABI. L 354 S. 47, geändert am 19. Oktober 2018, ABI. L 264 S. 24, 25	BESCHLUSS 2014/893/EU DER KOMMISSION vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für "Rinse-off"-Kosmetikprodukte Da den in „Rinse-off“-Kosmetikprodukten verwendeten chemischen Stoffen und der Produktverpackung Umweltauswirkungen vor allem in Form von Ökotoxizität und Ressourcenverbrauch zugeschrieben werden, sollten die EU-Umweltzeichenkriterien für diese Produktgruppe festgelegt werden. Die Kriterien sollten insbesondere Produkte begünstigen, die aquatische Ökosysteme weniger belasten, die eine begrenzte Menge an Gefahrstoffen enthalten und die die Abfallproduktion durch Reduzierung der Verpackungsmenge minimieren.	alle	j
7	2017/2286/EU	Stand vom 6. Dezember 2017, ABI. L328 S. 87	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2286 DER KOMMISSION vom 6. Dezember 2017 über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Eco-Lighthouse mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ((EU) 2017/2286)	alle	j
8	2017/1508/EU	Vom 28. August 2017, ABI. L 223 S. 1	Beschluss (EU) 2017/1508 der Kommission vom 28. August 2017 über das Referenzdokument für bewährte Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umwelleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) ((EU) 2017/1508)	alle	j
9	(EU) 2018/210	Vom 12. Februar 2018, ABI. L 39 S. 11	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/210 DER KOMMISSION vom 12. Februar 2018 über die Annahme des mehrjährigen LIFE-Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2018-2020 ((EU) 2018/210)	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
10	(EU) 2017/656	Vom 19. Dezember 2016, Abl. L 102 S. 364, geändert am 27. April 2018, Abl. L 182 S. 46	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/656 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2016 zur Festlegung der verwaltungstechnischen Anforderungen für die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2017/656)	alle	j
11	(EU) 2017/655	Vom 19. Dezember 2016, ABI. L 102 S. 334, geändert und berichtigt am 27. April 2018, ABI. L 182 S. 40	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/655 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Überwachung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe von in Betrieb befindlichen Verbrennungsmotoren in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten ((EU) 2017/655)	alle	j
12	2013/131/EU	Vom 4. März 2013, ABI. L 76 S. 1, zuletzt geändert am 6. Dezember 2017, ABI. L 328 S. 38	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 4. März 2013 über ein Nutzerhandbuch mit den Schritten, die zur Teilnahme an EMAS nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung unternommen werden müssen (2013/131/EU)	alle	j
13	(EU) 2018/680	Vom 2. Mai 2018, ABI. L 114 S. 22	BESCHLUSS (EU) 2018/680 DER KOMMISSION vom 2. Mai 2018 zur Festlegung der Kriterien des EU-Umweltzeichens für Gebäudereinigungsdienste ((EU) 2018/680) DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen ⁽¹⁾ , insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, nach Konsultation des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Empfehlungen					
14	2003/532/EG	vom 10. Juli 2003, ABl. EG L 184 vom 23.7.2003, S. 19 / 10.07.2003	<p>Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umwelleistungskennzahlen.</p> <p>In der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) sind die grundlegenden Anforderungen für die Beteiligung von Organisationen an EMAS festgelegt. Die Berichterstattung über die Umwelleistung wird durch die Verwendung solcher Indikatoren oder Kennzahlen verbessert, weil die Ausgangsdaten so in Informationen verwandelt werden, die für das Zielpublikum verständlich sind. In Umwelleistungskennzahlen werden umfangreiche Umweltdaten zu wenigen wesentlichen Schlüsselinformationen zusammengefasst. Dies erleichtert den Organisationen die Quantifizierung und die Berichterstattung über ihre Umwelleistung. Eine weitere wichtige Funktion von Umweltkennzahlen liegt darin, dass sie den Organisationen beim Management ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen hilfreich sind.</p>	alle	j
15	2001/680/EG	vom 7. September 2001, ABl. EG L 247 vom 17.9.2001, S. 1 / 07.09.2001	<p>Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (2001/680/EG) In den Leitlinien für die eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung gefordert wird und die Instrumente des Umweltschutzes zu diversifizieren und Organisationen mit Hilfe von Marktmechanismen dazu zu bewegen, ein vorausschauendes Umweltverhalten anzunehmen, das über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinausgeht.</p>	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Entscheidungen					
16	2007/747/EG	ABl. L 303 S. 37 / 19.11.2007	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION zur Anerkennung von Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Entscheidung 97/264/EG (2007/747/EG) Das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) soll die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen aller europäischer Organisationen sowie der Information der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise fördern.	alle	j
17	2007/64/EG	Vom 15. Dezember 2006, ABl. L 32 S. 137, zuletzt geändert am 5. Juni 2014, ABl. L 168 S. 112, 113 / 05.06.2014	Festlegung revidierter Umweltkriterien sowie der diesbezüglichen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für Kultursubstrate Um das gemeinschaftliche Umweltzeichen für Kultursubstrate gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss ein Produkt der Produktgruppe „Kultursubstrate“ gemäß Artikel 1 angehören und den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Umweltkriterien entsprechen.	alle	j
18	2006/402/EG	ABl. EG L 162 S. 79 / 09.02.2006	Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft Der Arbeitsplan sollte eine Strategie zur Entwicklung des Systems enthalten, mit Zielen im Hinblick auf Umweltverbesserungen und Marktdurchdringung, einer nicht erschöpfenden Liste von Produktgruppen, die für Maßnahmen der Gemeinschaft als vorrangig angesehen werden, und Plänen für die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bezug auf das gemeinschaftliche System und andere Systeme zur Vergabe von Umweltzeichen in den Mitgliedstaaten.	alle	j
19	2006/194/EG	ABl. EG Nr. L 70 S. 68 / 02.03.2006	Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) Die IVU-Richtlinie dient zur Minimierung der Verschmutzung durch industrielle Anlagen, die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten genehmigt werden müssen.	alle	j
20	2005/360/EG	Vom 26. April 2005, ABl. EG L 118 S. 26, zuletzt geändert am 30. November 2009, ABl. EG L 318 S. 45 / 30.11.2009	Entscheidung (EG) Umweltkriterien für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für Schmierstoffe Diese Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich bei diesen statistischen Untersuchungen auf Stoffe mit schneller biologischer Abbaubarkeit und vergleichsweise geringer Toxizität.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
21	2005/344/EG	Vom 23. März 2005, ABI. EG L 115 S. 42, zuletzt geändert am 30. November 2009, ABI. EG L 318 S. 44 / 30.11.2009	Entscheidung (EG) Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft für Allzweck- und Sanitärreiniger gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss ein Reinigungsmittel der Produktgruppe „Allzweck- und Sanitärreiniger“ angehören und die im Anhang dieser Entscheidung genannten Umweltkriterien erfüllen.	alle	j
22	2005/343/EG	Vom 11. April 2005, ABI. EG L 115 S. 35, zuletzt geändert am 30. November 2009, ABI. EG L 318 S. 43 / 30.11.2009	Festlegung der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für tragbare Computer. Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft für tragbare Computer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss ein Gerät der Produktgruppe „tragbare Computer“ angehören und die Umweltkriterien im Anhang der vorliegenden Entscheidung erfüllen.	alle	j
23	2005/342/EG	Vom 23. März 2005, ABI. EG L 115 S. 9, zuletzt geändert am 30. November 2009, ABI. EG L 318 S. 44 / 30.11.2009	Entscheidung (EG) Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Handgeschirrspülmittel Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss ein Reinigungsmittel der Produktgruppe „Handgeschirrspülmittel“ angehören und die im Anhang dieser Entscheidung genannten Umweltkriterien erfüllen.	alle	j
24	2005/341/EG	Vom 11. April 2005, ABI. EG L 115 S. 1, zuletzt geändert am 30. November 2009, ABI. EG L 318 S. 43 / 30.11.2009	Festlegung der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für Tischcomputer Die Produktgruppe „Tischcomputer“ umfasst Computer zur Benutzung an einem festen Ort, wie z. B. auf einem Schreibtisch, die aus einer Systemeinheit und einem Bildschirm gleichgültig, ob innerhalb ein und desselben Gehäuses sowie einer Tastatur bestehen.	alle	j
25	2003/31/EG	Vom 29. November 2002, ABI. EG L 9 S. 11, zuletzt geändert am 18. November 2008, ABI. EG L 318 S. 12 / 18.11.2008	Entscheidung (EG) Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss ein Maschinengeschirrspülmittel der Produktgruppe "Maschinengeschirrspülmittel" gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 angehören und den Umweltkriterien im Anhang dieser Entscheidung entsprechen.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
26	2002/741/EG	Vom 4. September 2002, ABl. EG L 237 S. 6, zuletzt geändert am 11. November 2009, ABl. EG L 318 S. 43 / 30.11.2009	Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kopierpapier und für grafisches Papier und zur Änderung der Entscheidung 1999/554/EG Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss Papier der Produktgruppe „Kopierpapier und grafisches Papier“ gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung angehören und den Umweltkriterien im Anhang dieser Entscheidung entsprechen.	alle	j
27	2000/479/EG	ABl. EG L 192 S. 36 / 17.07.2000	Entscheidung (EG) über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) Das Schadstoffemissionsregister enthält Angaben über die in Luft und Wasser erfolgten Emissionen aller Schadstoffe, deren Schwellenwerte überschritten wurden.	alle	j
28	301/14/COL	Vom 16. Juli 2014, ABl. L 131 S. 1.	ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE vom 16. Juli 2014 über die 98. Änderung der verfahrens- und materiellechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Festlegung neuer Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 [2015/790] (301/14/COL) Diese Leitlinien gelten für staatliche Beihilfen, die in allen unter das EWR-Abkommen fallenden Bereichen zur Förderung von Umwelt- und Energiezielen gewährt werden, insofern diese Maßnahmen unter Abschnitt 1.2 fallen. Sie gelten somit auch für die Bereiche, die durch spezifische EWR-Beihilfenvorschriften geregelt werden (z. B. Verkehr ⁽¹¹⁾ und Steinkohlenbergbau), sofern diese spezifischen Vorschriften nichts anderes bestimmen.	alle	j
Richtlinien					
29	VO (EU) Nr.813/2013	Vom 2. August 2013, ABl. EU L 239 S. 136	Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (VO (EU) Nr. 813/2013)	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
30	2009/125/EG	Vom 21. Oktober 2009, ABI. EU L 285 S. 10, geändert am 25. Oktober 2012, ABI. EU L 315 S. 1 / 25.10.2012	RICHTLINIE 2009/125/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) Die Richtlinie 2009/125/EG hat die Ökodesign-Richtlinie neu gefasst und ihren Anwendungsbereich auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte erweitert. Das sind Gegenstände, deren Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst (Artikel 2 Abs. 1 Richtlinie 2009/125/EG). Damit sind neben Geräten, die mit Energie betrieben werden, auch Produkte erfasst, die selbst keine Energie verbrauchen, aber während ihrer Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflussen.	alle	j
31	2008/99/EG	Vom 19. Dezember 2007, ABI. EU L 34 S. 3	RL über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, einen EU-weiten Mindeststandard für bestimmte vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen zu schaffen, die die Umwelt schädigen, diese Verhaltensweisen als Straftaten zu betrachten und unter Strafe zu stellen.	alle	j
32	2007/2/EG	Vom 14. März 2007 (ABI. EG L 108 S. 1), geändert am 5. Juni 2019 (ABI. L 115, 121)	RL zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) INSPIRE sollte sich auf die von den Mitgliedstaaten geschaffenen Geodateninfrastrukturen stützen, die anhand gemeinsamer Durchführungs-vorschriften kompatibel gemacht und durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden. Mit diesen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die von den Mitgliedstaaten geschaffenen Geodateninfrastrukturen kompatibel sind und gemeinschaftsweit und grenzüberschreitend genutzt werden können.	alle	j
33	2004/35/EG	vom 21. April 2004 (ABI. EG L 143 S. 56), zuletzt geändert am 12. Juni 2019 (ABI. L 170 S. 115, 121)	RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sollte durch eine verstärkte Orientierung an dem im Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie sollte es deshalb sein, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
34	2003/35/EG	Vom 26. Mai 2003, ABl. EG L 156 S. 17, zuletzt geändert am 14. Dezember 2016, ABl. L 344 S. 1, 15	RL über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist ein deutsches Bundesgesetz, mit dem erstmals im deutschen Recht die erweiterte Vereins- bzw. Verbandsklage gegen bestimmte umweltrechtliche Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen eingeführt wird.	alle	j
35	2003/4/EG	Abi. EG L 41 S. 26 / 28.01.2003	RL über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates Das Übereinkommen regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und enthält Bestimmungen über die aktive Verbreitung von Umweltinformationen. Es regelt des Weiteren die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten umweltrelevanten Entscheidungen sowie an der Vorbereitung von Plänen, Programmen, Politiken und Rechtsnormen mit Umweltbezug. Schließlich enthält es Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung in Umweltangelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Umweltinformationszugang und der Öffentlichkeitsbeteiligung.	alle	j
36	2001/42/EG	Abi. EG L 197 vom 21.7.2001, S. 30 / 27.06.2001	RL über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Diese Richtlinie verlangt, dass bestimmte Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Mit dieser Umweltprüfung wird es möglich sein, Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung dieser Pläne und Programme einzubeziehen. Auf diese Weise trägt sie zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.	alle	j
37	2011/92/EU	Vom 10. Februar 2011, ABl. L 37 S. 19	RL über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Mit der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wurden die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten harmonisiert, indem Mindestanforderungen eingeführt wurden (in Bezug auf die Art der einer Umweltprüfung zu unterziehenden Projekte, die wichtigsten Pflichten der Projektträger, den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit); sie trägt zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
38	(EU) 2016/680	Vom 27. April 2016, ABl. L 119 S.89, berichtigt am 23. März 2018, ABl. L 127 S. 9	RICHTLINIE (EU) 2016/680 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ((EU) 2016/680)	alle	j
Verordnungen					
39	VO (EG) Nr. 66/2010	Vom 25. November 2009, ABl. L 27 S.1, zuletzt geändert am 24. Oktober 2017, ABl. L 275 S. 9	Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen Die Regelung für das EU-Umweltzeichen ist Teil der Gemeinschaftspolitik für Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch, mit der die nachteiligen Auswirkungen von Verbrauch und Produktion auf die Umwelt, die Gesundheit, das Klima und die natürlichen Ressourcen reduziert werden sollen. Mit der Regelung sollen durch die Verwendung des Umweltzeichens Produkte mit hoher Umweltleistung gefördert werden. Deshalb ist es angemessen, vorzuschreiben, dass die Kriterien, die Produkte erfüllen müssen, um das Umweltzeichen zu erhalten.	alle	j
40	VO (EG) Nr. 1221/2009	Vom 25. November 2009 (ABl. L 342 S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (ABl. L 325 S. 18), berichtigt am 17. September 2020 (ABl. L 303 S. 24)	VO über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG Die Verordnung wurde vor dem Hintergrund der im Januar 2010 in Kraft getretenen neuen EMAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) völlig neu überarbeitet und liegt nun in sechster Auflage vor. Die Leitlinie gibt den Umweltgutachtern eine Hilfestellung, die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des EMAS-Systems zu erfüllen.	alle	j
41	VO (EG) Nr. 401/2009	ABl. L 126 S. 13 / 23.04.2009	VO über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz Die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 ist eine kodifizierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes.	alle	j
42	VO (EU) Nr.1293/2013	Vom 11. Dezember 2013, ABl. L 347 S. 185, geändert am 2. Oktober 2018, ABl. L 250 S. 1, 18	VERORDNUNG (EU) Nr. 1293/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (VO (EU) 2013/1293)	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
43	VO (EG) Nr. 614/2007	ABl. EG L 149 S. 1 / 23.05.2007	VO über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) Über das Programm LIFE+ werden Projekte finanziert, die einen Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umwelt-rechts der EU leisten. Dieses Programm erleichtert vor allem die Einbeziehung von Umwelt-aspekten in andere Politikfelder und trägt allgemein zur nachhaltigen Entwicklung in der Union bei. Das Programm LIFE+ ersetzt eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten für die Umwelt, unter anderem das Vorläuferprogramm LIFE.	alle	j
44	VO (EG) Nr. 1367/2006	ABl. L 264 S. 13 / 06.09.2006	VO über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Die drei Säulen des Århus-Übereinkommens – Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – sollten in einem einzigen Rechtsinstrument behandelt, und gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich der Ziele und der Begriffsbestimmungen festgelegt werden. Das trägt zur Rationalisierung der Rechtsvorschriften und zur Transparenz der Umsetzungsmaßnahmen, die von Gemeinschaftsorganen und Gemeinschaftseinrichtungen ergriffen werden, bei.	alle	j
45	VO (EG) Nr. 794/2004	Vom 21. April 2004, ABl. EG L 140 S. 1, zuletzt geändert am 31. Oktober 2008, ABl. EG L 313 S. 1 / 31.10.2008	VO über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags Um den Mitgliedstaaten die Anmeldung staatlicher Beihilfen sowie die Überprüfung dieser Beihilfen durch die Kommission zu erleichtern, ist in Artikel 93 ein Anmeldeformular vorgegeben. Dieses Anmeldeformular sollte möglichst umfassend sein. Für die Prüfung rechtswidriger Beihilfen können alte Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien anwendbar sein, da die Kommission diejenigen Regelungen anzuwenden hat, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfen galten.	alle	j
46	VO (EG) Nr. 1980/2000	ABl. EG L 237 S. 1 / 17.07.2000	VO zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens Das gemeinschaftliche System zur Vergabe eines Umweltzeichens (nachstehend „System“ genannt) soll der Förderung von Produkten dienen, die geeignet sind, im Vergleich zu anderen Produkten derselben Produktgruppe negative Umweltauswirkungen zu verringern, und damit zu einer effizienten Nutzung der Ressourcen und einem hohen Umweltschutzniveau beitragen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass den Verbrauchern eine Orientierung und genaue, nicht irreführende und wissenschaftlich fundierte Informationen in Bezug auf diese Produkte gegeben werden.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
47	VO (EG) Nr. 641/2009	Vom 22. Juli 2009, ABI. L 191 S. 35	VERORDNUNG (EG) Nr. 641/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierter Nassläufer-Umwälzpumpen	alle	j
48	(EU) 2016/679	Vom 27. April 2016, ABI. L 119 S.1, zuletzt berichtigt am 23. Mai 2018, ABI. L 127 S. 2	VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - (EU) 2016/679)	alle	j
49	(EU) 2021/783	Vom 29. April 2021 (ABI. L 172 S. 53)	VERORDNUNG (EU) 2021/783 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 ((EU) 2021/783) Mit dieser Verordnung wird ein Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (im Folgenden "LIFE-Programm") für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 aufgestellt. Die Laufzeit des LIFE Programms ist an die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens angeglichen. Diese Verordnung regelt auch die Ziele des LIFE-Programms, seines Haushaltsplans für den Zeitraum 2021-2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die Finanzierungsbestimmungen.	alle	j

Rechtsvorschriften Allgemeines Umweltrecht BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3908)	Im Bundesnaturschutzgesetz sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt. Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit u. nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	Dezernat 4	j
2	BauGB (Baugesetzbuch)	Vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151)en	Baugesetzbuch Das Baugesetzbuch (BauGB) trat am 1. Juli 1987 in Kraft und vereinte das Bundesbaugesetz aus dem Jahr 1960 und das Städtebauförderungsgesetz. Ziel war die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes, um das Städtebaurecht des Bundes zu regeln. Dies geschieht unter anderem durch die Festsetzung, dass städtebauliche Maßnahmen vor allem durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen. Seit Inkrafttreten wurde das Baugesetzbuch mehrfach novelliert. Infolge des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau kam es im Jahr 2004 zu einer umfassenden Novellierung. Seine Bestimmungen haben großen Einfluss auf Gestalt, Struktur und Entwicklung des besiedelten Raumes und die „Bewohnbarkeit“ der Städte und Dörfer. ...	Dezernat 4	j
3	EGovG	Vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941)	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) „Elektronischer Zugang zur Verwaltung“ Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	BGeoRG (Bundesgeoreferenzdatengesetz)	Vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1081), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1337)	Gesetz über die geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten des Bundes Das Gesetz über die geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten des Bundes (Bundesgeoreferenzdatengesetz) ist am 1. November 2012 in Kraft getreten. Für den Bund wird die flächendeckende Bereitstellung standardisierter, qualitativ hochwertiger Georeferenzdaten sichergestellt. Bislang standen die von Bundesbehörden erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten nur in sehr unterschiedlicher Qualität zur Verfügung und mussten für eine fachübergreifende Nutzung mit technisch aufwändigen und personalintensiven Verfahren zusammengeführt werden. Das Gesetz schafft die Voraussetzung für eine vielfältigere und effizientere Nutzbarmachung der Daten, indem den betroffenen geodatenhaltenden Stellen des Bundes die Einhaltung bestimmter qualitativer und technischer Standards auferlegt werden. Zudem erhält das Bundesamt für Geodäsie und Kartographie (BKG) den Auftrag, sich zum zentralen Dienstleister des Bundes für Geoinformationen weiterzuentwickeln.	Dezernat 4	j
5	GeoZG (Geodatenzugangsgesetz)	Vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 307)	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Dieses Gesetz dient dem Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.	FB 4, FB 8	j
6	GewO (Gewerbeordnung)	Vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504)	Gewerbeordnung Die Gewerbeordnung regelt das gesamte Gewerberecht. 1. Bestimmungen v.a. über Zulassung, Umfang und Ausübung eines Gewerbes, Art der Gewerbebetriebe, Marktverkehr, Taxen, Arbeitsschutz für gewerbliche Arbeiter gegen missbräuchliche Ausnutzung der Arbeitskraft, Sonntagsruhe, Lohnschutz und Betriebssicherheit, Zeugnisse. 2. Zahlreiche Straf- und Bußgeldvorschriften, v.a. Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter, Verbot der Unterhaltung eines genehmigungspflichtigen Gewerbes ohne Genehmigung etc.	alle	j
7	IFG (Informationsfreiheitsgesetz)	Vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1333)	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
8	Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (A-IFG)	Bek. d. BMI v. 21. November 2005, GMBI. S. 1346	Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. IS. 2722) in Kraft. Um Informationsanträge des Bürgers zu bearbeiten, sind fachliche Vorbereitungen zu treffen. Hierzu gebe ich die nachfolgenden Hinweise: Das IFG schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes. Eine eigene Betroffenheit - rechtlich oder tatsächlich - wird nicht verlangt. Jeder ist anspruchsberechtigt (Jedermannrecht).	alle	j
9	IWG (Informationsweiterverwendungsgesetz)	BGBl. I S. 2913 / 13.12.2006 / BGBl. I S. 2913, geändert am 8. Juli 2015, BGBl. I S. 1162	Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen Das IWG regelt, auf welche Weise Behörden des Bundes und der Länder Informationen für gewerbliche Zwecke, genauer für die Entwicklung von Produkten und für Dienstleistungen, digital zur Verfügung stellen.	alle	j
10	UAG (Umweltauditgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)	Gesetz über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681 /EG und 2006/193/EG Das Umweltauditgesetz regelt die Umweltbetriebsprüfung und die regelmäßige Erfassung umweltrelevanter Tätigkeitsfelder der Produktion und Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Die Rechtliche Grundlage bildet die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung.	alle	j
11	ROG (Raumordnungsgesetz)	Vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694, 2698)	Raumordnungsgesetz Unter Raumordnung ist die planmäßige Ordnung, Entwicklung und Sicherung von größeren Gebietseinheiten (Regionen, Länder, Bundesgebiet) zur Gewährleistung der dauerhaften Nutzung des Lebensraumes zu verstehen.	Dezernat 4	j
12	UIG (Umweltinformationsgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 307)	Umweltinformationsgesetz Regelt den Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Nr. 2 (Erläuterung: gemeint sind Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind) vorhanden sind.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
13	UmweltHG (Umwelthaftungsgesetz)	Vom 10. Dezember 1990, BGBl. I S. 2634, zuletzt geändert am 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2421, 2422	Gesetz über die Umwelthaftung Das UmweltHG regelt zivilrechtliche Ansprüche zwischen einem Anlagenbetreiber und Dritten für bestimmte durch das Gesetz näher festgelegte Anlagen. Das UmweltHG beruht auf dem Grundsatz der anlagenbezogenen Gefährdungshaftung. Diese ist unabhängig von einem rechtswidrigen Verhalten und bezieht sich auf betriebene und nicht betriebene Anlagen.	alle	j
14	URaG (Umweltraumengesetz)	Vom 29. Juni 1990, GBl. DDR I Nr. 42 S. 649, BGBl. 1990 II S. 1226, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991, BGBl. I S. 766, 1928 / 22.03.1991	Umweltraumengesetz Der Gesetzeszweck besteht in erster Linie in der Förderung der Wirtschaft, es wird hierbei auch von einer „Verschonungssubvention“ (OVG Bautzen vom 05.01.1990, SächsVBl 1990, 168) gesprochen. Neben den Voraussetzungen der Antragstellung, Antragsfrist, der Eigentümer-, Besitzer- oder Erwerbseigenschaft und des gewerblichen bzw. Unternehmenszwecks gilt das Vorliegen eines Investitionshemmnisses als wichtigste Voraussetzung für eine Altlastenfreistellung. Gemeint sind damit Schädigungen des Bodens und Grundwassers, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind und Investitionen des Unternehmens nicht nur unerheblich beeinträchtigen	alle	j
15	UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308)	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist ein deutsches Bundesgesetz, mit dem erstmals im deutschen Recht die erweiterte Vereins- bzw. Verbandsklage gegen bestimmte umweltrechtliche Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen eingeführt wird.	alle	j
16	AUG (Umweltschutzprotokoll Ausführungsgesetz)	Vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)	Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls Das Gesetz zur Ausführung des Antarktis-Vertrags, dessen Vertragsstaat Deutschland seit 1979 ist, enthält keine Regelungen zum Umweltschutz. Der Schutz der sehr empfindlichen antarktischen Umwelt ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der 42 Antarktis-Vertragsstaaten geworden. Diesem Zweck dient, das unter maßgeblicher deutscher Beteiligung erarbeitete und von der Bundesrepublik Deutschland nach Fertigstellung sofort gezeichnete Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
17	USchadG (Umweltschadensgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)	Umweltschadensgesetz Das Umweltschadensgesetz (USchadG) – das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ – dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht. Mit dem (USchadG) werden erstmals einheitliche Anforderungen für die Sanierung von unfallbedingten Umweltschäden – im Speziellen von ökologischen Schäden formuliert.	alle	j
18	UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Als „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) wird ein Prüfungsverfahren bezeichnet, welche gesetzlich vorgeschrieben ist, und welches dazu dient, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt festzustellen, zu bewerten und zu beschreiben. Diese Prüfung hat bereits im Vorfeld der Entscheidung über deren Zulässigkeit zu erfolgen.	alle	j
19	UStatG (Umweltstatistikgesetz)	Vom 16. August 2005, BGBl. I S. 2446, zuletzt geändert am 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2234, 2260	Umweltstatistikgesetz Das Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 bildet in der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Bundesstatistiken zum Zwecke der Umweltpolitik.	alle	j
20	UBAG	Vom 22. Juli 1974, BGBl. I S. 1505, zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1489	Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes	alle	j
21	OWiG	Vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112)	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Dieses Gesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht.	alle	j
22	BDSG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1968)	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)	alle	j
23	BStatG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 20.	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG)	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266, 272)			
24	VwVfG	Vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 934)	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen, 	alle	j
25	BSIG	Vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982)	<p>Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Bundesamt) als Bundesoberbehörde. Das Bundesamt ist zuständig für die Informationssicherheit auf nationaler Ebene. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern.</p>	alle	j
26	PlanSiG	Vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)	<p>Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie* (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist, Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30), Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit</p>	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7. 2012, S. 1).		
27	BWaldG	Vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3479)	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,	alle	j
28	SchnellLG	Vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2141)	Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrifahrzeuge (Schnellladegesetz - SchnellLG) Das Gesetz gilt für die Schnellladeinfrastruktur reiner Batterieelektrifahrzeuge der Klassen M und N im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2144 (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1) geändert worden ist, mit mindestens vier Rädern.	alle	j
29	TTDSG	Vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544, 3545)	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken oder Waren auf dem Markt bereitstellen. § 3 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.	alle	j
30	StVG	Vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108)	Straßenverkehrsgesetz (StVG) Die Änderungen durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091, 3102) treten gemäß Artikel 18 Absatz 2 desselben Gesetzes am 1. Juli 2023 in Kraft und sich textlich daher noch nicht umgesetzt.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
31	UIG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 307)	Umweltinformationsgesetz § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.	alle	j
32	DNG	Vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942)	Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz - DNG) Dieses Gesetz gilt für Daten von Datenbereitstellern nach Absatz 2, die <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang bereitgestellt werden, 2. aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht bereitgestellt werden oder 3. auf sonstige Weise öffentlich oder zur ausschließlichen Nutzung bereitgestellt werden. 	alle	j
33	Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz	Vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3448)	Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) Ziele dieses Gesetzes sind der umfassende Schutz der antarktischen Umwelt und der abhängigen und verbundenen Ökosysteme sowie die Bewahrung der Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat.	alle	j
34	LobbyRG	Vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818)	Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz - LobbyRG) (1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.(2) Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter. (3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.(4) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Absatz 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.		
Verordnungen					
35	AntKostV (Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2013, BGBl. I. S. 3300 / 28.08.2013 / 18. Juli 2016, BGBl. I. S. 1666, 1669	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 Das Umweltbundesamt erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.	Arbeitskreis-EMAS	j
36	EMASPrivilegV (EMAS-Privilegierungs-Verordnung)	Vom 24. Juni 2002, BGBl. I S. 2247, zuletzt geändert am 2. Dezember 2016, BGBl. I S. 2770, 2794	EMAS-Privilegierungs-Verordnung Dieser Erlass richtet sich an das Landesumweltamt sowie an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschafts- und Wasserbehörden in ihrer Funktion als Vollzugsbehörden für die unter Nummer 2 genannten Umweltvorschriften. Er findet bei Betrieben Anwendung, die nach dem EG-Öko-Audit EMAS validiert sind. Diese Unternehmen verpflichten sich zu einer innerbetrieblichen Kontrolle ihrer Umweltauswirkungen, zur Einhaltung aller geltenden Umweltrechtsvorschriften und zu einer kontinuierlichen Verbesserung ihrer Umwelleistungen. Die Funktionsfähigkeit eines diesen Kriterien entsprechenden Umweltmanagementsystems weisen diese Unternehmen durch regelmäßige und umfassende Kontrollen staatlich zugelassener Umweltgutachter und durch die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Umweltauswirkungen nach. EMAS-Betriebe leisten einen anspruchsvollen Beitrag zum Umweltschutz, der über das gesetzlich geforderte Maß hinausgeht.	Arbeitskreis-EMAS	j
37	AntarktUmwSch-ProtAG (Sachverständigen KommissionsV zum Umweltschutzprotokoll-AG)	BGBl. I S. 1660 / 22.07.1999	Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5. des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 Ziele dieses Gesetzes sind der umfassende Schutz der antarktischen Umwelt und der abhängigen und verbundenen Ökosysteme sowie die Bewahrung der Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
38	UAG-Umweltauditgesetz	In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 307)	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Umweltauditgesetz – UAG)	Arbeitskreis-EMAS	j
39	UAG-ErwV (Umweltauditgesetz Erweiterungsverordnung)	Vom 3. Februar 1998, BGBl. I S. 338, geändert am 09.09.2001, BGBl. I S. 2331 / 09.09.2001	Verordnung nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche Verordnung zur regelmäßigen Erfassung umweltrelevanter Tätigkeitsfelder der Produktion und Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.	Arbeitskreis-EMAS	j
40	UAG-GebV (Umweltauditgesetz-Gebührenverordnung)	Vom 4. September 2002, BGBl. I S. 3503, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, 3169 / 07.08.2013	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde bei der Durchführung des Umweltauditgesetzes Die UAG-Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde auf Grund des Umweltauditgesetzes.	Arbeitskreis-EMAS	j
41	UAG-ZVV (Umweltauditgesetz-Zulassungsverfahrensverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002, BGBl. I S. 3654, zuletzt geändert am 29. März 2017, BGBl. I S. 626, 638	Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz. Die UAG-ZVV enthält Zulassungs- und Prüfungsbereiche, denen aufgrund der Vorgaben der EG-Verordnung zum europäischen Umweltmanagementsystem (sog. EMAS-Verordnung) die europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige zugrundeliegt.	Arbeitskreis-EMAS	j
42	UIGKostV (Umweltingformationskostenverordnung)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001, BGBl. I S. 2247, geändert am 22. Dezember 2004, BGBl. I S. 3704 / 22.12.2004	Umweltingformationskostenverordnung Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltingformationsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2001.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
43	VgV (Vergabe-verordnung)	Vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691, 1698)	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge Das tragende Prinzip der vergaberechtlichen Vorschriften ist die Beschaffung im Wettbewerb. Alle zueinander im Wettbewerb stehenden potentiellen Anbieter sollen in einem Vergabeverfahren in die Lage versetzt werden, sich gleichberechtigt um den Auftrag zu bewerben. Dieses Verfahren bietet nicht nur Vorteile für die Anbieter, sondern auch für die Auftraggeber: Er kommt der wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel nach und verschafft sich eine Übersicht über den Markt, also über die Produkte, die Anbieter und deren Preise.	alle	j
44	AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	Vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)	Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise	alle	j
45	AwSV (Gefahrstoffliste)	Vom 1. August 2017, BAnz S. 6518	Bekanntmachung der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Liste der am 1. August 2017 bereits eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische:	alle	j
46	AwSV (aufschwimmende Gefahrstoffliste)	Vom 1. August 2017, BAnz S. 6674	Bekanntmachung der aufschwimmenden flüssigen Stoffe nach Anlage 1 Nummer 3.1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	alle	j
47	BauNVO Baunutzungsverordnung	In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)	alle	j
48	ERVV - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	Stand vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, geändert am 9. Februar 2018, BGBl. I S. 200	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
49	MFKRegV	Vom 24. Oktober 2018, BGBl. I S. 1804, berichtigt am 6. November 2018, BGBl. I S. 1845	Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen (Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung – MFKRegV) Auf Grund des § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: (1) Das Bundesamt für Justiz richtet ein Klageregister ein, in dem es Musterfeststellungsklagen öffentlich bekannt macht und anschließend hierzu Anmeldungen zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Verbrauchern erfasst. (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf einer Internetseite, die der inhaltlichen Verantwortung des Bundesamtes für Justiz unterliegt und von jedermann unentgeltlich eingesehen werden kann. Auf der Internetseite sind auch die vom Bundesamt für Justiz elektronisch zur Verfügung zu stellenden Formulare abrufbar.	alle	j
50	UIGGebV	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001, BGBl. I S. 2247, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154	Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. EG Nr. L 158 S. 56)	alle	j
51	TrinkwV	Neugefasst durch Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) (1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet.	alle	j
52	KraftstoffLBV	Vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1974)	Verordnung über Lieferbeschränkungen für Kraftstoff in einer Versorgungskrise (Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung - KraftstoffLBV) (1) Kraftstoffhändler dürfen Kraftstoff nur gegen Bezugscheine in der darin bezeichneten Menge an Abnehmer liefern. Diese dürfen Kraftstoff nur auf Bezugscheine in der darin bezeichneten Menge beziehen.(2) Abweichend von Absatz 1 darf Dieselmotorkraftstoff für Schiffe, die gewerblich, für die Fischerei oder zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden, an oder über die für diese Schiffe bestimmten Versorgungseinrichtungen ohne Bezugscheine, jedoch nur gegen Quittung des Ab-	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			nehmers geliefert und bezogen werden; aus der Quittung müssen sich der Abnehmer, die gelieferte Menge und der Verwendungszweck ergeben.(3) Kraftstoffhändler ist, wer gewerbsmäßig in eigenem oder in fremdem Namen Kraftstoff abgibt. Abnehmer ist, wer Kraftstoff zum Zweck des Endverbrauchs bezieht.(4) Kraftstoffe sind Benzin (Ottokraftstoff) und Dieseldieselkraftstoff.		
53	BSI-KritisV	Vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4163)	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), der zuletzt durch die Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:	alle	j
Verwaltungsvorschriften					
54	UVPVwV	GMBI. S. 671 / 18.09.1995	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die UVPVwV regelt nach EU-Recht vorgeschriebene umfassende Überprüfung eines öffentlichen oder privaten Vorhabens oder eines Plans bzw. Programms auf dessen Umweltverträglichkeit.	Arbeitskreis-EMAS	j
55	UAG-AufsR (Umweltauditgesetz-Aufsichtsrichtlinie)	Vom 22. Juni 2004, BAz. S. 18570 BAz AT 17.08.2012 B4 / 10.05.2012	Richtlinie des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz für die Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen im Rahmen der Aufsicht. Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualität der Tätigkeit zugelassener Umweltgutachter und trägt dadurch wesentlich zur Glaubwürdigkeit und Anerkennung des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung bei. Eine wirkungsvolle Ausübung der Aufsicht stützt die Leistungsfähigkeit von EMAS im Interesse einer eigenverantwortlichen kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes in Organisationen.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
56	UAG-PrüfR (Umweltauditgesetz Prüferrichtlinie)	Vom 20. September 2001, BAnz. S. 21299, ber. 2002 S. 1042 / 20.09.2001	Richtlinie des Umweltgutachterausschusses über die Voraussetzungen der Aufnahme von Bewerbern in die Prüferliste nach dem Umweltauditgesetz Zweck dieses Gesetzes ist es, eine wirksame Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen.	Arbeitskreis-EMAS	j
57	UAG-ZertVfR (Umweltaudit-gesetz-Zertifizierungs-verfahrens-richtlinie)	BAnz. 1998 S. 7942 / 08.12.1997	Richtlinie des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Umweltmanagementsysteme und entsprechende Zertifizierungsverfahren. Die akkreditierte Zertifizierungsstelle hat die Übereinstimmung eines ordnungsgemäß bezeichneten Umweltmanagementsystems mit einer bestimmten Norm oder einem anderen normativen Dokument zu prüfen.	Arbeitskreis-EMAS	j
58	UAG-FkR	Vom 3. März 2010, BAnz. S. 1093	Richtlinie des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz für die mündliche Prüfung zur Feststellung der Fachkunde von Umweltgutachtern und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen (UAG-Fachkunderichtlinie 2010 - UAG-FkR) Der beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildete Umweltgutachterausschuss hat am 28. Januar 2010 auf Grund des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Umweltauditgesetzes (UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), die Neufassung der Richtlinie für die mündliche Prüfung zur Feststellung der Fachkunde von Umweltgutachtern und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen (UAG-Fachkunderichtlinie - UAG-FkR) vom 22. Juni 2004 (BAnz. S. 18 570) beschlossen.	Arbeitskreis-EMAS	j
59	GasNZV	Vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3059)	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) Diese Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten im Sinne des § 20 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Zugang zu ihren Leitungsnetzen gewähren, einschließlich der Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze, die Bedingungen für eine effiziente Kapazitätsausnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren, sowie die Verpflichtungen der Netzbetreiber, zur Erreichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten. Die Vorschriften dieser Verordnung sind abschließend im Sinne des § 111 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
60	HkRNDV	Vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860, 2865)	Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung – HkRNDV) Auf Grund des § 64d Nummer 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 64h Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), verordnet das Umweltbundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:	Arbeitskreis-EMAS	j
61	AVV-EnEff	Vom 18. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 B1)	Erlass zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) vom 18. Januar 2017 Mit Datum vom 24. Januar 2017 erfolgte die Bekanntmachung der AVV-EnEff vom 18. Januar 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 24. Januar 2017 B1). Damit sind auch weiterhin in der Beschaffung Aspekte der Energieeffizienz im Vergabeverfahren zu beachten.	Arbeitskreis-EMAS	j
62	VW-RL (Vergleichswertrichtlinie)	Vom 20. März 2014, BAnz AT 11.04.2014 B3	Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL) Diese Richtlinie gibt Hinweise für die Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts nach den §§15 und 16 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639). Ihre Anwendung soll die Ermittlung des Vergleichs- bzw. Verkehrswerts von bebauten Grundstücken bzw. des Bodenwerts bebauter und unbebauter Grundstücke nach einheitlichen und marktgerechten Grundsätzen sicherstellen. Die Richtlinie ersetzt das Kapitel 2.3 und Nummer 1.5.5 Absatz 2, die Nummern 3.1.1, 3.1.4.2, 3.4 sowie die Anlage 11 der Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006) vom 1. März 2006 (BAnz. Nr. 108a vom 10. Juni 2006; S. 4798).	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
63	Metall-Bewertungsgrundlage	Vom 14. Mai 2020 (BAnz AT 10.06.2020 B11), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2021 (BAnz AT 07.06.2021 B10)	Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage) Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) nicht 1. den nach der TririkwV 2001 vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, 2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder 3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.	Arbeitskreis-EMAS	j
64	TR BGeoRG	Vom 4. Mai 2021 (BAnz AT 07.06.2021 B1)	Technische Richtlinie zum Gesetz über die geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten des Bundes (Technische Richtlinie Bundesgeoreferenzdatengesetz – TR BGeoRG)	Arbeitskreis-EMAS	j
65	Informationsfreiheitsgesetz	Bek. d. BMI v. 21. November 2005, GMBI. S. 1346	Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz Am 1. Januar 2006 tritt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. IS. 2722) in Kraft. Um Informationsanträge des Bürgers zu bearbeiten, sind fachliche Vorbereitungen zu treffen. Hierzu gebe ich die nachfolgenden Hinweise:	Arbeitskreis-EMAS	j
66	2012/18/EU	Vom 4. Juli 2012, ABI. L 197	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)	Arbeitskreis-EMAS	j
67	Elfte Bekanntmachung (TrinkwV)	Vom 26. November 2020 (BAnz AT 24.12.2020 B7)	Elfte Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 der Trinkwasserverordnung* (TrinkwV)	Arbeitskreis-EMAS	j
68	Zwölfte Bekanntmachung (TrinkwV)	Vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 09.06.2021 B11)	Zwölfte Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	Arbeitskreis-EMAS	j
Förderrichtlinien					
69	DBU Förderleitlinien	/ 01.01.2006	Deutsche Bundesstiftung Umwelt	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
70	FR Ausgewählte Themenschwerpunkten der sozial-ökologischen Forschung I	BAnz. n.n. / 26.07.2001	Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in ausgewählten Themenschwerpunkten der sozial-ökologischen Forschung I	alle	j
71	FR Niedermolekulare Kohlenhydrate als nachwachsende Rohstoffe in chemischen und biotechnologischen Anwendungen	BAnz. S. 3738 / 01.03.2000	Bekanntmachung über die Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Konzeptes der Bundesregierung zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben 1996-2000 auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	alle	j
72	FR von Sondierungsprojekten auf dem Gebiet der „Sozial-ökologischen Forschung“	BAnz. S. 547 / 03.01.2000	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung von Sondierungsprojekten auf dem Gebiet der "Sozial-ökologischen Forschung"	alle	j
73	FR Wissenschaftliche Vernetzung gemeinnütziger Umweltforschungsinstitute	BAnz. S. 7062 / 27.04.2005	Richtlinien zur Förderung von infrastrukturstärkenden Maßnahmen auf dem Gebiet der sozial-ökologischen Forschung „Wissenschaftliche Vernetzung gemeinnütziger Umweltforschungsinstitute“	alle	j
74	FR Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Rohstoffintensive Produktionsprozesse	BAnz. S. 8173 / 02.11.2007	Innovative Technologien für Ressourceneffizienz - Rohstoffintensive Produktionsprozesse	alle	j
75	FR „Ressourceneffizienz in der Produktion“	BAnz. S. 912 / 03.03.2008	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung im Rahmenkonzept „Forschung für die Produktion von morgen“ zum Themenfeld „Ressourceneffizienz in der Produktion“	alle	j
76	FR für Werkstofftechnologien von morgen	BAnz. S. 1773 / 30.04.2008	Rahmenbekanntmachung von Richtlinien „Werkstofftechnologien von morgen – Wissenschaftliche Vorprojekte in den Werkstoff- und Nanotechnologien“ innerhalb des Rahmenprogramms „Werkstoffinnovationen für Industrie und Gesellschaft – WING“	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
77	FR „Öko-Innovationen“ im Rahmenprogramm Forschung für Nachhaltige Entwicklungen	BAnz. S. 2395 / 21.06.2011	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Rahmen des ERA-Net ECO-INNOVERA im Themenbereich „Öko-Innovationen“ im Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklungen“	alle	j

Rechtsvorschriften Allgemeines Umweltrecht BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	BremIFG (Bremisches Informationsfreiheitsgesetz)	Vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 263), zuletzt geändert am 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 55)	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen Das BremIFG gewährt allen Bürgerinnen und Bürgern einen grundsätzlich freien Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung. Es regelt auch die Veröffentlichungspflichten der Verwaltung, so dass die Informationen für alle Bürger ersichtlich sind.	alle	j
2	BremIFG Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz	Vom 1. August 2006, Brem.GBl. S. 370	Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 263) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 151) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss:	alle	l
3	BremUIG (Bremisches Umweltinformationsgesetz)	BremGBl. S. 573 / 15.11.2005 / Brem.GBl. S. 573, geändert am 19. Dezember 2014, Brem.GBl. S. 780, 781	Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen In Bremen erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Rechte nach dem BremUIG auf der Internetseite www.umwelt.bremen.de.	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	BremUVPG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, Brem.GBl. S. 103, zuletzt geändert am 4. September 2018, Brem.GBl. S. 421	Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Neben einer rechts- und planungssicheren Umsetzung des Europäischen Rechts wird mit dem Gesetzentwurf auch den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Die Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgt, wie auch auf Bundesebene, nicht mit einem gesonderten Landesgesetz, sondern im BremUVPG.	alle	j
5	UmwKostV (Umwelt Kostenverordnung)	Vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)	Kostenverordnung der Umweltverwaltung Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.	alle	j
6	BauGBDV	Vom 22. Juni 1993, GVBl. S. 234, zuletzt geändert am 27. Mai 2014, GVBl. S. 263	Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches – BauGBDV) Auf Grund des § 104 Abs. 2, des § 203 Abs. 3 und des § 246 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, verordnet der Senat:	alle	j
7	Bremische Landesbauordnung	Vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert am 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963)	Bremische Landesbauordnung Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.	alle	j
8	BremDSchG Denkmalschutzgesetz Bremen	Vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 631)	Denkmalschutzgesetz Bremen (DSchG) Denkmalpflege und Denkmalschutz haben die Aufgabe, Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen, zu pflegen, zu schützen und zu erhalten, sowie auf ihre Einbeziehung in die städtebauliche Entwicklung, die Raumordnung und die Landespflge hinzuwirken.	alle	j
9	BremDSGVOAG	Vom 8. Mai 2018, Brem.GBl. S. 131	Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) Dieses Gesetz trifft ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72).	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
10	BremVwZG	Vom 26. Januar 2006, Brem.GBl. S. 49	Bremisches Verwaltungszustellungsgesetz (BremVwZG) § 1 Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes (1) Auf das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. (2) Auf die Zustellungen im Verwaltungsverfahren der Gerichte und der Justizbehörden finden die für die gerichtliche Zustellung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.	alle	j
11	PrivilegVwV	Vom 16. September 2004, Brem.ABl. S. 635	Verwaltungsvorschrift über Erleichterungen beim Vollzug von Gesetzen des Umweltschutzes für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte oder nach DIN/EN/ISO 14001 zertifizierte Organisationen (PrivilegVwV) Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird die „Verwaltungsvorschrift über Erleichterungen beim Vollzug von Gesetzen des Umweltschutzes“ vom 10. Juni 1999 (Brem.ABl. S. 447) ersetzt.	alle	j
VTB Förderrichtlinien					
12	Förderung von Projekten der Angewandten Umweltforschung	Brem.ABl. S. 187 / 16.02.2006	Richtlinie zur Förderung von Projekten der Angewandten Umweltforschung – Förderrahmen: Ökologiefonds (AIP); Teilfonds „Förderung der Angewandten Umweltforschung (AUF)“	alle	j

Rechtsvorschriften Energiewirtschaft und ökologisches Bauen EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Beschlüsse					
1	2011/13/EU	ABl. L 9 S. 11 / 12.01.2011	Beschluss (EU) über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2011 über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
2	(EU) 2016/1926	Vom 3. November 2016, ABI. L 297 S. 18	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1926 DER KOMMISSION vom 3. November 2016 über die Genehmigung des Fotovoltaik-Dachs zur Batterieaufladung als innovative Technologie zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2016/1926)	Dezernat 4	j
3	(EU) 2017/500	Vom 21. März 2017, ABI. L 76 S. 40	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/500 DER KOMMISSION vom 21. März 2017 über die Anerkennung des freiwilligen Systems "Bonsucro EU" zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2017/500)	Dezernat 4	j
4	(EU) 2017/1797	Vom 23. Mai 2017, ABI. L 258 S. 127	BESCHLUSS (EU) 2017/1797 DER KOMMISSION vom 23. Mai 2017 über die Beihilferegulungen SA.42393 (2016/C) (ex 2015/N) Deutschlands für bestimmte Letztverbraucher (ermäßigte KWK-Umlage) und SA.47887 (2017/N), die Deutschland zur Ausweitung der KWK-Förderung auf in geschlossenen Netzen genutzte KWK-Anlagen durchzuführen beabsichtigt ((EU) 2017/1797)	Dezernat 4	j
5	(EU) 2018/177	Vom 2. Februar 2018, ABI. L 32 S. 52	EMPFEHLUNG (EU) 2018/177 DER KOMMISSION vom 2. Februar 2018 zu den in die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten für die Anwendung des Solidaritätsmechanismus gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung aufzunehmenden Elementen ((EU) 2018/177)	Dezernat 4	j
6	(EU) 2018/496	Vom 22. März 2018, ABI. L 81 S. 83	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/496 DER KOMMISSION vom 22. März 2018 zur Erstellung der jährlichen Prioritätenliste für die Ausarbeitung von Netzkodizes und Leitlinien für 2018 ((EU) 2018/496)	Dezernat 4	j
7	(EU) 2016/1433	Vom 26. August 2016, ABI. L 232 S. 13	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1433 DER KOMMISSION vom 26. August 2016 über die Anerkennung des Systems „Biomass Biofuels Sustainability voluntary scheme“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gestützt auf die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG ⁽¹⁾ , insbesondere auf Artikel 7c Absatz 4 Unterabsatz 2,	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Entscheidungen					
8	2009/548/EG	ABl. L 182 S. 33 / 30.06.2009	Entscheidung (EG) zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2009 zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	Dezernat 4	j
Richtlinien					
9	2012/27/EG EU	Vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU L 315 S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 158 S. 125, 189)	RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG u. 2006/32/EG Die EU-Mitgliedstaaten haben sich 2007 darauf verständigt, den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20% zu reduzieren. Aus Sicht der EU-Kommission besteht jedoch die Gefahr, dass das vorgegebene Ziel deutlich verfehlt wird. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission 2011 eine neue Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU) initiiert, damit das Ziel der Steigerung der Energieeffizienz um 20% bis 2020 doch noch erreicht werden kann.	Dezernat 4	j
10	2010/31/EG EU	Vom 19. Mai 2010, ABl. L 153 S. 13, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018, ABl. L 328 S. 1, 44 (Die Änderungen durch Artikel 53 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 S. 1, 44) sind textlich noch nicht umgesetzt. Artikel 53 Absätze 2, 3 und 4 treten gemäß Artikel 59 derselben Vorschrift am 1. Januar 2021 in Kraft.)	RL über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Union unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kosteneffizienz.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
11	2010/30/EG	ABl. L 153 S. 1 / 19.05.2010	RL zur Energierverbrauchsetikettierung Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Harmonisierung der einzelstaatlichen Maßnahmen hinsichtlich der Information der Endverbraucher – insbesondere mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen – über den Energieverbrauch und gegebenenfalls den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen während des Gebrauchs sowie zusätzlichen Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte, damit die Endverbraucher effizientere Produkte wählen können.	Dezernat 4	j
12	2009/28/EG	Vom 23. April 2009, ABl. L 140 S. 16, zuletzt geändert am 9. September 2015, ABl. L 239 S. 1	RL zur Förderung der Energienutzung aus erneuerbaren Quellen Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben. In ihr werden verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch und für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor festgelegt. Gleichzeitig werden Regeln für statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten, gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern, Herkunftsnachweise, administrative Verfahren, Informationen und Ausbildung und Zugang zum Elektrizitätsnetz für Energie aus erneuerbaren Quellen aufgestellt. Ferner werden Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen vorgeschrieben.	Dezernat 4	j
13	2008/92/EG	ABl. EG L 298 S. 9 / 22.10.2008	RL Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (Neufassung) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gas- und Stromversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucher – wie sie in den Anhängen I und II definiert sind – dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in der in Artikel 3 bestimmten Art und Weise Folgendes mitteilen: die Preise und Bedingungen, zu denen Gas und Strom an die industriellen Endverbraucher verkauft werden; die geltenden Preissysteme; die Verteilung der Verbraucher auf die verschiedenen Verbrauchskategorien, unter Angabe der jeweiligen Mengen zur Sicherstellung der Repräsentativität dieser Kategorien auf nationaler Ebene.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
14	2006/32/EG	Vom 5. April 2006, ABl. L 114 S. 64, geändert am 22. Oktober 2008, ABl. EG L 311 S. 1 / 22.10.2008	RL Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen Zweck dieser Richtlinie ist es, die Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten durch folgende Maßnahmen kostenwirksam zu steigern: Festlegung der erforderlichen Richtziele sowie der erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen; Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Markts für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher.	Dezernat 4	j
15	2003/96/EG	ABl. EG L 283 vom 31.10.2003, S. 51 / 27.10.2003	Energiesteuerrichtlinie Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Diese Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Steuern auf die im Einzelnen definierten Energieerzeugnisse und elektrischen Strom erheben.	Dezernat 4	j
16	2003/54/EG	ABl. EG L 176 S. 37 / 26.06.2003	Beschleunigungsrichtlinie Elektrizität Die Richtlinie 2003/54/EG sieht eine vollständige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in der EU bis spätestens 1. Juli 2007 vor (aufgrund des Liberalisierungseffektes, den sie erzeugen soll, wird sie auch „Beschleunigungsrichtlinie“ genannt).	Dezernat 4	j
17	2014/94/EU	ABl. L 307 S. 1 / 22.10.2014	Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe Die Mitgliedsstaaten müssen bis 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie so genannte National Policy Frameworks (NPF) vorlegen. Diese NPF sollen Ziele zum Ausbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Marktförderung beinhalten und können aus mehreren Elementen auf unterschiedlichen administrativen Ebenen – also Kommunen, Bundesländer, nationalstaatliche Ebene – bestehen.	Dezernat 4	j
18	96/57/EG	Vom 3. September 1996, ABl. EG L 236 S. 36, zuletzt geändert am 11. März 2008, ABl. EG L 81 S. 48 / 11.03.2008	RL Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen. Diese Richtlinie gilt für neue netzbetriebene Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräte sowie deren Kombinationen gemäß Anhang I, nachstehend „Kühl- und Gefriergeräte“ genannt. Geräte, die auch mit anderen Energiequellen, insbesondere Akkumulatoren, betrieben werden können, sowie Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die nach dem Absorptionsprinzip arbeiten, und Geräte, die nach besonderen Spezifikationen hergestellt werden, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
19	(EU) 2019/944	Vom 5. Juni 2019 (ABl. L 158 S. 125)	RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU ((EU) 2019/944)	Dezernat 4	j
Verordnungen					
20	VO (EG) Nr. 833/2010	ABl. L 248 S. 36 / 21.09.2010	Durchführung der Verordnung über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission	Dezernat 4	j
21	VO (EG) Nr. 617/2010	ABl. L 180 S. 7 / 24.06.2010	Energieinfrastruktur in der EU Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96[1]	Dezernat 4	j
22	VO (EG) Nr. 1275/2008	Vom 17. Dezember 2008, ABl. EG L 339 S. 45, geändert am 22. August 2013, ABl. L 225 S. 1 / 22.08.2013	Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand Diese Verordnung dient zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand	Dezernat 4	j
23	VO (EG) Nr. 1099/2008	Vom 22. Oktober 2008, ABl. L 304 S. 1, zuletzt geändert am 9. November 2017, ABl. L 292 S. 3	Energiestatistik In der Energiestatistik werden Daten zur Erzeugung und Abgabe von Strom und Gas, zur Wärmeerzeugung, zum Energieverbrauch in der Industrie und zur Einfuhr von Steinkohle veröffentlicht. Ferner gibt es unterjährige Daten (Konjunkturdaten) zur Versorgungswirtschaft sowie jährliche Daten (Strukturdaten) über Investitionen und zur Kostenstruktur in der Ver- und Entsorgungswirtschaft.	Dezernat 4	j
24	VO (EG) Nr. 106/2008	Vom 15. Januar 2008, ABl. EU L 39 S. 1, geändert am 5. Februar 2013, ABl. L 63 S. 1 / 05.02.2013	Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte Dieses gemeinschaftliche Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Bürogeräte nennt sich Energy Star Programm. In einer Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung (EG) Nr. 106/2008) werden die Regeln für das Programm festgelegt.	Dezernat 4	j
25	VO (EG) Nr. 278/2009	Vom 6. April 2009, ABl. L 93 S. 3	VERORDNUNG (EG) Nr. 278/2009 DER KOMMISSION vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb (VO (EG) Nr. 278/2009)	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
26	VO (EU) Nr. 256/2014	Vom 26. Februar 2014, Abl. L 84 S. 61 / 26.02.2014	Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates	Dezernat 4	j
27	VO (EG) Nr. 1099/2008	Vom 22. Okt. 2008, ABI. L 304 S. 1, zuletzt geändert am 9. November 2017, ABI. L 292 S. 3	VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (VO (EG) Nr. 1099/2008)	Dezernat 4	j
28	VO (EG) Nr. 1275/2008	Vom 17. Dezember 2008, ABI. EG L 339 S. 45, zuletzt geändert am 22. August 2013, ABI. L 225 S. 1	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand sowie im vernetzten Bereitschaftsbetrieb (VO (EG) Nr. 1275/2008)	Dezernat 4	j
29	VO (EU) Nr. 811/2013	Vom 18. Februar 2013, ABI. L 239 S.1, zuletzt geändert am 30. November 2016, ABI. L 38 S.1, ber. 31. Januar 2017, ABI. L 25 S. 37	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 811/2013 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (VO (EU) Nr. 811/2013)	Dezernat 4	j
30	VO (EU) Nr. 1253/2014	Vom 7. Juli 2014, ABI. L 337 S. 8	VERORDNUNG (EU) Nr. 1253/2014 DER KOMMISSION vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen (VO (EU) Nr. 1253/2014)	Dezernat 4	j
31	VO (EU) Nr. 1254/2014	Vom 11. Juli 2014, ABI. EU L 337 S. 27, geändert am 30. November 2016, ABI. L 38 S. 1, 4, ber. 19. März 2018, ABI. L 75 S. 41	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1254/2014 DER KOMMISSION vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (VO (EU) Nr. 1254/2014)	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
32	VO (EU) Nr. 2015/1187	Vom 27. April 2015, ABI. L 193 S. 43, geändert am 30. November 2016, ABI. L 38 S. 1, 5	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1187 DER KOMMISSION vom 27. April zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (VO (EU) Nr. 2015/1187)	Dezernat 4	j
33	VO (EU) 2017/1369	Vom 4. Juli 2017, ABI. EU L 198 S. 1	VERORDNUNG (EU) 2017/1369 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU ((EU) 2017/1369)	Dezernat 4	j
34	VO (EU) 2017/1938	Vom 25. Oktober 2017, ABI. EU L 280 S. 1	Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ((EU) 2017/1938)	Dezernat 4	j
35	VO (EU) 2017/2195	Vom 23. November 2017 (ABI. EU L 312 S. 6), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Februar 2021 (ABI. EU L 62 S. 24)	Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ((EU) 2017/2195)	Dezernat 4	j
36	VO (EU) 2017/2196	Vom 24. November 2017, ABI. L 312 S. 54	VERORDNUNG (EU) 2017/2196 DER KOMMISSION vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes ((EU) 2017/2196)	Dezernat 4	j
37	VO (EU) 2019/424	Vom 15. März 2019 (ABI. L 74 S. 46)	VERORDNUNG (EU) 2019/424 DER KOMMISSION vom 15. März 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission ((EU) 2019/424)	Dezernat 4	j
38	(EU) 2019/1019	Vom 7. Juni 2019 (ABI. L 165 S. 70)	EMPFEHLUNG (EU) 2019/1019 DER KOMMISSION vom 7. Juni 2019 zur Modernisierung von Gebäuden ((EU) 2019/1019)	Dezernat 4	j
39	(EU) 2019/553	Vom 3. April 2019 (ABI. L 96 S. 50)	EMPFEHLUNG (EU) 2019/553 DER KOMMISSION vom 3. April 2019 zur Cybersicherheit im Energiesektor ((EU) 2019/553)	Dezernat 4	j
40	(EU) 2015/1222	Vom 24. Juli 2015 (ABI. L 197 S. 24), geändert	VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ((EU) 2015/1222) In dieser Verordnung werden detaillierte Leitlinien für die	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2021 (ABl. L 62 S. 24)	Vergabe grenzüberschreitender Kapazität und für das Engpassmanagement auf dem Day-Ahead-Markt und dem Intraday-Markt festgelegt; dies schließt Anforderungen an die Erarbeitung gemeinsamer Methoden zur Ermittlung der gleichzeitig zwischen Gebotszonen zur Verfügung stehenden Kapazitätsmengen, Kriterien für die Bewertung der Effizienz und ein Prüfungsverfahren für die Abgrenzung der Gebotszonen ein.		

Rechtsvorschriften Energiewirtschaft und ökologisches Bauen BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	EVPGV (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz)	Vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3221), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BGBl. I S. 942, 953)	Verordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EVPGV) Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte vom 27. Februar 2008. Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.	Dezernat 4	j
2	EDL-G (Energiedienstleistungsgesetz)	Vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)	Energiedienstleistungsgesetz (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen und Endkunden.	Dezernat 4	j
3	EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	Vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert am 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3106, S. 3124	Erneuerbare-Energien-Gesetz Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2017) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	EEG 2021 Erneuerbare-Energien-Gesetz	Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3063)	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien Dieses Gesetz regelt den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber einschließlich des Verhältnisses zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie einschließlich Prämien für die Integration dieses Stroms in das Elektrizitätsversorgungssystem, den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms, für den eine Vergütung oder eine Prämie gezahlt worden ist.	Dezernat 4	j
5	EEWärmeG (Erneuerbare-Energien Wärmegesetz – EEWärmeG)	Vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 13StG58)	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Um den Zweck des Absatzes 1 unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.	Dezernat 4	j
6	EnEG (Energieeinsparungsgesetz)	In der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. September 2005, BGBl. I S. 2684, zuletzt geändert am 4. Juli 2013, BGBl. I S. 2197 / 04.07.2013	Energieeinsparungsgesetz Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden. Wer ein Gebäude errichtet, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, hat, um Energie zu sparen, den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, dass beim Heizen und Kühlen vermeidbare Energieverluste unterbleiben.	Dezernat 4	j
7	EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz)	Vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295, 1296)	Energieleitungsausbaugesetz Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen. Für Vorhaben nach § 43 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen und für die daher ein vordringlicher Bedarf besteht, ist ein Bedarfsplan diesem Gesetz als Anlage beigefügt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
8	Energiesicherungsgesetz 1975	Vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3475)	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden. Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und internationaler Verpflichtungen.	Dezernat 4	j
9	EnergieStG (Energiesteuer-gesetz)	Vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607, 628)	Energiesteuergesetz Energieerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Energiesteuer. Steuergebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.	Dezernat 4	j
10	EnStatG (Energiestatistik-gesetz)	Vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 392), geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1671)	Energiestatistikgesetz Dieses Gesetz bestimmt, dass als Beitrag zur Darstellung des Energieangebots und der Energieverwendung, insbesondere in Form von Energiebilanzen des Bundes und der Länder, für Zwecke der Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung, der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland statistische Erhebungen in der Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft ebenso wie über Kohleimporte und -exporte, erneuerbare Energieträger und die Energieverwendung als Bundesstatistik durchgeführt werden.	Dezernat 4	j
11	EnVKG (Energieverbrauchs-kennzeichnungs-gesetz)	Vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3061)	Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetz Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchs-relevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen Das EnVKG definiert eine generelle Pflicht zur Kennzeichnung von Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie, den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen (z. B. Wasser), CO ₂ -Emissionen sowie Auswirkungen auf den Verbrauch von Energie. Dabei regelt sie die grundsätzlichen Anforderungen (z. B. gute Sichtbarkeit, Darstellung in Katalogen etc.) an die Kennzeichnung sowie die Zuständigkeit und Durchführung der Marktüberwachung mit z. B. Stichprobenkontrollen, welche landesrechtlich den zuständigen Behörden obliegt, bzw. dem Kraftfahrt-Bundesamt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
12	EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)	Vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3475)	Energiewirtschaftsgesetz Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.	Dezernat 4	j
13	KWKG 2020 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	Vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3475)	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Zweck des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent durch den befristeten Schutz, die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten.	Dezernat 4	j
14	StromStG (Stromsteuergesetz)	Vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1352)	Stromsteuergesetz Dieses Gesetz bestimmt, dass elektrischer Strom im Steuergebiet (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland) der Stromsteuer, die eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung ist, unterliegt.	Dezernat 4	j
15	EEAV (Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)	Vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138, 3187)	Auf Grund des § 64 Absatz 3 Nummer 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in Verbindung mit § 11 Nummer 1 bis 3 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101) verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
16	GEEV	Vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138, 3192)	<p>Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung – der §§ 88a und 91 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden sind, die Bundesregierung – des § 87 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und auf Grund des § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) sowie des § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des § 12 Absatz 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), von denen § 87 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, § 93 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) und § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 3 Nummer 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.</p>	Dezernat 4	j
17	EEV	Vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3475)	<p>Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV) Diese Verordnung trifft Regelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, 2. zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, 3. in Bezug auf Herkunftsnachweise und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und in Bezug auf Regionalnachweise und die Einrichtung und den Betrieb des Regionalnachweisregisters nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und 4. zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf die Bundesnetzagentur und auf das Umweltbundesamt. 	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
18	WindSeeG	Stand vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3076)	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG) (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen.(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern. Diese Steigerung soll stetig, kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, und der Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen sollen daher, auch unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land, aufeinander abgestimmt werden und ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen soll erreicht werden.	Fachbereich	j
19	GEG –Gebäudeenergiegesetz	Vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) (1) Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.	Dezernat 4	j
20	BBPIG	Vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295, 1296)	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) (1) Für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Inte-	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			resses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. (2) Zu den Vorhaben nach Absatz 1 gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten. Die Vorhaben beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten.		
21	GEIG	Vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)	Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) (1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden. (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.	Dezernat 4	j
Verordnungen					
22	AVBFernwärmeV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme)	Vom 20. Juni 1980, BGBl. I S. 742, zuletzt geändert am 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2722, 2746 / 25.07.2013	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.	Dezernat 4	j
23	AusglMechV (Ausgleichsmechanismusverordnung)	BGBl. I S. 146 / 17.02.2015	Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus Diese Verordnung regelt die Vermarktung des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Stroms und die Berechnung der EEG-Umlage seitens der Übertragungsnetzbetreiber.	Dezernat 4	j
24	BiomasseV (Biomasseverordnung)	Vom 21. Juni 2001, BGBl. I S. 1234, zuletzt geändert am 13. Oktober 2016, BGBl. I S. 2558, 2335	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse Diese Verordnung regelt für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welche Stoffe als Biomasse gelten, für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann, welche energetischen Referenzwerte für die Berechnung dieser Vergütung anzuwenden sind, wie die einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen ist, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche Umweltaanforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.	Dezernat 4	j
25	BioSt-NachV (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)	Vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert am 21.	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung. Diese Verordnung gilt für flüssige Biomasse, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138, 3187)			
26	Biokraft-NachV	Vom 30. September 2009, BGBl. I S. 3182, zuletzt geändert am 26. Juni 2018, BGBl. I S. 872, 879	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)	Dezernat 4	j
27	EnEV (Energieeinsparverordnung)	Vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden. Diese Verordnung gilt für Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung von Gebäuden.	Dezernat 4	j
28	EnergieStV (Energiesteuer-Durchführungsverordnung)	Vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602, 3642)	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer-Durchführungsverordnung Diese Verordnung enthält vor allem eine Vielzahl von Steuerentlastungstatbeständen, so beispielsweise für Biokraftstoffe, für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme und für Unternehmen, die Energieerzeugnisse verwenden, enthält vor allem eine Vielzahl von Steuerentlastungstatbeständen, so beispielsweise für Biokraftstoffe, für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme und für Unternehmen, die Energieerzeugnisse verwenden.	Dezernat 4	j
29	EnVKV (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung)	Vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2021 (BGBl. I S. 310)	Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen. Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen. Diese Verordnung gilt für Haushaltsgeräte, Fernsehgeräte, Klimaanlage, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls an anderen wichtigen Ressourcen haben.	Dezernat 4	j
30	EnVK ZustVO	GVBl. S. 355 / 04.07.2006	Energieverbrauchskennzeichnung-ZuständigkeitsVO Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, der Energieverbrauchshöchstwertverordnung und der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Energieverbrauchskennzeichnung – ZuständigkeitsVO – EnVK ZustVO)	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
31	EnWKGKostV	Vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 6. November 2020 (BGBl. I S. 2345)	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz Die Bundesnetzagentur erhebt für kostenpflichtige Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.	Dezernat 4	j
32	ElektroGGebV	Vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1776, zuletzt geändert am 7. Dezember 2018, BGBl. I S. 2275	Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung – ElektroGGebV) Für gebührenfähige Leistungen des Umweltbundesamtes oder der nach § 40 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) beliehenen Gemeinsamen Stelle werden durch diese Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, den nachfolgenden Bestimmungen und dem zu dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Unterliegen die in Anlage 1 genannten gebührenfähigen Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese der Gebühr hinzuge-rechnet.	Dezernat 4	j
33	FFAGebV	BGBl. I S. 108, 120 / 06.02.2015	Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Freiflächenausschreibungsverordnung (Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung) Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Freiflächenausschreibungsverordnung (Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung – FFAGebV) vom 6. Februar 2015 (BGBl. I 2015 S. 120).	Dezernat 4	j
34	FFAV (Freiflächenausschreibungsverordnung)	BGBl. I S. 108 / 06.02.2015	Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen Diese Verordnung regelt die Ausschreibung der finanziellen Förderung und ihrer Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 55 des Erneuerbare-Energien Gesetzes (EEG), um im Rahmen des Ausbaupfads nach § 3 Nummer 3 EEG einen Zubau von Freiflächenanlagen in Höhe von durchschnittlich 400 Megawatt pro Kalenderjahr zu erreichen.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
35	HeizkostenV (Verordnung über Heizkostenabrechnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009, BGBl. I S. 3250 / 05.10.2009	Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten Diese Verordnung gilt für die Verteilung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen, der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus vorgenannten Anlagen (Wärme und Warmwasserlieferung) durch den Gebäudeeigentümer auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume. Sie gilt auch für die Verteilung der Kosten der Wärme- und Warmwasserlieferung auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume, soweit der Lieferer unmittelbar mit den Nutzern abrechnet und dabei nicht den für den einzelnen Nutzer gemessenen Verbrauch, sondern die Anteile der Nutzer am Gesamtverbrauch zu Grunde legt.	Dezernat 4	j
36	HkNV (Herkunftsnachweisverordnung)	Vom 28. November 2011, BGBl. I S. 2447, zuletzt geändert am 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066, 1130 / 21.07.2014	Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien Diese Verordnung verpflichtet das Umweltbundesamt, Herkunftsnachweisregister nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz einzurichten. Sie regelt den Mindestinhalt der Herkunftsnachweise und enthält die Grundsätze für deren Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung.	Dezernat 4	j
37	KAV	Vom 9. Januar 1992, BGBl. I S. 12, ber. S. 407, zuletzt geändert am 1. November 2006, BGBl. I S. 2477 / 01.11.2006	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas. Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes an Gemeinden und Landkreise (§ 7). Die Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.	Dezernat 4	j
38	StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)	Vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229, 3234)	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen Diese Verordnung regelt die Festlegung der Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen (Netzentgelte) einschließlich der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.	Dezernat 4	j
39	StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung)	Vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen Diese Verordnung regelt die Bedingungen für Einspeisungen von elektrischer Energie in Einspeisestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze und die damit verbundene zeitgleiche Entnahme von elektrischer Energie an räumlich davon entfernt liegenden Entnahmestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3057)			
40	VO – Abschaltbare Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten)	BGBl. I S. 2998 / 28.12.2012	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten Diese Verordnung verpflichtet die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Durchführung von Ausschreibungen im Sinne von § 13 Absatz 4a Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten bis zu einer Gesamtabchaltleistung von 3.000 Megawatt. Sie gestaltet die Anforderungen an die Verträge über den Erwerb von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten, die Kriterien für wirtschaftliche und technisch sinnvolle Angebote im Sinne der oben genannten Vorschrift, das Verfahren zu Ausschreibung und zum Abruf der Abschaltleistung, die Vergütung für abschaltbare Lasten sowie die Durchführung des Belastungsausgleichs, die Berichtspflicht der Bundesnetzagentur und besondere Pflichten der Vertragsparteien näher aus.	Dezernat 4	j
41	ZuständigkeitsVO EnVKV und EnVHV	GVBl. II S. 582 / 06.12.2005	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung u. der Energieverbrauchshöchstwertverordnung Bei den Informationsverpflichtungen nach der <u>EnVKV</u> ... handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG.	Dezernat 4	j
42	AnlRegV (Anlagenregisterverordnung)	Vom 1. August 2014, BGBl. S. 1320, zuletzt geändert am 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3106, 3141	Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas Diese Verordnung enthält neben allgemeinen Bestimmungen zum Anlagenregister und Datenschutz vor allem die Angaben, die Anlagenbetreiber für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, zur Registrierung übermitteln müssen.	Dezernat 4	j
43	RoV (Raumordnungsverordnung)	Vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694, 2699)	Für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren (§ 15 des Raumordnungsgesetzes) durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und über örtliche Bedeutung haben. Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
44	Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5. Des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. Sept. 1994	Vom 22. Juli 1999, BGBl. I S. 1660, zuletzt geändert am 29. März 2017, BGBl. I S. 626, 638	Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), der gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. II S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:	Dezernat 4	j
45	EHV 2020	Vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3195), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1344)	Emissionshandelsverordnung 2020 (Emissionshandelsverordnung 2020 – EHV 2020) Es verordnen auf Grund: des § 28 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) die Bundesregierung sowie des § 28 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), von denen Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2431) neu gefasst und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b des vorgenannten Gesetzes eingefügt worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:	Dezernat 4	j
46	NDAV (Niederdruckanschlussverordnung)	Vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1974)	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
47	StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung)	Vom 20. März 2018 (Banz S. 1997), zuletzt geändert am 29. Januar 2020 (Banz AT 31.01.2020 V2)	Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.	Dezernat 4	j
48	ARegV (Anreizregulierungsverordnung)	Vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229)	Diese Rechtsverordnung regelt die Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen im Wege der Anreizregulierung. Netzentgelte werden ab dem 1. Januar 2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt.	Dezernat 4	j
49	WTV (Wasserstofftankstellenverordnung)	Vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1957)	Verordnung über die technischen Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge ¹ (Wasserstofftankstellenverordnung – WTV) Diese Verordnung ist auf öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen anzuwenden, die neu errichtet oder erneuert werden. Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt.	Dezernat 4	j
50	EsanMV	Vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780)	Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung)	Dezernat 4	j
51	GemAV	Vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180), zuletzt geändert am 20.	Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen (Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen)	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		Januar 2020 (BGBl. I S. 106, 110)			
52	InnAusV	Vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 11c des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3073)	Verordnung zu den Innovationsausschreibungen Diese Verordnung regelt die Innovationsausschreibungen nach § 39j des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist.	Dezernat 4	j
53	MaStRV	Vom 10. April 2017 (BGBl. S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3059)	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) Diese Verordnung dient der Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes.	Dezernat 4	j
54	EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung – EEGAusGebV	Vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), zuletzt geändert durch Artikel 11a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3073)	Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Ausschreibungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung – EEGAusGebV)	Dezernat 4	j
55	GasNEV	Vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229, 3235)	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV) Diese Verordnung regelt die Festlegung der Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen (Netzentgelte).	Dezernat 4	j
56	StromBGebV	Vom 2. Januar 2017 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (BGBl. I S. 858)	Besondere Gebührenverordnung für den Zuständigkeitsbereich Strom des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Besondere Gebührenverordnung Strom - StromBGebV)	Dezernat 4	j
57	StromStV	Vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung - StromStV) Auf Grund des § 11 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 14 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), von denen § 11 Nr. 2 bis 4 durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432, 2000 I S. 440) geändert und § 11 Nr.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		11. August 2021 (BGBl. I S. 3602, 3675)	11 bis 14 durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe d des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432, 2000 I S. 440) angefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:		
58	WindSeeV	Vom 15. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2954)	<p>Erste Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erste Windenergie-auf-See-Verordnung - 1. WindSeeV) Für die im Flächenentwicklungsplan vom 28. Juni 2019¹ festgelegten Flächen N-3.7 und N-3.8 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee und O-1.3 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee werden durch diese Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eignung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, festgestellt, 2. Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegt und 3. die auf den Flächen zu installierende Leistung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt. 	Dezernat 4	j
59	SoEnergieV	Vom 21. September 2021 (BGBl. I S. 4326)	<p>Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung - SoEnergieV) Die Verordnung regelt nach § 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, das Verfahren zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen oder deren Teilbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die im Flächenentwicklungsplan des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie festgelegt sind, mittels Ausschreibung von Berechtigungen zur Beantragung von Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, (Antragsberechtigungen) und stellt deren Errichtung sicher.</p>	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verwaltungsvorschriften					
60	AVwV (Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen) ⁴⁹	Vom 17. Januar 2008, BAnz. S. 198, zuletzt geändert am 16. Januar 2013, BAnz. AT 24.01.2013 B1 / 16.01.2013	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 16. Januar 2013 . Das geltende Vergaberecht bietet verschiedene Anknüpfungspunkte zur Berücksichtigung von Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekten, die sich auch gegenseitig ergänzen können: 1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes Der eigentlichen Beschaffungsmaßnahme ist immer eine detaillierte Bedarfsanalyse voranzustellen. Im Ergebnis ist zu entscheiden, durch welche Produkte oder welche Dienstleistungen die aus Wirtschaftlichkeits-, Umwelt-, und insbesondere Energieeffizienz-sicht beste Problemlösung erreicht werden kann. Die öffentlichen Auftraggeber können unter Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung - selbst darüber entscheiden, welche Produkte und Dienstleistungen sie beschaffen möchten, um den Bedarf wirtschaftlich zu decken. Hierzu können sie den Auftragsgegenstand wählen, der Umwelt- und insbesondere Energieeffizienz-aspekte berücksichtigt, und diesen in der späteren Leistungsbeschreibung näher definieren.	Dezernat 4	j
61	AVV Energiebedarfsausweis	BAnz. S. 4865 / 07.03.2002 Vom 7. März 2002, BAnz. S. 4865, geändert am 2. Dezember 2004, BAnz. Nr. 233 S. 23804	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung Erläuterungen zu den im Energiebedarfsausweis angegebenen Kennwerten wie: Energiebedarf, Jahres-Primärenergiebedarf, Endenergiebedarf, Transmissions-wärmeverlust, Bezugsflächen und Rauminhalte (geometrische Angaben), Beheizte Wohnfläche, Beheiztes Gebäudevolumen (V_e), Wärmeübertragende Um-fassungsfläche (A), Anlagenaufwandszahl, Wärmebrücke, Dichtheit des Gebäudes.	Dezernat 4	j
62	Regeln für Energieverbrauchs-kennwerte im Nichtwohngebäudebestand	Vom 15. April 2021 (BAnz AT 03.05.2021 B1)	Regeln für Energieverbrauchskennwerte im Nichtwohngebäudebestand Diese Bekanntmachung enthält Regeln zur vereinfachten Ermittlung von Energieverbrauchs-kennwerten (Heizenergieverbrauchskennwert und Stromverbrauchskennwert) und zur Witterungs-bereinigung im Nichtwohngebäude-bestand. Die Bekanntmachung findet Anwendung, wenn der witterungsbereinigte Energiever-brauch zu ermitteln ist, um Energieausweise für bestehende Nichtwohngebäude auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs auszustellen. Diese Be-kanntmachung enthält die Vergleichswerte, die nach § 9 Absatz 4 EnEV bei der Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Nichtwohngebäude auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs zu verwenden sind.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
63	Degressions- und Vergütungssätze	Vom 24. Oktober 2012, BAnz AT 31.10.2012 B10 S. 1, zuletzt geändert am 30. April 2013, BAnz AT 24.04.2013 B4 S. 1 / 24.04.2013	Regeln für Energieverbrauchskennwerte im Nichtwohngebäudebestand Der Degressionssatz für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 32 EEG beträgt zum 1. August 2013, zum 1. September 2013 und zum 1. Oktober 2013 jeweils 1,8 Prozent. Dies ergibt sich aus folgendem Rechenweg: Gemäß § 20a Absatz 1 EEG beträgt der Korridor für den weiteren Zubau von geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Zubaukorridor) 2 500 bis 3 500 Megawatt (MW) pro Kalenderjahr. Die nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 EEG veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die innerhalb der vorangegangenen zwölf Kalendermonaten nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG registriert worden sind, beträgt 4 989,764 MW. Hierdurch wird der Zubaukorridor um 1 489,764 MW überschritten. Aufgrund der Überschreitung des Zubaukorridors erhöht sich gemäß § 20b Absatz 8 Nummer 2 EEG die monatliche Absenkung nach § 20b Absatz 1 EEG von 1 Prozent jeweils zum 1. August 2013, 1. September 2013 und 1. Oktober 2013 um 0,8 Prozentpunkte auf insgesamt 1,8 Prozent.	Dezernat 4	j
64	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Erlangung der Nutzungsberechtigung, zur Nutzung und zur Beendigung der Nutzungsberechtigung für das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister (Nutzungsbedingungen) gemäß § 52 Satz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	Vom 9. Januar 2020 (BAnz AT 20.01.2020 B5)	Das UBA erlässt auf Grundlage des § 52 Satz 1 HkRNDV diese Nutzungsbedingungen als Allgemeinverfügung. Diese Neufassung ersetzt die Nutzungsbedingungen vom 17. Dezember 2018 (BAnz AT 28.12.2018 B12), welche aufgehoben werden. Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) und des Regionalnachweisregister (RNR - im Folgenden zusammengefasst als "die Register") des UBA durch Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer, Hauptnutzerinnen und Hauptnutzer, Nutzerinnen und Nutzer, Netzbetreiber sowie die Registerverwaltung.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
65	3,4-Dichlorphenylisocyanat	Vom 18. August 2020 (BAnz AT 18.09.2020 B6)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "3,4-Dichlorphenylisocyanat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
66	Muster von Energieausweisen	Vom 8. Oktober 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B1)	Bekanntmachung der Muster von Energieausweisen nach dem Gebäudeenergiegesetz Die Bekanntmachung enthält nach § 85 Absatz 8 GEG die Muster zu den Energiebedarfs- und den Energieverbrauchsausweisen, nach denen Energieausweise auszustellen sind, sowie die Muster für den Aushang von Energieausweisen nach § 80 Absatz 6 und 7 GEG.	Dezernat 4	j
Förderrichtlinien					
67	FR Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 2007	Vom 12. Januar 2007, BAnz. S. 702, zuletzt geändert am 16. Oktober 2007, BAnz. S. 7831 / 16.10.2007	Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 2007		
68	FR Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen	BAnz. S. 3189 / 15.03.2007	Richtlinien zur Förderung von Projekten zum Schwerpunkt "Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen" im Rahmen des Markteinführungsprogramms "Nachwachsende Rohstoffe"		
69	FR Nutzung des Untergrundes zur CO ₂ -Speicherung für globale Klimaschutzziele	BAnz. Nr. 113 S. 6295 / 12.06.2007	Förderrichtlinien über die Nutzung des Untergrundes zur CO ₂ -Speicherung für globale Klimaschutzziele		
70	FR Solarenergietechnik der nächsten Generation	BAnz. S. 6972 / 09.07.2007	Richtlinien über die Förderung zum Themenfeld „Solarenergietechnik der nächsten Generation“ im Rahmen des Förderprogramms „Grundlagenforschung Energie 2020+“		

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
71	FR Forschung und technologischen Entwicklung zur stofflichen Nutzung von Biomasse in innovativen Verbundprojekten	BAnz. S. 7433 / 31.08.2007	Bekanntmachung über die Förderung der kooperativen Forschung und technologischen Entwicklung zur stofflichen Nutzung von Biomasse in innovativen Verbundprojekten im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ der Bundesregierung		
72	FR „KMU-innovativ: Ressourcen- und Energieeffizienz“	BAnz S. 2220 / 18.06.2009	Bekanntmachung von Förderrichtlinien zum Programm „KMU-innovativ: Ressourcen- und Energieeffizienz“		
73	FR Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt	Vom 20 Juli 2012, BAnz AT 08.08.2012 B4 / 20.07.2012	Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt		
74	FR „BioEnergie 2021 – Forschung für die Nutzung von Biomasse“	BAnz. S. 299 / 23.01.2008	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung von „BioEnergie 2021 – Forschung für die Nutzung von Biomasse“ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“ und im Förderkonzept „Grundlagenforschung Energie 2020+“		
75	FR Forschung und Entwicklung im Bereich erneuerbare Energien	BAnz. S. 4352 / 20.11.2008	Bekanntmachung über die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich erneuerbare Energien		
76	ERP – Umwelt- und Energieeffizienzprogramm	BAnz. S. 4745 / 16.12.2008	Richtlinie für ERP-Darlehen für Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen		
77	FR von Untersuchungen zu übergreifenden Fragestellungen im Rahmen der Gesamtstrategie zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien	Vom 4. April 2012, BAnz AT 24.04.2012 B1 S.1 / 04.04.2012	Bekanntmachung zur Förderung von Untersuchungen zu übergreifenden Fragestellungen im Rahmen der Gesamtstrategie zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE)		

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
78	FR von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Themenfeld Leistungselektronik zur Energieeffizienz-Steigerung	BAnz AT 22.05.2012 B5 / 04.05.2012	Bekanntmachung von Richtlinien über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Themenfeld Leistungselektronik zur Energieeffizienz-Steigerung (LES)		
79	FR Zukunftsfähige Stromnetze	Vom 17. Dezember 2012, BAnz AT 11.01.2013 B1 / 17.12.2012	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet zukunftsfähiger Stromnetztechnologien		
80	Mini-KWK-Richtlinie	In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2014, BAnz AT 29.12.2014 B5 S. 10227 / 15.12.2014	Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel		
81	FR Beratungen zum Energiespar-Contracting	Vom 9. Dezember 2014, BAnz AT 19.12.2014 B1 S. 1 / 09.12.2014	Richtlinie zur Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting		
82	FR Energieeffizienz-Netzwerke in Kommunen	Vom 9. Dezember 2014, BAnz AT 29.12.2014 B1 S. 10211 / 09.12.2014	Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen		
83	FR umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung	Bekanntmachung vom 8. Dezember 2014, BAnz AT 30.12.2014 B1 S. 10259 / 08.12.2014	Forschungsförderung im 6. Energieforschungsprogramm „Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“		

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
84	Förderbekanntmachung Angewandte nichtnukleare Forschungsförderung im 7. Energieforschungsprogramm „Innovationen für die Energiewende“	Vom 1. Oktober 2018, BAnz S. 9496	Gefördert wird angewandte Forschung, Entwicklung und Demonstration von Energietechnologien (TRL 3 bis TRL 9) in einem oder mehreren der nachstehend genannten Forschungsbereiche. Begleitstudien zu gesellschaftlichen Fragen der Energiewende und zur sozialen Akzeptanz der Technologieentwicklungen sowie wissenschaftliche Querauswertungen und Analysen sind bei größeren Forschungsprojekten grundsätzlich förderfähig. Bei besonderer Relevanz können thematische Fokussierungen in den Abschnitten I bis IV gesondert bekannt gegeben werden.		
85	FR Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt	Vom 20. Juli 2012, BAnz AT 08.08.2012 B4, geändert am 1. Dezember 2014, BAnz AT 08.12.2014 S. 9343 / 01.12.2014	Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt		

Rechtsvorschriften Energiewirtschaft und ökologisches Bauen BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	BremEG (Bremlisches Energiegesetz)	Vom 17. September 1991, Brem.GBl. S. 325, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, Brem.GBl. S. 677 / 14.12.2010	Bremisches Energiegesetz Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie in möglichst sparsamer, umweltverträglicher, ressourcenschonender, risikoarmer, rationeller und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise zu gewährleisten.	Dezernat 4	j
2	BremKEG (Bremlisches Klimaschutz- und Energiegesetz)	Vom 24. März 2015, Brem.GBl. S. 124	Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz Ziel dieses Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten. Insbesondere soll das Gesetz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen und damit dem Schutz des Klimas dienen.	Dezernat 4	j

3	Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz	Vom 28. Juli 2014, Brem.GBl. S. 343	Dem am 18. März 2014 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.	Dezernat 4	j
Verordnungen					
4	EnEV / EEWärmeGV	Vom 8. Dezember 2015, Brem.GBl. S. 546	Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 08. Dezember 2015 Diese Verordnung regelt vor allem die Nachweispflichten des Bauherrn (zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz), Prüfungen und Überwachungen der Bauausführung sowie die Voraussetzungen für Sachkundige und Sachverständige.	Dezernat 4	j
5	Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde	Vom 29. Juli 2014, Brem.GBl. S. 389	Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, verordnet der Senat:	Dezernat 4	j
Verwaltungsvorschriften					
6	Bkm. über die nach dem EnWG zuständige Behörde	ABl. S. 873 / 25.10.2005	Bekanntmachung über die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Behörde Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (Bund), und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (Land).	Dezernat 4	j

Rechtsvorschriften Gefährliche Stoffe EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Entscheidungen					
1	2007/531/EG	ABl. L 195 S. 47 / 26.07.2008	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 26. Juli 2007 über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, für den Zeitraum 2008–2010 DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1, gestützt auf die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
2	2007/205/EG	ABl. EG L 91 S. 48 / 22.03.2007	Entscheidung (EG) über das Berichtsformat – Durchführung der Richtlinie 2004/42/EG (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen) DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
3	2014/395/EU	ABl. L 186 S. 103 / 24.06.2014	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 24. Juni 2014 über das Inverkehrbringen kupferhaltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke (2014/395/EU) DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	2014/895/EU	ABI. EU L 355 S. 51 / 10.12.2014	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2014 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
5	2014/896/EU	ABI. EU L 355 S. 55 / 10.12.2014	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2014 über das Format für die Übermittlung der Informationen der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
6	(EU) 2017/2287	Vom 8. Dezember 2017, ABI. L 328 S. 118	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2287 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2017 zur Festlegung der für die Einfuhr von Quecksilber und bestimmten Quecksilbergemischen gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber zu verwendenden Formulare ((EU) 2017/852)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
7	(EU) 2017/1210	Vom 4. Juli 2017, ABI. L 173 S. 35	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1210 DER KOMMISSION vom 4. Juli 2017 zur Ermittlung von Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBp) als besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2017/1210)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
8	(EU) 2016/1950	Vom 4. November 2016, ABI. EU L 300 S. 14	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1950 DER KOMMISSION vom 4. November 2016 über die Nichtgenehmigung bestimmter biozider Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2016/1950)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
9	(EU) 2016/1795	Vom 29. September 2016, ABI. L 274 S. 52	BESCHLUSS DES RATES vom 29. September 2016 über die Festlegung des im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung zu vertretenden Standpunkts ((EU) 2016/1795)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
10	(EU) 2016/1115	Stand vom 7. Juli 2016, Abl. EU L 186, S. 13	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1115 DER KOMMISSION vom 7. Juli 2016 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die von der Europäischen Chemikalienagentur zu übermittelnden Informationen über das Funktionieren der Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ((EU) 2016/1115)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
11	(EU) 2016/904	Stand vom 8. Juni 2016, ABI. EU 152 S. 45	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/904 DER KOMMISSION vom 8. Juni 2016 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über 2-Propanol-haltige Produkte für die Händedesinfektion ((EU) 2016/904)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
12	(EU) 2016/770	Vom 14. April 2016, ABI. L 127 S. 32	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/770 DER KOMMISSION vom 14. April 2016 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Übermittlung von Informationen über das Funktionieren der Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ((EU) 2016/770)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
13	2005/51/EG	Vom 21. Januar 2005, ABI. EG L 21 S. 21, zuletzt geändert am 17. März 2017, ABI. L 75 S. 32	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 21. Januar 2005 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für die Einfuhr von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchten Böden zu Dekontaminierungszwecken vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu gewähren (2005/51/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
14	EU 2018/594	Vom 13. April 2018, ABI. L 99 S. 16	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/594 DER KOMMISSION vom 13. April 2018 zur Identifizierung von Benzol-1,2,4-tricarbonsäure-1,2-anhydrid (Trimellitsäureanhydrid) (TMA) als besonders besorgniserregender Stoff gemäß Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2018/594)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
15	EU 2018/636	Vom 17. April 2018, ABI. L 105 S. 25	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/636 DER KOMMISSION vom 17. April 2018 zur Identifizierung von Dicyclohexylphthalat (DCHP) als besonders besorgniserregender Stoff gemäß Artikel 57 Buchstaben c und f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2018/636)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
16	EU 2017/852	Vom 8. Dezember 2017, ABI. L 328 S. 118	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2287 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2017 zur Festlegung der für die Einfuhr von Quecksilber und bestimmten Quecksilbergemischen gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber zu verwendenden Formulare ((EU) 2017/852)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
17	(EU) 2018/1553	Vom 15. Oktober 2018, ABI. L 260 S. 22	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1553 DER KOMMISSION vom 15. Oktober 2018 über die Bedingungen für die Anerkennung elektronischer Pflanzengesundheitszeugnisse, die von den nationalen Pflanzenschutzorganisationen von Drittländern ausgestellt wurden ((EU) 2018/1553) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG muss Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen in Teil B des Anhangs V der Richtlinie aufgeführten Gegenständen, die aus einem Drittland stammen und in das Zollgebiet der Union verbracht werden, das entsprechende Original des obligatorischen amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses ab dem Eintritt in die Union beiliegen. Der Anhang des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) enthält das Muster des erforderlichen Pflanzengesundheitszeugnisses.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
18	(EU) 2018/638	Vom 23. April 2018, ABI. L 105 S. 31	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 der Kommission vom 23. April 2018 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus Spodoptera frugiperda (Smith) ((EU) 2018/638) DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION - gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾ , insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 3.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
19	(EU) 2020/248	vom 21. Februar 2020 (ABI. L 51 S. 4)	TECHNISCHE LEITLINIEN FÜR INSPEKTIONEN VON ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat	j
20	(EU) 2019/2013	Vom 11. März 2019 (ABI. L 315 S. 1), ber. 24. Februar 2020 (ABI. L 50 S. 18)	Diese Verordnung enthält Anforderungen an die Kennzeichnung elektronischer Displays, einschließlich Fernsehgeräte, Monitore und digitaler Signage-Displays, und an die Bereitstellung ergänzender Produktinformationen dazu.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Richtlinien					
21	2009/148/EG (Asbestrichtlinie)	ABl. 330 S. 28 / 30.11.2009	Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz von Arbeitnehmern gegen Gefährdungen durch Asbest. Sie definiert einen Expositionsgrenzwert von 0,1 Fasern pro cm³ und Bestimmungen im Umgang mit Asbest.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
22	2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)	ABl. L 197 S. 1 / 04.07.2012	RICHTLINIE 96/82/EG DES RATES vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen Diese Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
23	2004/42/EG	vom 21. April 2004 (ABl. EG L 143 S. 87), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. L 198 S. 241)	RL über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen Für bestimmte Farben und Lacke sowie Produkte der Fahrzeugreparatur-lackierung werden einzuhaltende Spezifikationen/Grenzwerte vorgegeben, um den Gesamtgehalt und damit die Emissionen an flüchtigen organischen Stoffen (VOC) zu reduzieren.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
24	2004/10/EG	Vom 11. Februar 2004, ABl. EG L 50 S. 44, geändert am 11. März 2009, ABl. L 87 S. 109, 114	RL Kontrolle der GLP bei Versuchen mit chemischen Stoffen Diese Richtlinie enthält die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP), welche für bestimmte Versuche an chemischen Erzeugnissen gefordert wird. Weiter werden für die Mitgliedstaaten Pflichten zur Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze definiert. Dies beinhaltet z. B. Inspektionen und Überprüfungen von Studien gemäß den einschlägigen OECD-Empfehlungen. Die für die Kontrollen zuständigen Behörden müssen der Kommission mitgeteilt werden.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
25	2001/18/EG	Vom 12. März 2001, ABl. L 106 S. 1, zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. L 231 S. 1, 26)	RL Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt Vor dem Inverkehr-bringen oder der absichtlichen Freisetzung eines „genetisch veränderten Organismuses (GVO)“ sind generell Umweltverträglichkeitsprüfungen gem. den Anforderungen dieser Richtlinie durchzuführen.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
26	1999/45/EG (Zubereitungs-Richtlinie)	Vom 31. Mai 1999, ABl. EG L 200 vom 30.7.1999, S. 1, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008, ABl. EG L 353 S. 1 / 16.12.2008	RL Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen Diese Richtlinie regelt die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
27	98/8/EG	Vom 16. Februar 1998, ABI. EG L 123 vom 24.4.1998, S. 1, zuletzt geändert am 30. Juli 2013, ABI. EU L 353 S.1 / 30.07.2013	RL über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a, auf Vorschlag der Kommission (1), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2), gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags (3), aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 16. Dezember 1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
28	76/769/EWG	Vom 27. Juli 1976, ABI. EG L 262 vom 27.9.1976 S. 201, zuletzt geändert am 28. Mai 2009, ABI. EG L 138 S. 11 / 28.05.2009	RL Beschränkungen des Inverkehrbringens gewisser gefährlicher Stoffe zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
29	73/404/EWG	vom 22. November 1973, ABI. EG L 347 vom 17.12.1973, S. 51, zuletzt geändert am 14. April 2003, ABI. EG L 122 vom 14.4.2003 S. 36 / 14.04.2003	RL über Detergentien Die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der biologischen Abbaubarkeit grenzflächenaktiver Substanzen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden; dies hat eine Behinderung des Handelsverkehrs zur Folge.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
30	2009/128/EG	Vom 21. Oktober 2009, ABI. L 309 S. 71, geändert am 15. Mai 2014, ABI. L 189 S. 1, 27 / 15.05.2014	Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden geschaffen, indem die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden gefördert werden.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
31	2009/29/EG	Vom 8. Mai 2000, ABI. L 169 S. 1, zuletzt geändert am 15. Mai 2014, ABI. L 189 S. 1 / 15.05.2014	Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse RICHTLINIE 2009/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
32	2008/68/EG	Vom 24. September 2008 (ABl. EG L 260 S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der DURCHFÜHRUNGS-BESCHLUSSES (EU) 2021/1436 vom 31. August 2021 (ABl. L 312 S. 3)	RICHTLINIE 2008/68/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (2008/68/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
33	98/24/EG	Vom 7. April 1998, ABl. L 131 S. 11, zuletzt geändert am 26. Februar 2014, ABl. L 65 S. 1, 5	RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (98/24/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
34	(EU) 2017/164	Vom 31. Januar 2017, ABl. EU L 27 S. 115	RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission ((EU) 2017/164)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
35	2009/161/EU	Vom 17. Dezember 2009, ABl. L 338 S. 87, geändert am 31. Januar 2017, ABl. L 27 S. 115, 117	RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG (2009/161/EU)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
36	2000/39/EG	Vom 8. Juni 2000, ABl. L 142 S. 47, zuletzt geändert am 31.01.2017, ABl. L 27 S. 115	RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/39/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
37	91/322/EWG	Vom 29. Mai 1991, ABl. EG L 177 S. 22, zuletzt geändert am 31. Januar 2017, ABl. L 27 S. 115	RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (91/322/EWG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
38	2010/31/EU	Vom 19. Mai 2010, ABl. L 153 S. 13, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018, ABl. L 328 S.	RICHTLINIE 2010/31/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergie-	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		1, 44 (Die Änderungen durch Artikel 53 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 S. 1, 44) sind textlich noch nicht umgesetzt. Artikel 53 Absätze 2, 3 und 4 treten gemäß Artikel 59 derselben Vorschrift am 1. Januar 2021 in Kraft.)	effizienz von Gebäuden in der Union unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kosteneffizienz.		
39	2008/345/EG	Vom 7. Februar 2008, ABl. EG L 116 S. 46	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 7. Februar 2008 für einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien (2008/345/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
40	2009/39/EG	Vom 22. Dezember 2008, ABl. EG L 14 S. 10	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 22. Dezember 2008 zur sicheren Lagerung von metallischem Quecksilber, das von der Chloralkaliindustrie nicht länger verwendet wird (2009/39/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
41	2000/29/EG	Vom 8. Mai 2000, ABl. EG L 169 S. 1, zuletzt geändert am 19. Oktober 2017, ABl. L 271 S. 34	RICHTLINIE 2000/29/EG DES RATES vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (2000/29/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
42	2000/54/EG	Vom 18. September 2000 (ABl. L 262 S. 21), zuletzt geändert am 3. Juni 2020 (ABl. L 175 S. 11)	RICHTLINIE 2000/54/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG) Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer im Rahmen der Ausübung ihres Berufes biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind bzw. ausgesetzt sein können.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
43	2004/9/EG	Vom 11. Februar 2004, ABl. EG L 50 S. 28, geändert am 11. März 2009, ABl. L 87 S. 109, 113	RICHTLINIE 2004/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung) (2004/9/EG)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
44	VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP- oder GHS-Verordnung)	Vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 353 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/797 DER KOMMISSION vom 8. März 2021 (ABl. L 176 S. 1)	GHS-Verordnung – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen Die neue GHS-Verordnung (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals) muss zum Zwecke eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und den freien Verkehr von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung seit dem 1. Dezember 2010 verbindlich für Stoffe angewendet werden. Für Zubereitungen, die nun als Gemische bezeichnet werden, wird die Kennzeichnung ab dem 1. Juni 2015 verbindlich.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
45	(EG) Nr. 1907/2006)	Vom 18. Dezember 2006 (ABl. L 396 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VERORDNUNG (EU) 2021/979 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2021 (ABl. L 216 S. 121), zuletzt berichtigt am 22. April 2021 (ABl. L 137 S. 22)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ((EG) Nr. 1907/2006)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
46	(EG) Nr. 33/2008)	Vom 17. Januar 2008, ABl. EG L 15 S. 5, geändert am 27. Januar 2010, ABl. L 24 S. 7	VERORDNUNG (EG) Nr. 33/2008 DER KOMMISSION vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden ((EG) Nr. 33/2008)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
47	VO (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)	Vom 4. Juli 2012 (ABl. L 201 S. 60), zuletzt geändert am 15. Mai 2020 (ABl. L 234 S. 1)	Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Mit dieser Verordnung werden folgende Ziele verfolgt: Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel; Förderung der gemeinsamen Verantwortung und der gemeinschaftlichen Bemühungen im internationalen Verkehr mit gefährlichen Chemikalien, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren; Förderung der umweltverträglichen Verwendung von gefährlichen Chemikalien.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
48	VO (EG) Nr. 466/2008	ABl. EG L 139 S. 10 / 28.05.2008	Prüf- und Informationsanforderungen bzgl. bestimmter Stoffe gemäß VO (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe Diese Verordnung enthält Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter Altstoffe wie Nickel und Nitrobenzen.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
49	VO (EG) Nr. 465/2008	ABl. EG L 139 S. 8 / 28.05.2008	Prüf- und Informationspflicht der Importeure und Hersteller persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe Diese Verordnung bestimmt, dass die Hersteller und Importeure von im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffen der Kommission die im Anhang genannten Informationen innerhalb der dort genannten Fristen übermitteln und bei jedem Stoff die im Anhang angegebenen Prüfungen gemäß den dort festgelegten Protokollen durchführen.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
50	VO (EG) Nr. 440/2008	Vom 30. Mai 2008, ABl. EG L 142 S. 1, zuletzt geändert am 6. Juli 2012, ABl. L 193 S. 1 / 06.07.2012	Festlegung von Prüfmethoden gemäß REACH-Verordnung Diese Verordnung legt die Prüfmethoden fest, die im Rahmen der REACH-Verordnung zu verwenden sind.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
51	VO (EG) Nr. 340/2008	Vom 16. April 2008 (ABl. EG L 107 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/876 DER KOMMISSION vom 31. Mai 2021 (ABl. L 192 S. 3)	REACH-Gebührenverordnung In dieser Verordnung werden die Höhe und die Modalitäten für die Zahlung der Gebühren und Entgelte festgelegt, die die Europäische Chemikalienagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erhebt.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
52	VO (EG) Nr. 1238/2007	ABl. L 280 S. 10 / 23.10.2007	Qualifikation der Mitglieder der Widerspruchskammer der Europäischen Agentur für chemische Stoffe Diese Verordnung legt die erforderlichen Qualifikation der Mitglieder der Widerspruchskammer fest, bei der Widersprüche gegen Entscheidungen der ECHA eingereicht werden können.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
53	VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)	Vom 18. Dezember 2006 (ABl. L 396 S. 1), zuletzt geändert am 3. August 2020 (ABl. L 252 S. 24), zuletzt berichtigt am 27. August 2020 (ABl. L 279 S. 23)	REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Wesentliche Inhalte dieser Verordnung sind: Registrierpflichten für Hersteller und Importeure von Stoffen, Bewertung von besonders besorgniserregenden Stoffen, Zulassung und Beschränkung von Stoffen, Pflichten für nachgeschaltete Anwender von Stoffen, Kommunikationspflichten innerhalb der Lieferkette von Stoffen (Chemikalien), Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
54	VO (EG) Nr. 565/2006	ABl. EG L 99 S. 3 / 06.04.2006	Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe Diese Verordnung enthält Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter Altstoffe wie Bis(pentabromphenyl)ether und 4-Methyl-m-phenylendiamin.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
55	(VO (EU) 2017/852)	Vom 17. Mai 2017, ABl. EU L 137 S. 1	VERORDNUNG (EU) 2017/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (VO (EU) 2017/852)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
56	(VO (EU) 2016/9)	Vom 5. Januar 2016, ABl. EU L 3 S. 41	Durchführungsverordnung (EU) 2016/9 der Kommission vom 5. Januar 2016 über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (VO (EU) 2016/9)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
57	VO (EG) Nr. 1107/2009 (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln)	Vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 S. 1), zuletzt berichtigt am 18. Februar 2020 (ABl. L 45 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2021 (ABl. L 74 S. 7)	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in kommerzieller Form sowie über ihr Inverkehrbringen, ihre Verwendung und ihre Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
58	(EU) 2017/2100	Vom 4. September 2017, ABl. L 301 S. 1, ber.17. Mai 2018, ABl. L 122 S. 36	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/2100 DER KOMMISSION vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2017/2100)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
59	(VO (EU) Nr. 1062/2014)	Vom 4. August 2014 (ABl. L 294 S. 1), zuletzt geändert am 6. November 2018 (ABl. L 31 S. 1)	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1062/2014 DER KOMMISSION vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Bi-zidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (VO (EU) Nr. 1062/2014)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
60	(VO (EG) Nr. 1272/2008)	Vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 353 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/849 DER KOMMISSION vom 11. März 2021 (ABl. L 188 S. 27)	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VO (EG) Nr. 1272/2008)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
61	(VO (EG) Nr. 771/2008)	Vom 1. August 2008, ABl. EG L 206 S. 5, geändert am 25. Mai 2016, ABl. L 137 S. 4	VERORDNUNG (EG) Nr. 771/2008 DER KOMMISSION vom 1. August 2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (VO (EG) Nr. 771/2008)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
62	(REACH) (VO (EG) Nr. 340/2008)	Vom 16. April 2008, ABl. EG L 107 S. 6, zuletzt geändert am 4. Juni 2015, ABl. L 139 S. 1.	VERORDNUNG (EG) Nr. 340/2008 DER KOMMISSION vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (VO (EG) Nr. 340/2008)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
63	(VO (EG) Nr. 111/2005)	Vom 22. Dezember 2004, ABl. EG L 22 S. 1, zuletzt geändert am 26. Februar 2018, ABl. L 123 S. 4	VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern (VO (EG) Nr. 111/2005)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
64	(VO (EG) Nr. 1907/2006)	Vom 18. Dezember 2006 (ABl. L 396 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VERORDNUNG (EU) 2021/979 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2021 (ABl. L 216 S. 121), zuletzt	VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (VO (EG) Nr. 1907/2006)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		berichtigt am 22. April 2021 (ABl. L 137 S. 22)			
65	(EU) 2018/1485	Vom 28. September 2018, ABl. L 251 S. 25	BESCHLUSS (EU) 2018/1485 DES RATES vom 28. September 2018 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu den Änderungen der Anlagen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung ((EU) 2018/1485)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
66	(EU) 2018/2013)	Vom 14. Dezember 2018, ABl. L 322 S. 53	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/2013 DER KOMMISSION vom 14. Dezember 2018 zur Identifizierung von 1,7,7-Trimethyl-3-(phenylmethyl)bicyclo[2.2.1]heptan-2-on (3-Benzylidencampfer) als besonders besorgniserregender Stoff gemäß Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2018/2013)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
67	(EU) 2016/2031	Vom 26. Oktober 2016, ABl. L 317 S. 4, geändert am 15. März 2017, ABl. EU L 95 S. 1, berichtigt am 24. Mai 2017, ABl. L 137 S. 40	VERORDNUNG (EU) 2016/2031 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ((EU) 2016/2031)	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
68	(EU) 2017/1485	Vom 2. August 2017 (ABl. EU L 220 S. 1), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Februar 2021 (ABl. EU L 62 S. 24)	<p>Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb ((EU) 2017/1485) (1) Die Bestimmungen und Anforderungen dieser Verordnung gelten für die folgenden SNN:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bestehende und neue Stromerzeugungsanlagen, die gemäß den Kriterien des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission (2) als Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D eingestuft werden oder würden; b. bestehende und neue Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss; c. bestehende und neue geschlossene Verteilernetze mit Übertragungsnetzanschluss; d. bestehende und neue Verbrauchsanlagen, geschlossene Verteilernetze und Dritte, soweit diese Laststeuerungsdienste gemäß den in Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission (3) festgelegten Kriterien direkt für ÜNB erbringen; e. Bereitsteller von Redispatch mithilfe aggregierter Stromerzeugungs- oder Verbrauchsanlagen sowie Anbieter von Wirkleistungsreserven gemäß Teil IV Titel 8 dieser Verordnung sowie f. bestehende und neue Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme ("HGÜ-Systeme") gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 (1) der Kommission festgelegten Kriterien. 	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
69	(EU) 2018/1999	Vom 11. Dezember 2018, ABl. L 328 S. 1	<p>VERORDNUNG (EU) 2018/1999 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2018/1999)</p>	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
70	(EU)2019/2072	Vom 28. November 2019 (ABl. L 319 S. 1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (ABl. L 438 S. 41)	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2072 DER KOMMISSION vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ((EU) 2019/2072) Die Verordnung (EU) 2016/2031 gilt ab dem 14. Dezember 2019. Damit die darin enthaltenen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam werden, müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, welche Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sowie die entsprechenden Anforderungen regeln, die zum Schutz des Gebiets der Union vor Risiken für die Pflanzengesundheit notwendig sind.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
71	(EU)2020/1044	Vom 8. Mai 2020 (ABl. L 230 S. 1)	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1044 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission ((EU) 2020/1044) Diese Verordnung gilt für die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte mit den für 2021 und danach verlangten Daten	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j
72	(EU) 528/2012	Vom 22. Mai 2012 (ABl. L 167 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/807 DER KOMMISSION vom 10. März 2021 (ABl. L 180 S. 81)	VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ((EU) Nr. 528/2012) (1) Ziel dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu verbessern. Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, mit dem der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt sichergestellt werden soll. Dem Schutz gefährdeter Gruppen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.	Referat 02 Referat 23 FB 1 - 5 Dezernat 4	j

Rechtsvorschriften Gefährliche Stoffe BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	ChemG (Chemikaliengesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3479)	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen. Dazu werden seitens der Behörden Verantwortlichkeiten (z.B. Bundesstelle für Chemikalien, Bewertungsstellen) definiert und deren Aufgaben bestimmt. Weiter werden im Chemikaliengesetz die Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) definiert, welche für Prüfungen, z.B. im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für ein Biozid-Produkt, vorgeschrieben ist.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
2	ADR	Vom 18. August 1969, BGBl 1969 II S. 1489, zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1545	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
3	Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.2510, 2512)	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Magnetschwebbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie für das Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
4	PflSchG	Vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) Zweck dieses Gesetzes ist, <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen, 2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen, 3. Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen, 4. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen. 	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
5	PflGesG	Vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354)	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich Pflanzengesundheit (Pflanzengesundheitsgesetz - PflGesG) Liegt eine in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden durch das Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut) erstellte und im Bundesanzeiger veröffentlichte Leitlinie zur Bekämpfung eines bestimmten Schadorganismus oder zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen vor, berücksichtigt die zuständige Behörde diese Leitlinie bei der Entscheidung über die anzuwendenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Schadorganismus oder zur Abwehr der Gefahr der Ein- und Verschleppung des Schadorganismus oder bei der Anwendung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
6	HNSG	Vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3079)	Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Gesetz - HNSG) Die Haftung und Entschädigung für Schäden, die bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See und der Be- und Entladung von Schiffen entstanden sind, und die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Versicherung oder einer sonstigen finanziellen Sicherheit für diese Schäden richten sich nach dem HNS-Übereinkommen 2010 vom 30. April 2010 (BGBl. 2021 II S. 670, 671) in seiner jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
Verordnungen					
7	ADRÄndV	Vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 757)	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (27. ADR-Änderungsverordnung – 27. ADRÄndV) Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
8	Anlage A und B zu ADR	In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. II S. 756)	Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Anlage A und B zu ADR)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
9	BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3170)	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. Ihr Ziel ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungs-verfahren sowie die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
10	BioStoffV (Biostoffverordnung)	Vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). Sie regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten. Sie regelt zugleich auch Maßnahmen zum Schutz anderer Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können. Sie gilt auch für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
11	ChemBiozid MeldeV (Biozid-Meldeverordnung)	BGBl. I S. 1085 / 14.06.2011	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung Biozid-Produkte dürfen nach dem Chemikaliengesetz nur mit einer Zulassung in den Verkehr gebracht werden. Diese Verordnung regelt die Erteilung von Registriernummern von zugelassenen Biozid-Produkten sowie die Pflichten im Umgang mit der Registriernummer. Die Zulassungsstelle ist verpflichtet ein öffentliches, elektronisches Verzeichnis derjenigen Biozid-Produkte zu pflegen, für die eine Registriernummer erteilt wurde.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
12	ChemBiozid-ZulV (Biozid-Zulassungsverordnung)	Vom 4. Juli 2002, BGBl. I S. 2514, geändert am 22. August 2006, BGBl. I S. 1970 / 22.08.2006	Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtliche Verfahren zu Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen Diese Verordnung konkretisiert das Zulassungsverfahren (gemäß Chemikaliengesetz) für Biozid-Produkte.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
13	ChemGiftInfoV (Giftinformationsverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996, BGBl. I S. 1198, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2774, 2778	Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Inhalt und Form von Mitteilungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung, die derjenige, der bestimmte Zubereitungen oder ein Biozid-Produkt in den Verkehr bringt, nach § 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes abzugeben hat, die ein Arzt nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes bei Vergiftungsfällen abzugeben hat.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
14	ChemKlimaschutzV (Chemikalien-Klimaschutzverordnung)	Vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363)	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase Diese Verordnung gilt ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase. Sie enthält Regelungen unter anderem zur Verhinderung des Austritts von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre und zur Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe sowie bezüglich persönlicher Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten und der Zertifizierung von Betrieben.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
15	ChemOzonschichtV (Chemikalien-Ozonschichtverordnung)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012, BGBl. I S. 409, zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363)	Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen Diese Verordnung gilt ergänzend zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Sie enthält Regelungen unter anderem zur Anzeige der Verwendung von Halonen, zur Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe, zur Verhinderung des Austritts in die Atmosphäre, zu Dichtheitsprüfungen, zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und bezüglich persönlicher Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
16	ChemKostV (Chemikalien-Kostenverordnung)	Vom 23. Mai 2014, BGBl. I S. 591, zuletzt geändert am 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2615, 2636	Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz Die Verordnung legt Gebühren für Amtshandlungen (z.B. Erteilung einer Zulassung, Gebühren durch die Bundesstelle für Chemikalien) gemäß dem Chemikaliengesetz fest.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
17	ChemVerbotsV (Chemikalien-Verbotsverordnung)	Vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363)	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe und Zubereitungen (siehe Anhang der Verordnung) bzw. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen aus denen die verbotenen Stoffe/Zubereitungen freigesetzt werden können.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
18	GefStoffV (Gefahrstoffverordnung)	Vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115, 3116)	Gefahrstoffverordnung Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen. Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen durch: Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
19	RSEB	Vom 15. April 2021 (VkBl. 2021, S. 375)	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB) Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366) sowie die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
20	GGVSEB	In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295, 1296)	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung einschließlich der Beförderung von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union (innergemeinschaftliche Beförderung) gefährlicher Güter <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr), 2. auf der Schiene mit Eisenbahnen (Eisenbahnverkehr) und 3. auf allen schiffbaren Binnengewässern (Binnenschifffahrt) in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie regelt nicht die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen auf Seeschiffahrtsstraßen und in angrenzenden Seehäfen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
21	GGVSee	In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2510, 2512)	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVSee)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
22	GbV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475, 479)	Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen Die nachfolgenden Vorschriften gelten für jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen umfasst.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
23	GGAV 2002	In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475, 478)	Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV 2002) Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
24	GGKontrollIV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005, BGBl. I S. 3104, zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1545	Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollIV) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Kontrollen von Gefahrguttransporten durch die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden auf der Straße, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren, sowie für Kontrollen in den Unternehmen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
25	GGKostV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475, 479)	Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
26	ODV Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung)	Vom 29. November 2011, BGBl. I S. 2349, zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1545	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung Diese Verordnung gilt für die Konformitätsbewertung, Prüfung, Zulassung, Herstellung, Kennzeichnung, das Inverkehrbringen und Bereitstellen auf dem Markt, die wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen, die Zwischenprüfungen, die Verwendung und die Marktüberwachung der in Anlage 1 bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
27	Anwendung der GefStoffV und TRGS nach Inkrafttreten der GHS-Verordnung	Vom 26. November 2010, BGBl. I S. 1644, zuletzt geändert am 29. März 2017, BGBl. I S. 626, 648	Anwendung der GefStoffV und TRGS nach Inkrafttreten der GHS-Verordnung	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
28	ChemVwV-Altstoffe	GMBL. 2002 S. 263 / 13.12.2001	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umwelt Risiken chemischer Altstoffe ERORDNUNG (EG) Nr. 466/2008 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2008 über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter vorrangig zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umwelt Risiken chemischer Altstoffe (VO (EG) Nr. 466/2008)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
29	ChemVwV-GLP	Vom 15. Mai 1997, GMBL. S. 257, geändert am Stand vom 16.11.2011	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis Die Verwaltungsvorschrift regelt die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
30	ChemVwV Verwertung	GMBL. S. 438 / 24.06.1992	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs.2 des Chemikaliengesetzes	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
31	Hinweis ChemVerbotsV	Vom 17. Mai 2018, BAnz S. 4781	Bekanntmachung Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
32	ChemVOCFarbV	Vom 16. Dezember 2004, BGBl. I S. 3508, zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363)	Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. EU Nr. L 143 S. 87) in deutsches Recht.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23j	j
33	ChemBiozidDV	Vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706)	Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung) Diese Verordnung gilt für Biozid-Produkte im Sinne von § 3 Nummer 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1479) geändert worden ist.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
34	PflSchAwV	Vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111, 4113)	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
35	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See	Vom 17. März 2021 (VkBl. 2021 S. 364)	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See Die GGVSee-Durchführungsrichtlinien erläutern die Bestimmungen der GGVSee in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2510) geändert worden ist, und des IMDG-Codes (Amendment 39-18), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 13. November 2018 (VkBl. 2018 S. 847).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
Förderrichtlinien					
36	FR Detektions-systeme für chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahrstoffe (CBRNE-Gefahren)	BAnz. S. 3607 / 26.03.2007	Bekanntmachung von Richtlinien über die Förderung zum Themenfeld „Detektionssysteme für chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahrstoffe (CBRNE-Gefahren)“ im Rahmen des Sicherheitsforschungsprogramms der Bundesregierung	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
Bekanntmachungen Gefährliche Stoffe					
37	BekGS 220	Vom 31. Juli 2013 (GMBI. Nr. 33 2013, Seite 639) / 19.06.2013	Bekanntmachung zu Gefahrstoffen – Sicherheitsdatenblatt Diese Bekanntmachung gibt Erläuterungen zum Sicherheitsdatenblatt und den darin gemäß Anhang II der REACH-Verordnung enthaltenen Informationen. Sie ergänzt die „Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdaten-blättern“ der Europäischen Chemikalienagentur um nationale Anforderungen, denen bei der Erstellung von Sicherheitsdatenblätter (SDB) Rechnung getragen werden soll, sofern sich diese auf Stoffe oder Gemische beziehen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Diese Bekanntmachung gilt für SDB, die vor dem 1. Juni 2015 erstellt bzw. überarbeitet werden oder wurden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
38	BekGS 408	Ausgabe Dezember 2009 (GMBI. Nr. 2-4 2010 S. 65), geändert am 23. Januar 2012, GMBI. S. 119 / 23.01.2012	Bekanntmachung zu Gefahrstoffen – Anwendung der GefStoffV und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung Diese Bekanntmachung erläutert Maßnahmen und Vorgehensweisen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die während der in der CLP-Verordnung genannten Übergangsfristen zu berücksichtigen sind. Sie unterstützt den Arbeitgeber während des Umstellungsprozesses, der sich aus der neuen Einstufung und Kennzeichnung ergibt, im Hinblick auf den Arbeitsschutz.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
39	BekGS 409	GMBI. S. 119 / 23.01.2012	Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz Diese Bekanntmachung wurde neu gefasst. Sie enthält im Wesentlichen einen Fragen-Antworten-Katalog zu den Informationen, die durch REACH neu erhoben und über das Sicherheitsdatenblatt kommuniziert werden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
40	BekGS 527	Ausgabe Juni 2016, GMBI 2016 Nr. 38 S. 754 – Bek. d. BMAS v. 23.6.2016 – IIIb 3 – 35125 – 5 –	Bekanntmachung zu Gefahrstoffen – Hergestellte Nanomaterialien (BekGS 527) Ziel der vorliegenden Bekanntmachung ist es, Empfehlungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz bei Tätigkeiten mit Stoffen bzw. Gemischen oder Erzeugnissen, die aus hergestellten Nanomaterialien bestehen bzw. solche enthalten, zu geben. Grundlage vorliegender Bekanntmachung ist die Empfehlung der EU-Kommission zur Definition von Nanomaterialien [1]. Natürliche und bei Prozessen anfallende Nanomaterialien werden in der vorliegenden Bekanntmachung nicht berücksichtigt. Aspekte der Risikobewertung bei der Anwendung durch Verbraucher sind ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Bekanntmachung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
41	BekGS 901	GMBI. S. 691 / 15.04.2010	Bekanntmachung zu Gefahrstoffen – Kriterien zur Ableitung von Arbeitsplatzgrenzwerten Der Ausschuss für Gefahrstoffe erarbeitet oder bewertet Grenzwerte für die Luft am Arbeitsplatz und übernimmt diese als Arbeitsplatzgrenzwerte in die TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
42	BekGS 910	Ausgabe Juni 2008 (GMBI. Nr. 43/44 2008 S. 883), geändert am 2. Juli 2012, GMBI. S. 715 / 02.07.2012 Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 1191 vom 06.11.2015 [Nr. 60]	Bekanntmachung zu Gefahrstoffen – Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Diese Bekanntmachung stellt einen Leitfaden zur Einführung eines Risikoakzeptanz-Konzeptes ins Gefahrstoffrecht dar. Wesentlicher Inhalt des Konzeptes ist die Ermittlung von Expositions-Risiko-Beziehungen, wobei zwischen Akzeptanzrisiko (keine weiteren Maßnahmen erforderlich) und Toleranzrisiko (Erstellung eines Maßnahmenplans zur Senkung der Exposition erforderlich) unterschieden wird.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
43	BekGS 911	GMBI S. 135 / 26.01.2012	Bekanntmachung zu Gefahrstoffen – Fragen und Antworten zum Risikokonzept gemäß BekGS 910 Diese Bekanntmachung enthält einen Fragen-Antworten-Katalog zum Risikokonzept der BekGS 910/TRGS 910.	FB 1 - 5 Dez 04	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
				Referat 02 Referat 23	
44	BekBS 1113	Vom 6. März 2015, GMBI. S. 311	Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit – Beschaffung von Arbeitsmitteln (BekBS 1113) (1) Diese Bekanntmachung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Pflichten zu erfüllen haben, bevor sie ihren Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verwendung zur Verfügung stellen. Da auch Hersteller im Rahmen ihrer Tätigkeit Arbeitgeber sein können, wird im nachfolgenden Text der Begriff Auftraggeber für den Arbeitgeber im Sinne der BetrSichV verwendet. (2) Die Bekanntmachung beschäftigt sich mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, die der Arbeitgeber den Beschäftigten zur Verwendung bei der Arbeit zur Verfügung stellen möchte. Sie gibt allgemeine Hinweise, welche Auswirkungen die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung auf den Beschaffungsprozess haben.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
45	EmpfBS 1114	Vom 26. März 2018, GMBI S. 412	Empfehlung zur Betriebssicherheit – Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (EmpfBS 1114) (1) Diese Empfehlung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Pflichten beim zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln und bei deren Verwenden durch Beschäftigte zu erfüllen haben. (2) Die Empfehlung befasst sich mit der Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen an den Stand der Technik für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel und erläutert dies anhand von Beispielen. (3) Der ABS unterstützt damit die Anwendung von § 3 Absatz 7 BetrSichV.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
46	EmpfBS 1115	Vom 14. März 2019 (GMBI S. 219)	Empfehlung zur Betriebssicherheit - Umgang mit Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen (EmpfBS 1115) (1) Diese Empfehlung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln durchzuführen und daraus geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten haben. (2) Sie beschreibt in allgemeiner Form Wege zur Ermittlung von Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen) sowie Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung der ermittelten Risiken.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
47	EmpfBS 1113	Ausgabe: März 2021 (GMBI. 2021, S. 398)	Empfehlungen für Betriebssicherheit – Beschaffung von Arbeitsmitteln (EmpfBS 1113) Diese Empfehlung erläutert, wie der Arbeitgeber bei der Beschaffung eines Arbeitsmittels vorgehen kann. Sie gibt Hinweise dazu, wie die Beschaffung	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			von Arbeitsmitteln in der Gefährdungsbeurteilung und bei der Festlegung diesbezüglicher Maßnahmen berücksichtigt werden kann (vgl. § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 BetrSichV). Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind der TRBS 1111 zu entnehmen.		
48	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffgruppe "Phenyllessigsäure, 4-[1-hydroxy-4-[4-(hydroxydiphenylmethyl)-1-piperidinyl] butyl]-alpha, alphasdimethyl-, Hydrochlorid (1:1) und Hydrate" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 18.03.2019 B10)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffgruppe "Phenyllessigsäure, 4-[1-hydroxy-4-[4-(hydroxydiphenylmethyl)-1-piperidinyl] butyl]-alpha, alphasdimethyl-, Hydrochlorid (1:1) und Hydrate" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
Technische Regeln für Betriebssicherheit					
49	TRBS 1001	Vom 26. März 2018, GMBI. S. 398	Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit Diese Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
50	TRBS 1111	Vom 26. März 2018, GMBI. S 401	Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung Diese Technische Regel beschreibt die Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie zur Ableitung der notwendigen Maßnahmen für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln, die Benutzung von Arbeitsmitteln und das Betreiben überwachungsbedürftiger Anlagen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
51	TRBS 1112	Vom 14. März 2019 – IIIb5 – 35650 – (GMBI 2019 S. 218)	Instandhaltung Diese Technische Regel beschreibt die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung von Instandhaltungsarbeiten. Sie nennt beispielhafte Maßnahmen, die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bei der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zu berücksichtigen sind. Sie ist anzuwenden für die Planung und Ausführung von Instandhaltungstätigkeiten, Störungssuche, Erprobung nach Instandsetzung. Bei Instandhaltungsarbeiten mit Explosionsgefährdungen ist zusätzlich TRBS 1112 Teil 1 anzuwenden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
52	TRBS 1112 Teil 1	GMBI. S. 615 / 15.03.2010	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen Diese Technische Regel befasst sich mit der Ermittlung besonderer Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten bei Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, bei Instandhaltungsarbeiten, durch die selbst gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, und bei Instandhaltungsarbeiten in nicht explosionsgefährdeten Bereichen mit Auswirkungen auf explosionsgefährdete Bereiche und nennt beispielhaft Maßnahmen zur Vermeidung der hierdurch erzeugten Explosionsgefährdung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
53	TRBS 1121	Bek. d. BMAS v. 27. August 2012, GMBI. 864, geändert am 25. Juni 2014, GMBI. S. 905	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen Gemäß § 24 Abs. 5 der Betriebssicherheitsverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der TRBS 1121 "Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen", Ausgabe Januar 2007 (GMBI 2007, S. 311 [Nr. 15]), in Neufassung bekannt	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
54	TRBS 1122	Vom 25. Juli 2018, GMBI. S. 722	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV – Ermittlung der Prüf- und Erlaubnispflicht Diese Technische Regel konkretisiert für Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV, was als Änderung bzw. als wesentliche Veränderung gilt (und nennt Beispiele für Maßnahmen, die nicht als Änderung gelten); gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b und c BetrSichV, welche wesentlichen Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise die Sicherheit der Anlage soweit beeinflussen, dass vor der Änderung oder wesentlichen Veränderung eine Erlaubnis nach § 13 BetrSichV erforderlich ist.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
55	TRBS 1123	Vom 25. Juli 2018 (GMBI 2018, S. 735), berichtigt am 6. Mai 2020 (GMBI 2020, S. 370)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnötigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV Die TRBS 1123 "Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV - Ermittlung der Prüfnötigkeit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV", Ausgabe Februar 2010, GMBI 2010, S. 406 [Nr. 18-20] v. 23.3.2010, wird wie folgt neu gefasst: Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder. Sie werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben. Diese TRBS 1123 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
56	TRBS 1151	GMBI S. 934 / 31.08.2007 GMBI 2015, S. 340 [Nr. 17/18] (20.05.2015)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdung an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel – Ergonomische und menschliche Faktoren Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung von Gefährdungen und der Belastung sowie für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln an der Schnittstelle zwischen Mensch und Arbeitsmittel bei der Erfüllung der Arbeitsaufgabe unter Berücksichtigung der ergonomischen Zusammenhänge insbesondere zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Fertigungsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe; die von der Arbeitsumgebung oder Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden, ausgehen; durch physische und psychische Belastungen, die zu negativen Beanspruchungsfolgen für die Beschäftigten führen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
57	TRBS 1201 (Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen)	Vom 14. März 2019 – IIIb5 – 35650 – (GMBI 2019 S. 229), ber. 24. Juli 2019 (GMBI 2019 S. 431)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen Diese technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen, der Verfahrensweise zur Bestimmung der mit der Prüfung zu beauftragenden Person, der Durchführung der Prüfungen und der Erstellung der ggf. erforderlichen Aufzeichnungen. Sie gilt auch für die Prüfung der Explosionssicherheit an Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
58	TRBS 1201 Teil 1	Ausgabe: März 2019 (GMBI 2019, S. 241; berichtigt GMBI 2019, S. 431; geändert GMBI 2021, S. 1007)	Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen Dieser Teil der TRBS 1201 gilt für die Ermittlung und die Durchführung der besonderen Prüfungen zum Explosionsschutz an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV, anderen Arbeitsmitteln sowie Einrichtungen und Verbindungselementen auch außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche, sofern diese den explosionssicheren Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen beeinflussen. Nr. 5 dieser TRBS befasst sich mit der Überprüfung der Explosionssicherheit von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV. Prüfungen nach Instandsetzungen gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV werden in dieser Regel nicht behandelt.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
59	TRBS 1201 Teil 2 (Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck)	Vom 30. Juli 2018 (GMBI 2019, S. 743), geändert am 7. April 2020 (GMBI 2020, S. 322)	Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck Dieser Teil der TRBS 1201 gilt für die Ermittlung und Durchführung von Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck und beschreibt beispielhaft Prüfungen auf Basis von § 3 und § 10 BetrSichV von Arbeitsmitteln und Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen nach den §§ 14, 15 und 17 BetrSichV. Außerordentliche Prüfungen, die von der zuständigen Behörde nach § 16 BetrSichV angeordnet werden, sind in dieser Technischen Regel nicht behandelt.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
60	TRBS 1201 Teil 3	Vom 24. Januar 2018, GMBI. S. 67	Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen Dieser Teil der TRBS 1201 konkretisiert die Anforderungen an die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG und die Notwendigkeit einer Prüfung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 und 2 der BetrSichV. Sie gilt weder für den Fall einer wesentlichen Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV noch bei einer erheblichen Modifikation eines Gerätes, eines Schutzsystems oder einer Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 94/9/EG.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
61	TRBS 1201 Teil 4 (Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen)	Vom 14. März 2019 – IIIb5 – 35650 – (GMBI 2019 S. 253)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen Dieser Teil der TRBS 1201 konkretisiert die BetrSichV hinsichtlich der Prüfmethode und des Prüfumfanges für Prüfungen an Aufzugsanlagen nach §§ 14, 15 und 16 der BetrSichV. Er gilt ergänzend zu den Anforderungen der TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
62	TRBS 1201 Teil 5	GMBI. S. 620 / 15.03.2010	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion Dieser Teil der TRBS 1201 gilt für die Ermittlung und Durchführung von Prüfungen nach §§ 14 und 15 BetrSichV (überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV) von Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern, Füllstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde sowie Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leicht entzündliche oder hoch entzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden. Außerordentliche Prüfungen, die von der zuständigen Behörde nach § 16 BetrSichV angeordnet werden, sind in dieser Technischen Regel nicht behandelt.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
63	TRBS 1203 (Befähigte Personen)	Ausgabe: März 2019 (GMBI 2019, S. 262); geändert GMBI 2021, S. 1002)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Befähigte Personen Diese Technische Regel konkretisiert die Voraussetzungen für die erforderlichen Fachkenntnisse einer befähigten Person entsprechend der BetrSichV.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
64	TRBS 2111 (Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen)	BAnz. Nr. 29, BArbBl. 5-2006 S. 54 / 24.03.2014	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BetrSichV zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
65	TRBS 2111 Teil 1 (Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln)	Vom 15. April 2015 (GMBI 2015, S. 468), zuletzt geändert am 7. April 2020 (GMBI 2020, S. 322)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen Dieser Teil der TRBS 2111 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen durch Fortbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln wie selbstfahrende und nicht selbstfahrende Arbeitsmittel (z.B. Straßen- und Schienenfahrzeuge, Anhängfahrzeuge, mobile Baumaschinen, Luftfahrzeuge, Luftfahrtbodengeräte, Wasserfahrzeuge, mobile Krane, Flurförderzeuge, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Regalbediengeräte, fahrerlose Transportsysteme, gezogene oder geschobene Transportmittel).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
66	TRBS 2111 Teil 2 (Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen)	BAnz. 232a S. 1 / 05.09.2006	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen Dieser Teil der TRBS 2111 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen aufgrund von unkontrolliert bewegten Teilen wie umstürzende, rollende, gleitende oder herabfallende Teile oder sich lösende, berstende und wegfliegende Teile und unter Druck herauspritzende Medien oder herausgeschleuderte Medien bzw. Arbeitsgut.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
67	TRBS 2111 Teil 3 (Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen)	GMBI. S. 310 / 31.01.2007	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen Dieser Teil der TRBS 2111 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen durch gefährliche Oberflächen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
68	TRBS 2111 Teil 4 (Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel)	GMBI. S. 906 / 27.08.2007	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel Dieser Teil der TRBS 2111 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen durch Fortbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
69	TRBS 2121 (Gefährdungen von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen)	Vom 25. Juli 2018, GMBI. S. 741	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdungen von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, die durch Absturz von Personen bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln oder beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen entstehen können. Sie benennt beispielhaft Maßnahmen, die zum Schutz von Personen bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich angewendet werden können, und beschreibt die übergeordneten Zusammenhänge und Vorgehensweisen für das Gefahrenfeld Absturz von Personen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
70	TRBS 2121 Teil 1 (Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten)	Vom 10. Januar 2019 (GMBI 2019 S. 29)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten Dieser Teil der TRBS 2121 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Absturz von Gerüsten. Er konkretisiert die §§ 10 f. und den Anhang 2 Abschnitt 5 der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten und ist in Verbindung mit der TRBS 2121 anzuwenden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
71	TRBS 2121 Teil 2 (Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Leitern)	Vom 11. Dezember 2018 (GMBI 2018 S. 1171)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Leitern Dieser Teil der TRBS 2121 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Absturz. Er konkretisiert die §§ 10 f. und den Anhang 2 Abschnitt 5 der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Bereitstellung und Benutzung von Leitern und ist in Verbindung mit der TRBS 2121 anzuwenden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
72	TRBS 2121 Teil 3	Vom 10. Januar 2019 (GMBI 2019 S. 36)	Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen Dieser Teil der TRBS 2121 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Absturz. Er konkretisiert die §§ 10 f. und den Anhang 2 Abschnitt 5 der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen und ist in Verbindung mit der TRBS 2121 anzuwenden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
73	TRBS 2121 Teil 4	Vom 14. Januar 2019 (GMBI 2019 S. 39)	Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln Dieser Teil der TRBS 2121 gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Absturz. Er konkretisiert insbesondere den Anhang 2 Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Bereitstellung und Benutzung von nicht für das Heben von Personen vorgesehenen Arbeitsmitteln, die ausnahmsweise zum Heben von Personen verwendet werden, und ist in Verbindung mit der TRBS 2121 anzuwenden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
74	TRBS 2141 (Gefährdungen durch Dampf und Druck – Allgemeine Anforderungen)	Vom 14. März 2019 (GMBI 2019 S. 270) – IIIb5 – 35650 –	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdungen durch Dampf und Druck – Allgemeine Anforderungen Diese Technische Regel und ihre Folgeteile gelten für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Dampf oder Druck, die bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln oder beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen entstehen können, und nennen beispielhaft Maßnahmen. Sie beschreibt die übergeordneten Zusammenhänge und Vorgehensweisen für den Bereich Dampf und Druck und wird ergänzt durch Folgeteile mit Nennung der Ursachen für die Gefährdungen, deren Bewertung und beispielhaften Maßnahmen für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln bzw. für Montage, Installation und Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
75	TRBS 2141 Teil 1 (Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern)	GMBI. S. 196 / 21.02.2008	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern Dieser Teil der TRBS 2141 gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Dampf und Druck für Beschäftigte und Dritte, die infolge einer Abweichung von der bestimmungsgemäßen Betriebsweise, die über die Betriebsparameter bezeichnet wird, entstehen können. Er behandelt Abweichungen der Betriebsparameter von zulässigen Grenzen, die zu einem plötzlichen Versagen der drucktragenden Wandung führen können (in der Regel infolge des Versagens technischer oder organisatorischer Maßnahmen oder durch Versagen der sicherheitsrelevanten Ausrüstung) und nennt beispielhaft Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
76	TRBS 2141 Teil 2 (Gefährdung durch Dampf und Druck – Schädigung der drucktragenden Wandung)	GMBI. S. 731 / 15.05.2009	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdung durch Dampf und Druck – Schädigung der drucktragenden Wandung Dieser Teil der TRBS 2141 gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Dampf und Druck für Beschäftigte und Dritte, die infolge zeitabhängiger Schädigung der drucktragenden Wandung während des Betriebs entstehen können. Er behandelt zeitabhängige Schädigungen, z.B. durch Korrosion, Zeitstandsbeanspruchung, Wechselbeanspruchung (Druck- und/oder Temperaturwechsel, äußere Einwirkungen), die sich aus der bestimmungsgemäßen Betriebsweise oder auch aus Abweichungen von den festgelegten Betriebsparametern ergeben können, und nennt beispielhaft Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen infolge zeitabhängiger Schädigung der drucktragenden Wandung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
77	TRBS 2141 Teil 3 (Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien)	GMBI. S. 854 / 20.07.2009	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien Dieser Teil der TRBS 2141 gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen im Bereich Dampf und Druck für Beschäftigte und Dritte, die bei Freisetzung von Medien z.B. durch Undichtigkeiten, Öffnen von unter Druck stehenden Anlagenteilen, Ableitung aus Sicherheitsventilen, Berstscheiben, Druckentlastungsklappen und Entspannungsleitungen, Verpuffung in Feuerungseinrichtungen von Druckanlagen entstehen können.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
78	TRBS 2152 / TRGS 720 (Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines)	BAnz. Beilage zu Nr. 103 S. 4 / 15.03.2006	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines Diese Technische Regel für Betriebssicherheit gilt für die Beurteilung der Explosionsgefährdungen durch Stoffe, die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden können, und für die Auswahl und Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen. Sie gilt nicht für eine Beurteilung der Maßnahmen zum Vermeiden von Gefährdungen durch explosionsfähige Gemische unter anderen als atmosphärischen Bedingungen (erhöhter Druck, erhöhte Temperatur) oder mit anderem Reaktionspartner als Luft sowie Gefährdungen durch chemisch instabile Stoffe.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
79	TRBS 2152 Teil 1 / TRGS 721 (Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung)	BAnz. Beilage Nr. 103a S. 8 / 15.03.2006	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung Dieser Teil der TRBS 2152 – die TRGS 721 – konkretisiert die Anforderungen an die Beurteilung von Explosionsgefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
80	TRBS 2152 Teil 2 / TRGS 722 (Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre)	Vom 18. Februar 2021 (GMBI 2021, S. 399)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Dieser Teil der TRBS 2152 – die TRGS 722 – konkretisiert die Anforderungen zur Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre. Er gilt sowohl für Arbeitsmittel als auch für überwachungsbedürftige Anlagen; wengleich in ihm immer Bezug auf Anlagen und Anlagenteile genommen wird, erstreckt sich seine Anwendung auf Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
81	TRBS 2152 Teil 3 (Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre)	IIIb3 – 35650 –, GMBI. Nr. 77 S. 1583 / 28.09.2009	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Dieser Teil der TRBS 2152 konkretisiert die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zur Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Folge des Wirksamwerdens von Zündquellen. Ferner findet er Anwendung bei der Ermittlung der hierfür relevanten Inhalte des Explosionsschutzdokuments.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
82	TRBS 2152 Teil 4 (Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken)	Bek. d. BMAS v. 21. Februar 2012, GMBI. S. 387 / 21.02.2012	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken Dieser Teil der TRBS 2152 beschreibt folgende Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken: Explosionsfeste Bauweise, Explosionsdruckentlastung, Explosionsunterdrückung, Explosionstechnische Entkopplung (von Flammen und Druck) Die in ihm aufgeführten Maßnahmen gelten – soweit sie Anforderungen an die Beschaffenheit beinhalten – nur für Anlagen, Geräte und Ausrüstungen, die nicht Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) sind.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
83	TRBS 2153 (Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen)	GMBI. S. 278 / 19.02.2009	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen Diese Technische Regel für Betriebssicherheit gilt für die Beurteilung und die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen und für die Auswahl und Durchführung von Schutzmaßnahmen zum Vermeiden dieser Gefahren. Sie findet sinngemäß auch Anwendung auf die Beurteilung und die Vermeidung von Zündgefahren explosionsfähiger Gemische unter anderen als atmosphärischen Bedingungen oder mit anderen Reaktionspartnern als Luft sowie in anderen reaktionsfähigen Systemen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
84	TRBS 2181 (Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln)	Bek. d. BMAS v. 31.1.2007 (GMBI S. 310), geändert am 14. März 2019 (GMBI 2019 S. 310)	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln Diese Technische Regel für Betriebssicherheit gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, die durch das Eingeschlossensein von Personen bei der Benutzung oder dem Betrieb von Personenaufnahmemitteln entstehen. Sie nennt beispielhaft Maßnahmen, die zum Schutz von Personen im Gefahrenbereich angewendet werden können.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
85	TRBS 2210 (Gefährdungen durch Wechselwirkungen)	BAnz. 232a S. 1 / 05.09.2006	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdungen durch Wechselwirkungen Diese Technische Regel für Betriebssicherheit gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen auf Grund von Wechselwirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung mehrerer Arbeitsmittel untereinander oder von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen oder von Arbeitsmitteln und der Arbeitsumgebung hervorgerufen worden. Sie konkretisiert die mit den Gefährdungsmerkmalen Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, Wechselwirkungen der Arbeitsmittel mit Arbeitsstoffen und Wechselwirkungen der Arbeitsmittel mit der Arbeitsumgebung verbundenen Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
86	TRBS 3121	Bek. d. BMAS v. 10.10.2018 – IIIb5 – 35650 –, GMBI. Nr. 49 S. 942	Technische Regeln für Betriebssicherheit – Betrieb von Aufzugsanlagen Diese Technische Regel gilt für Aufzugsanlagen gemäß § 1 Abs. 2 der BetrSichV und beschreibt sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen, die für den Betrieb von Aufzugsanlagen zu erfüllen sind, um den Anforderungen nach § 12 Abs. 3 und 4 der BetrSichV zu genügen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
87	TRBS 3145/TRGS 745	Vom 2. Februar 2016, GMBI. S. 315	Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe – Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren Diese Technische Regel gilt für die Vermeidung von und für den Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
88	TRBS 3146/TRGS 746	Vom 1. September 2016, GMBI. 2016 Nr. 44 S. 854	Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe – Ortsfeste Druckanlagen für Gase Diese Technische Regel gilt für ortsfeste Druckanlagen zur Lagerung von Gasen und von Cyanwasserstoff (HCN) einschließlich Errichten, Aufstellen, Befüllen, Entleeren, Instandhalten, Stillsetzen und Demontieren.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
89	TRBS 3151/TRGS 751	Vom 10 Oktober 2019 (GMBI 2019, S. 1242)	<p>Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe – Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen Diese Technische Regel enthält Anforderungen an Montage, Installation und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gasfüllanlagen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV, 2. Tankstellen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 6 BetrSichV und 3. Betankungsanlagen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 8 BetrSichV 	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
90	TRBS 1115	Vom 26. März 2021 (GMBI 2021, S. 484; berichtigt GMBI 2021, S. 630)	<p>Technische Regeln für Betriebssicherheit – Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (TRBS 1115) Diese Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen), die als technische Schutzmaßnahme für die sichere Verwendung eines Arbeitsmittels inklusive einer Überwachungsbedürftigen Anlage eingesetzt werden. Belange der Cybersicherheit siehe EmpfBS 1115. Für nicht verwendungsfertig beschaffte Arbeitsmittel bietet diese Technische Regel auch Hilfestellung für die Spezifikation, Planung und Realisierung von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betreffene Bereiche	Konformität j/n
Technische Regeln Gefährliche Stoffe					
91	TRGS 001	BArbBl. Heft 12/2006, S. 149 / 01.12.2006	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Das Technische Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung – Allgemeines – Aufbau – Übersicht – Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe Diese Technische Regel für Gefahrstoffe beschreibt allgemein den Aufbau des Technischen Regelwerks, der sich wie folgt gliedert:</p> <p>TRGS 001 – 099 Allgemeines, Aufbau und Beachtung TRGS 100 – 199 Begriffsbestimmungen TRGS 200 – 299 Inverkehrbringen v. Stoffen, Zubereitungen u. Erzeugnissen TRGS 300 – 399 Arbeitsmedizinische Vorsorge TRGS 400 – 499 Gefährdungsbeurteilung TRGS 500 – 599 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen TRGS 600 – 699 Ersatzstoffe und Ersatzverfahren TRGS 700 – 899 Brand- und Explosionsschutz TRGS 900 – 999 Grenzwerte, Einstufungen, Begründungen und weitere Beschlüsse des AGS.</p> <p>Sie gibt ferner den Ort der Veröffentlichung von Technischen Regeln an und führt grundsätzlich zu beachtende Punkte zur Einhaltung des Regelwerks auf.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
92	TRGS 200	GMBI. S. 831 / 10.11.2011	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe regelt die Einstufung und Kennzeichnung innerhalb der Übergangszeit, die durch den Ablauf der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie (Richtlinie 67/548/EWG, Richtlinie 1999/45/EG) mit Einführung der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) bestimmt ist.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
93	TRGS 201	Vom 2. Februar 2017, GMBI. 2017 Nr. 12 S. 218. geändert am 18. Januar 2018, GMBI. S.234	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe konkretisiert die GefStoffV bezüglich der Kennzeichnungspflicht von z. B. Apparaturen und Rohrleitungen und unterscheidet dabei zwischen ortsbeweglichen Behältern, ortsfesten Einrichtungen und Tätigkeiten mit Abfällen. Anforderungen bei der Nutzung der vereinfachten Kennzeichnung werden dabei ebenso behandelt wie spezielle Regelungen innerhalb der produkt- oder verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
94	TRGS 220	Vom 16. Januar 2017, GMBI S. 127, geändert am 22. Januar 2018, GMBI S. 257	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern (1) Grundlage für diese TRGS sowie für die Erstellung und Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) sind Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ¹ in Verbindung mit § 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie die „Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“ der Europäischen Chemikalienagentur ² . (2) Diese TRGS ergänzt die „Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“ der Europäischen Chemikalienagentur um nationale Anforderungen, wenn diese Stoffe oder Gemische in Deutschland in Verkehr gebracht werden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
95	TRGS 300	Januar 1994, BArbBl. Heft 1/1994 S. 39-51 mit Änderungen und Ergänzungen: BArbBl. Heft 5/1995 S. 39 / 01.05.1995 Die TRGS 300 wurde aufgrund der Novellierung des Gefahrstoffrechts außer Kraft gesetzt. Stand 2006	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Sicherheitstechnik Für die Erstellung von Sicherheitsbetrachtungen ist es zwingend notwendig, das Gefahrenpotenzial der zu untersuchenden Anlage oder des zu untersuchenden Verfahrens zu ermitteln. Hierzu macht die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 300 "Sicherheitstechnik" detaillierte Angaben. Sie schlägt eine Methode zur Durchführung systematischer sicherheitstechnischer Betrachtungen von Anlagen, in denen Gefahrstoffe gehandhabt werden, vor. Mit ihrer Hilfe soll der Schutz von Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen in Anlagen und Arbeitsverfahren mit technischen Arbeitsmitteln gewährleistet werden. In dieser Broschüre werden die gesetzliche Grundlage, der Inhalt und das Ziel der TRGS 300 erklärt. Insbesondere werden die Systematik der Vorgehensweise und die Arbeitsschritte für die Erstellung einer Sicherheitsbetrachtung aufgezeigt. Die Broschüre enthält Hinweise zu Beispielen, in denen die vollständige Anwendung der TRGS 300 demonstriert wird. Diese Broschüre soll dem Leser ein Instrument und eine Hilfe zur Anwendung der TRGS 300 "Sicherheitstechnik" geben. Sie wendet sich an Betreiber von Anlagen und Arbeitsverfahren, Ingenieurbüros, Sachverständige, Gutachter, Berater, Aufsichtsbehörden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
96	TRGS 400	GmbI. S. 19, geändert am 2. Juli 2012, GMBI. S. 715 / 02.07.2012 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2012 S. 715 vom 13.9.2012 [Nr. 40] Vom 11. Juni 2017, GMBI. S. 638	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten Diese Technische Regel für Gefahrstoffe beschreibt Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach der GefStoffV. Sie bindet die Vorgaben der GefStoffV in den durch das Arbeitsschutzgesetz vorgegebenen Rahmen ein. Sie ermöglicht auch ein vereinfachtes Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung, wenn für eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen Maßnahmen als standardisierte Arbeitsverfahren zur Verfügung stehen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
97	TRGS 401	Vom 24. Juni 2008, GMBI. S. 818, ber. 14. Februar 2011, GMBI. S. 172 / 24.06.2008 zuletzt berichtigt: GMBI 2011 S. 175 [Nr. 9] (vom 30.03.2011)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen. Sie unterstützt den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Auswahl und Bewertung von persönlichen Schutzausrüstungen und Hautschutzmitteln.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
98	TRGS 402	Vom 15. Januar 2010, GMBI. S. 231, zuletzt geändert am 8. September 2016, GMBI. S. 843	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition Diese Technische Regel für Gefahrstoffe ist bei der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition anzuwenden, wenn bei der Anwendung standardisierter Arbeitsverfahren Arbeitsplatzmessungen zur Wirksamkeitsüberprüfung vorgesehen sind oder bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen keine standardisierten Arbeitsverfahren angewendet werden. Sie ist nicht anzuwenden, wenn Tätigkeiten mit geringer Gefährdung gemäß der TRGS 400 durchgeführt werden. Die in ihr beschriebenen Methoden und Verfahren dienen der Feststellung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der inhalativen Exposition ausreichen oder ob weitere Maßnahmen nach GefStoffV und Teil 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu ergreifen sind.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
99	TRGS / TRBA 406	Vom 24. Juni 2008, GMBI. S. 845, ber. 16. Februar 2009, GMBI. S. 236 / 24.06.2008 korrigiert GMBI S. 254 [Nr. 12-14] (vom 27.03.2009)	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe und für Gefahrstoffe definiert Anforderungen bei Tätigkeiten mit für die Atemwege sensibilisierenden Stoffen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
100	TRGS 407	Bek. d. BMAS v. 8.2.2016 – IIIb 3 – 35125 – 5, GMBI. S. 328, geändert am 1. September 2016, GMBI. S. 854	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Gasen, einschließlich Flüssiggas und Gasen zu Brennzwecken. (2) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (HCN). (3) Diese TRGS beschreibt in Ergänzung zu TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ Vorgehensweisen bei der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung sowie gasspezifische Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gasen. (4) In dieser TRGS werden Einstufungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (im Folgenden CLP-Verordnung genannt) verwendet. (5) In dieser TRGS werden Druckangaben als	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Absolutdruck gemacht und in der Regel in kPa (und ggf. zusätzlich in bar) angegeben, außer es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um einen Überdruck handelt.		
101	TRGS 410	Bek. d. BMAS vom 5. August 2015 - IIIb 3 - 35125 - 5 - (GMBI 2015 S. 587), geändert am 8. Januar 2021 (GMBI 2021 S. 23), berichtigt am 10. Februar 2021 (GMBI 2021 S. 127)	Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B Diese TRGS konkretisiert die Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 14 Absatz 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Danach hat der Arbeitgeber ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B ausüben und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit besteht. Grundlage für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeiten und Arbeitsplätze gemäß TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“. Das Expositionsverzeichnis ermöglicht dem Arbeitgeber und anderen Verantwortlichen im Arbeitsschutz einen Überblick über die gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen exponierten Beschäftigten zu erhalten. Es lässt keinen unmittelbaren Rückschluss auf das individuelle Risiko des einzelnen, im Verzeichnis aufgeführten Beschäftigten zu, weist aber Informationen über entsprechende Expositionen in dessen Arbeitsleben auf.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
102	TRGS 420	Ausgabe Juni 2014 (GMBI 2014, S. 997), zuletzt geändert am 19. Februar 2020 (GMBI 2020, S. 199)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für die Erstellung „Verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien“ (VSK) nach festgelegten Kriterien und beschreibt, wie VSK durch den Arbeitgeber anzuwenden sind.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
103	TRGS 430	GMBI Nr. 18/19 S. 349-359 (04.05.2009)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe beschreibt die Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen für Arbeitsplätze, an denen Isocyanate auftreten. Sie stellt auch ein abgestuftes Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Exposition vor. Sie ist bei Tätigkeiten mit Isocyanaten anzuwenden. Dies sind in der Regel Tätigkeiten zur Herstellung und Anwendung von Polyurethanen (PU, PUR).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
104	TRGS 460	Vom 23. Juli 2018, GMBI S. 908	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik (1) Diese Technische Regel beschreibt eine schrittweise Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik durch den AGS, die z. B bei der Erarbeitung von Technischen Regeln herangezogen werden kann. Ferner bietet sie Betrieben und Aufsichtsbehörden eine Hilfestellung bei der Entscheidung, ob Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. (2) Diese Regel konkretisiert § 2 Absatz 12 GefStoffV. (3) Einige Beispiele zur Vorgehensweise sind unter www.baua.de/de/Themen-von-AZ/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-460.html veröffentlicht.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
105	TRGS 500	Vom 31. Januar 2008, GMBI. S. 224, geändert am 29. Mai 2008, GMBI. S. 528 / 29.05.2008	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Schutzmaßnahmen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe konkretisiert die §§ 8 bis 11 der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich der technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Schutzmaßnahmen, insbesondere bei inhalativer Gefährdung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
106	TRGS 504	Vom 14. Juni 2016, GMBI. S. 609, berichtigt am 16. August 2016 - IIIB 3 - 35125 - 5 -, GMBI. S. 791	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub Diese TRGS gilt zum Schutz von Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber einatembarem (E-Fraktion) und alveolengängigem (A-Fraktion) Staub auftreten kann (siehe dazu Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung, LV 45 des LASI). Sie konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der GefStoffV und insbesondere deren Anhang I Nr. 2.3 "Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben".	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
107	TRGS 505	Ausgabe März 2021 (GMBI 2021, S. 582)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Blei Diese Technische Regel für Gefahrstoffe richtet sich an den Arbeitgeber und enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Blei und anorganischen Bleiverbindungen sowie bleihaltigen Zubereitungen (bleihaltige Gefahrstoffe). Sie gilt nicht für Bleialkyle und deren Zubereitungen sowie die anderen im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG namentlich bezeichneten organischen Bleiverbindungen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
108	TRGS 507	GMBI. S. 349 / 06.03.2009	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern (Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern) Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt bei folgenden Arbeiten an Innenflächen und Einbauten in engen Räumen, Behältern und Schiffsräumen sowie sonstigen Räumen, bei denen häufig die natürliche Lüftung unterbunden ist, wenn dabei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden: Reinigen einschließlich Restmengenbeseitigung (z.B. von Tanks, Kesselwagen und Straßentankfahrzeugen) und Nebentätigkeiten (z.B. Trocknen der Oberflächen, Entfernen, Schleifen oder Polieren von Beschichtungen) Tätigkeiten zum Aufbringen von Beschichtungen (z.B. Lacke, Versiegelungen, Korrosionsschutz, Gummierungen, Harze, Isolierungen) Klebetätigkeiten	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
109	TRGS 509	Bek. d. BMAS v. 30. September 2014 (GMBI 2014, S. 1346), zuletzt geändert und berichtigt durch Bek. d. BMAS vom 28. April 2020 (GMBI 2020, S. 368)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Gefährdungen von Beschäftigten und anderer Personen durch die gefährlichen Eigenschaften von flüssigen oder festen Gefahrstoffen beim Lagern in ortsfesten Behältern in Räumen und im Freien.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
110	TRGS 510	Vom 16. Dezember 2020 (GMBI 2021, S. 178)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Die Technische Regel definiert Bestimmungen und Anforderungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, dazu gehören z.B. Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, Kennzeichnung des Lagergutes, Lagerorganisation, Sicherung des Lagergutes, bauliche Anforderungen, Zusammenlagerung (inkl. Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse), Brandschutz und Auffangräume.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
111	TRGS 511	Juni 2004, BArbBl. Heft 6/2004 S. 43-54, geändert am 14. November 2008, GMBI. S. 1338 / 14.11.2008	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ammoniumnitrat Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für das Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Befördern von Ammoniumnitrat und ammoniumnitraithaltigen Zubereitungen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
112	TRGS 512	Bek. des BMAS vom 26.1. 2007, GMBI. S. 206, zuletzt geändert am 26. September 2012, GMBI. S. 875 / 26.09.2012	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Begasungen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt unter anderem für Tätigkeiten mit folgenden Stoffen und Zubereitungen, sofern sie als Begasungsmittel eingesetzt werden: Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanid Verbindungen dienen Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Zubereitungen Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
113	TRGS 513	Vom 27. Oktober 2011, GMBI. S. 993, geändert am 11. September 2017, GMBI. S. 784	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd (Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd) Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Tätigkeiten mit Ethylenoxid und ethylenoxidhaltigen Zubereitungen und Formaldehyd sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln und Verdampfen von Formaldehyd dienen, wenn diese als Wirkgase in Sterilisatoren eingesetzt werden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
114	TRGS 517	Vom 25. Februar 2013, GMBI. S. 382, geändert am 13. Januar 2014, GMBI. S. 164 / 13.01.2014 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 137-138 [Nr. 7] (vom 02.03.2015)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und aus diesen hergestellten Gemischen und Erzeugnissen und beschreibt die für diese Tätigkeiten anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Sie gilt insbesondere für die Gewinnung und Aufbereitung natürlich vorkommender asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe in Steinbrüchen (z.B. Schotter, Splitt, Brechsand, Füller), die Weiterverarbeitung asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse im Hoch- und Tiefbau (z.B. Straßen- und Gleisbau, Beton, Asphalt), die Wiederaufbereitung (Recycling) und die Wiederverwertung im Straßenbau (z.B. Aufbereitung und Wiedereinbau von Recyclingmaterial, Herstellung von Asphalt), die Bearbeitung von Naturwerkstein (z.B. Speckstein im Ofenbau), das Kaltfräsen von Verkehrsflächen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
115	TRGS 519	Vom 13. Januar 2014, GMBI. S. 164 / 13.01.2014 geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 136-137 [Nr. 7] (vom 02.03.2015)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und bei der Abfallbeseitigung. Für Tätigkeiten mit asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen gilt die TRGS 517.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23 Dez 04	j
116	TRGS 520	GMBI. S. 102 / 19.01.2012	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält besondere Anforderungen an Sammelstellen und Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle unter Berücksichtigung der GefStoffV. Sie gibt den Rahmen für erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen vor. Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb von stationären und mobilen Sammelstellen und von Zwischenlagern für gefährliche Abfälle, die aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen stammen und dort in begrenzten oder haushaltsüblichen Mengen anfallen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
117	TRGS 521	Vom 13. Februar 2008, GMBI. S. 278	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle. Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Grundlage der Gefährdungsbeurteilung bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle (ASI-Arbeiten) sind die Nummern 3 und 4 dieser TRGS.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
118	TRGS 522	Bek. d. BMAS v. 15. Januar 2013, GMBI. S. 298	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Raumdesinfektion mit Formaldehyd Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Formaldehyd sowie Stoffen und Mischungen, die zum Entwickeln von Formaldehyd dienen, um Raumdesinfektionen durchzuführen. Auf Anhang I Nummer 4.1 Absatz 2 GefStoffV wird verwiesen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
119	TRGS 523	Ausgabe: März 1996, zuletzt geändert: BArbBl. Heft 11/2003	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen</p> <p>Diese TRGS gilt für Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen, sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder b. nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden oder in der eigenen in § 48 a des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) genannten Einrichtung c. erfolgt. 	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
120	TRGS 524	Vom 16. Februar 2010, GMBI. S. 419, zuletzt geändert am 28. Oktober 2010, GMBI. S. 1018 / 28.10.2010 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI S. 1018 Nr. 49-51 v. 19.12.2011	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Arbeiten in kontaminierten Bereichen einschließlich Vor- und Nacharbeiten. Sie konkretisiert die in der Gefahrstoffverordnung geforderte Informationsermittlung, beschreibt die Methodik zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen und stellt Grundanforderungen an die Auswahl der Schutzmaßnahmen.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
121	TRGS 525	GMBI. S. 1294 / 09.09.2014 berichtigt: GMBI 2015 S. 542 [Nr. 27] (vom 10.07.2015)	<p>Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung Diese Technische Regel für Gefahrstoffe legt fest und erläutert, welche Maßnahmen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung zum Schutz der Beschäftigten nach dem Stand der Technik zu treffen sind, wenn in diesen Bereichen mit Gefahrstoffen umgegangen wird.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
122	TRGS 526	GMBI S. 294 / 19.02.2008	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Laboratorien Diese Technische Regel für Gefahrstoffe findet Anwendung auf Laboratorien, in denen nach chemischen, physikalischen oder physikalisch-chemischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen gearbeitet wird. Für Gefährdungen, die aus Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Labor erwachsen, ist die TRBA 100 zusätzlich zu beachten.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
123	TRGS 527	Vom 8. Januar 2020 (GMBI 2020, S. 102)	Der Anwendungsbereich wurde an die Verordnung (EU) Nr. 2018/1881 angepasst, somit gilt die TRGS 527 nicht für natürliche Nanomaterialien, insofern keine Tätigkeiten mit ihnen ausgeführt werden, und nicht für prozessbedingt entstehende Nanomaterialien. Hinweise zur Identifizierung von Nanomaterialien sind in die Abschnitte 3.2 und 3.4 überführt und aktualisiert worden. Sie werden durch den neuen Anhang 1 zu Nanomaterialien in Produktunterlagen ergänzt.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
124	TRGS 528	Vom 26. Februar 2020 (GMBI 2020, S. 236), berichtigt am 30. April 2020 (GMBI 2020, S. 370), geändert am 15. Juli 2020 (GMBI 2020, S. 463)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Schweißtechnische Arbeiten Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Tätigkeiten der schweißtechnischen Praxis wie Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren an metallischen Werkstoffen, bei denen gas- und partikelförmige Gefahrstoffe entstehen können.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
125	TRGS 551	Bek. d. BMAS vom 20. August 2015 – IIIb 3 – 35125 – 5 –, GMBI 2015, S. 1066, geändert am 15. Dezember 2015, GMBI 2016 S. 8	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material Diese TRGS gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material, die eine Konzentration an Benzo[a]pyren von 50 mg/kg und mehr aufweisen. Dazu gehören insbesondere die unter Absatz 2 bis 6 aufgeführten Produkte und Verfahren.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
126	TRGS 552	Vom 4. September 2018, GMBI. S. 913	Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für die als krebserzeugend eingestuften N-Nitrosamine (Kategorie 1 oder 2) (1) Diese TRGS dient zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen, die während ihrer Tätigkeit krebserzeugende N-Nitrosamine der Kategorien 1A und 1B über die Atemwege oder Hautkontakt aufnehmen können¹. (2) Diese TRGS beschreibt in Ergänzung zur TRGS 400² „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ Vorgehensweisen bei der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung sowie Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Belastungen durch krebserzeugende N-Nitrosamine (Kat. 1A und 1B) an Arbeitsplätzen. (3) Diese TRGS gilt nicht für die in Anhang 2 Tabelle 2 aufgeführten N-Nitrosamine, bei denen sich in Prüfungen kein Hinweis auf eine krebserzeugende Wirkung ergeben hat. (4) Diese TRGS gilt nicht für die Herstellung und Verwendung von N-Nitrosaminen in reiner oder konzentrierter Form (siehe Nummer 3.1 Absatz 2).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
127	TRGS 553	Vom 8. August 2008, GMBI. S. 955	Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 553 "Holzstaub" Diese TRGS gilt für alle Tätigkeiten bei der Be- und Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen, soweit dabei Holzstaub entsteht, sowie für Tätigkeiten im Gefahrenbereich von	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Holzstäuben (z. B. Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, Wechseln von Filterelementen, Einfahren in Silos).		
128	TRGS 554	Vom 29. Januar 2019 (GMBI 2019, S. 88)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Abgase von Dieselmotoren (1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen Abgase von Dieselmotoren in der Luft an Arbeitsplätzen auftreten können (2) Die TRGS ist auch anzuwenden, wenn alternative Kraftstoffe wie z.B. Rapsölmethylester (RME, „Bio-Diesel“) eingesetzt werden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
129	TRGS 555	Vom 9. Februar 2017, GMBI. S. 275	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten Diese Technische Regel für Gefahrstoffe ist anzuwenden für die Information der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß der Gefahrstoffverordnung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
130	TRGS 557	GMBI. S. 990 / 21.08.2008	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Dioxine Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die chlorierte Dibenz-p-dioxine und Dibenzofurane (Dioxine) enthalten oder aus denen diese entstehen oder freigesetzt werden. Dazu gehören auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
131	TRGS 558	Vom 18. Juni 2010, GMBI. S. 902	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle Diese TRGS gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit als krebserzeugend eingestuftem Faserstäuben, die bei Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen (HTW) freigesetzt werden können.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
132	TRGS 559	Vom 1. April 2020 (GMBI 2020, S. 306), berichtigt am 15. Mai 2020 (GMBI 2020, S. 371)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Mineralischer Staub Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit mineralischem Staub. Sie konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
133	TRGS 560	GMBI. S. 17 / 05.01.2012	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für den Umgang mit krebserzeugenden, partikelförmigen Gefahrstoffen, wenn diese in atembare Form auftreten können (Stäube, Rauche, Nebel). Gasförmige Stoffe sind ausgenommen, da derzeit keine Abscheider bekannt sind, die Gase und Dämpfe nach den nachfolgend beschriebenen Anforderungen abscheiden. Sie enthält grundsätzliche Anforderungen an die Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
134	TRGS 561	Vom 4. Oktober 2017, GMBI, S. 786	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeit mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen Diese TRGS gilt für Tätigkeiten, bei denen durch eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B ein hohes Risiko gemäß TRGS 910 "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" auftreten kann.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
135	TRGS 600	Vom 24. Juni 2020 (GMBI 2020, S. 405)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 600 "Substitution" Diese Technische Regel für Gefahrstoffe soll den Arbeitgeber im Rahmen der Erfüllung seiner Substitutionspflicht dabei unterstützen, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu vermeiden, Gefahrstoffe durch Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit nicht oder weniger gefährlich sind oder gefährliche Verfahren durch weniger gefährliche Verfahren zu ersetzen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
136	TRGS 602	BArbBl. Heft 5/1988 S. 46-48 / 01.05.1988	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen – Zinkchromate und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz – Beschichtungsstoffe Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für den Einsatz von Ersatzstoffen und die Verwendungsbeschränkungen für Zinkchromat und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutzbeschichtungsstoffe.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
137	TRGS 608	Ausgabe: April 1991, BArbBl. Heft 4/1991 S. 36-41, mit Änderungen und Ergänzungen: BArbBl. 4/1993 S. 69-70 / 01.04.1993	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Hydrazin in Wasser- und Dampfsystemen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält Vorschläge bezüglich des Einsatzes von Ersatzstoffen und Ersatzverfahren und den Verwendungsbeschränkungen für Hydrazin in Wasser- und Dampfsystemen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
138	TRGS 609	BArbBl. Heft 6/1992 S. 41-46 / 01.06.1992	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält Vorschläge bezüglich des Einsatzes von Ersatzstoffen und Ersatzverfahren und der Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
139	TRGS 610	Vom 1. Februar 2011, GMBI. S. 163	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich Diese TRGS erläutert die Möglichkeiten zur Substitution von stark lösemittelhaltigen Vorstrichen und Klebstoffen für den Bodenbereich im Hochbau.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
140	TRGS 611	IIIb 3 – 35125 – 5 – (GMBI. S. 546) / 08.05.2007	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für die Verwendung wassermischbarer Kühlschmierstoffe bzw. den Einsatz wassergemischter Kühlschmierstoffe im gewerblichen Bereich der Be- und Verarbeitung von Werkstücken, d.h. vor allem in der metallverarbeitenden Industrie. Sie richtet sich an Arbeitgeber derjenigen Betriebe, in denen wassermischbare Kühlschmierstoffe verwendet bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus richtet sie sich an Hersteller, Einführer und Inverkehrbringer von wassermischbaren Kühlschmierstoffen, als diese aufgefordert sind, nur Produkte auf den Markt zu bringen, die den Anforderungen dieser Technischen Regel entsprechen, die von dieser Technischen Regel geforderten Informationen in ihre Sicherheitsdatenblätter aufzunehmen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
141	TRGS 612	Februar 2006, BArbBl. Heft 2/2006 S. 60, geändert am 12 Dezember 2007, GMBI 2007, Nr.22, S. 470 / 01.02.2006	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel Diese TRGS gilt für das Abbeizen und Entschichten mit dichlormethanhaltigen und dichlormethanfreien Abbeizmitteln. Sie gilt nicht für geschlossene Systeme.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
142	TRGS 614	BArbBl. Heft 3/2001 S. 129-133 / 01.03.2001	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können Diese Technische Regel für Gefahrstoffe schränkt die Verwendung von Azofarbstoffen ein, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können. Außerdem gibt sie Maßnahmen zur Markierung von Mineralöl mit Azofarbstoffen vor.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
143	TRGS 615	IIIb 3 – 35125 – 5 – (GMBI. S. 546) / 08.05.2007	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für die Herstellung und Verwendung wassermischbarer, wassergemischter und nichtwassermischbarer Korrosionsschutzmittel, flüchtiger Korrosionsinhibitoren (Dampfphasen-Korrosionsinhibitoren, „volatile corrosion inhibitors“, „VCI“) und von Korrosionsschutzfetten und -wachsen, die zum temporären Schutz von Metallgegenständen bestimmt sind. Sie richtet sich an Arbeitgeber derjenigen Betriebe, in denen Korrosionsschutzmittel hergestellt oder verwendet werden oder in denen Metalle mit anhaftenden Korrosionsschutzmitteln verarbeitet werden. Darüber hinaus richtet sie sich an Hersteller, Einführer und Inverkehrbringer von solchen Korrosionsschutzmitteln, als diese aufgefordert sind, nur Produkte auf den Markt zu bringen, die den Anforderungen dieser Technischen Regel entsprechen, die von dieser Technischen Regel geforderten Informationen in ihre Sicherheitsdatenblätter aufzunehmen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
144	TRGS 617	Vom 27. Februar 2017, GMBI. S. 282	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden Diese TRGS erläutert die Möglichkeiten zur Substitution von stark lösemittelhaltigen Oberflächenbehandlungsmitteln für Parkett und andere Holzfußböden. Bei Anwendung dieser TRGS erfüllt der Arbeitgeber die Anforderung des § 7 Absatz 3 GefStoffV zur Substitution.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
145	TRGS 618	Ausgabe: Dezember 1997, BArbBl. Heft 12/1997 S. 63-65	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel Die TRGS gilt für Verwendungsbeschränkungen, den Einsatz von Ersatzstoffen und Ersatzverfahren für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel, insbesondere auf Basis von Natrium-, Kalium- und Ammoniumdichromat oder Chromsäure, in Imprägnieranlagen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
146	TRGS 619	Vom 17. Juni 2013, GMBI. S. 654 / 17.06.2013	Technische Regel für Gefahrstoffe – Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwolle Diese Technische Regel für Gefahrstoffe erläutert die Möglichkeiten zur Substitution von Produkten aus amorpher Aluminiumsilikatwolle, die im Wesentlichen zur Wärmedämmung im Ofen- und Feuerungsbau, in Heizungsanlagen und in Abgasanlagen in Kraftfahrzeugen insbesondere bei Anwendungstemperaturen oberhalb 900 °C eingesetzt werden. Sie konkretisiert die allgemeinen Aussagen der TRGS 600 im Hinblick auf die Substitution von Aluminiumsilikatwolle.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
147	TRGS 720	Vom 26. Juni 2020 (GMBI 2020, S. 419)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines Diese Technische Regel für Betriebsicherheit gilt für die Beurteilung der Explosionsgefährdungen durch Stoffe, die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden können, und für die Auswahl und Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
148	TRGS 721	Vom 2. Oktober 2020 (GMBI 2020, S. 807), berichtigt am 21. Dezember 2020 (GMBI 2020, S. 1116)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung (Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung) Dieser Teil der TRBS 2152 Teil 1 – die TRGS 721 – konkretisiert die Anforderungen an die Beurteilung von Explosionsgefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
149	TRGS 722	Ausgabe: Februar 2021 (GMBI 2021, S. 399)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre) Dieser Teil der TRBS 2152 Teil 2 – die TRGS 722 – konkretisiert die Anforderungen zur Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre. Er gilt sowohl für Arbeitsmittel als auch für überwachungsbedürftige Anlagen; wengleich in ihm immer Bezug auf Anlagen und Anlagenteile genommen wird, erstreckt sich seine Anwendung auf Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
150	TRGS 723	Vom 2. Juli 2019 (GMBI 2019, S. 638), geändert am 7. September 2020 (GMBI 2020, S. 815)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährliche explosionsfähige Gemische – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische (TRGS 723) (1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zur Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische in Folge des Wirksamwerdens von Zündquellen. Ferner findet sie Anwendung bei der Ermittlung der hierfür relevanten Inhalte des Explosionsschutzdokuments nach § 6 GefStoffV.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
151	TRGS 724	Vom 2. Juli 2019 (GMBI 2019, S. 656)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährliche explosionsfähige Gemische – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken (TRGS 724) (1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu folgenden Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion gefährlicher explosionsfähiger Gemische auf ein unbedenkliches Maß beschränken: <ol style="list-style-type: none"> 1. explosionsfeste Bauweise, 2. Explosionsdruckentlastung, 	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			<p>3. Explosionsunterdrückung, 4. explosionstechnische Entkopplung (von Flammen und Druck).</p> <p>Ferner findet sie Anwendung bei der Ermittlung der hierfür relevanten Inhalte des Explosionsschutzdokuments nach § 6 GefStoffV, dies umfasst unter anderem die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen und die Festlegung der Anforderung an deren Ausführung.</p>		
152	TRGS 725	Vom 2. Februar 2016, GMBI S. 238, geändert am 19. Februar 2018, GMBI S. 194	Technische Regeln für Gefahrstoffe Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen (1) Diese TRGS konkretisiert die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Mess-, Steuer-, und Regelungseinrichtungen (MSR-Einrichtungen) als Teil der in TRGS 722, TRBS 2152 Teil 3 bis und TRBS 2152 Teil 4 genannten Maßnahmen. Diese TRGS gilt für mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische, elektronische als auch programmierbare elektronische MSR-Einrichtungen. (2) Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß Anhang 1 Nummer 1.6 Absatz 3 GefStoffV von einer Zoneneinteilung abzusehen, sind grundsätzlich die gemäß dieser technischen Regel für die Zone 0 bzw. 20 angegebenen Schutzmaßnahmen zu treffen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn diese in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 9 GefStoffV begründet festgelegt werden. (3) Die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen nach TRGS 722, TRBS 2152 Teil 3 und TRBS 2152 Teil 4 ist nicht Bestandteil dieser TRGS. (4) Die Bewertung von organisatorischen Maßnahmen wird in dieser TRGS nicht behandelt.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
153	TRGS 727	Stand vom 28. Januar 2016, GMBI. S. 256, ber. 7. Juli 2016,	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung und die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen und für die Auswahl und Durchführung von Schutzmaßnahmen zum Vermeiden dieser Gefahren. Hinweis: Liegt aufgrund getroffener Maßnahmen, z. B. Inertisierung, keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vor, sind Maßnahmen nach dieser Technischen Regel nicht notwendig.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
154	TRGS 745	Vom 2. Februar 2016, GMBI. S. 315	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren Diese Technische Regel gilt für die Vermeidung von und für den Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
155	TRGS 751	Vom 10 Oktober 2019 (GMBI 2019, S. 1242), geändert am 7. September 2020 (GMBI 2020, S. 807)	<p>Technische Regeln für Gefahrenstoffe – Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen Diese Technische Regel enthält Anforderungen an Montage, Installation und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gasfüllanlagen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV, 2. Tankstellen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 6 BetrSichV und 3. Betankungsanlagen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 8 BetrSichV <p>für Landfahrzeuge und dient dem Schutz Beschäftigter und anderer Personen vor Druck-, Brand- und Explosionsgefährdungen.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
156	TRGS 800	GMBI. S. 19 / 17.12.2010 GMBI 2011 Nr. 2 S. 33-42 (31.01.2011)	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Brandschutzmaßnahmen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen, bei denen Brandgefährdungen entstehen können. Sie berücksichtigt zudem die Ermittlung und Bewertung, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten – auch unter Berücksichtigung der stofflichen Eigenschaften, der Arbeitsmittel, der Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen – zu einer Brandgefährdung führen können.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
157	TRGS 900	Ausgabe: Januar 2006 (BArbBl. S. 41; zuletzt geändert GMBI 2021, S. 893)	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte Diese Technische Regel für Gefahrstoffe definiert Arbeitsplatzgrenzwerte und beschreibt ihre Anwendung, um die Gesundheit von Beschäftigten vor einer Gefährdung durch das Einatmen von Stoffen zu schützen.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
158	TRGS 903	Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 364; zuletzt geändert GMBI 2021, S. 599)	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Biologische Grenzwerte Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält biologische Grenzwerte für Arbeitsstoffe in biologischen Materialien. Mit der Neufassung erfolgte insbesondere die Umstellung auf das „Mittelwertkonzept“.</p>	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
159	TRGS 905	Ausgabe: März 2016 (GMBI 2016, S. 378; zuletzt geändert GMBI 2021, S. 899)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält ein Verzeichnis von Stoffen, die auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährden der Kategorien 1, 2 oder 3 entsprechend den Kriterien des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG eingestuft wurden. Sie führt darüber hinaus sowohl Stoffe auf, die nicht im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) genannt sind, als auch Stoffe, für die der Ausschuss für Gefahrstoffe eine von der CLP-Verordnung abweichende Einstufung beschlossen hat.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
160	TRGS 906	Ausgabe: Juli 2005 BArbBl. 7/2005 S. 79, ber. BArbBl. Heft 10/2005 S. 78, zuletzt geändert am 23 März 2007, GMBI 2007 S. 514 / 23.03.2007	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält ein Verzeichnis von Tätigkeiten oder Verfahren, die im Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG oder vom Ausschuss für Gefahrstoffe als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 bezeichnet werden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
161	TRGS 907	GMBI. S. 1019 / 08.11.2011	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen (Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe enthält ein Verzeichnis von Stoffen und Tätigkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen als sensibilisierend gemäß den Kriterien der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie), der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzuordnen sind, die jedoch nicht in Anhang VI, Teil 3, Tabellen 3.1 und 3.2 der CLP-Verordnung mit R42 (bzw. mit H334) als sensibilisierend für die Atemwege oder mit R43 (bzw. mit H317) als sensibilisierend für die Haut aufgeführt sind.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
162	TRGS 910	Vom 13. Februar 2014 (GMBI 2014, S. 35), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (GMBI 2021, S. 35), zuletzt berichtigt durch Bekanntmachung vom 8. Januar 2021 (GMBI 2021, S. 85)	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen der Kategorien 1A oder 1B nach der CLP-Verordnung und der Kategorien 1 oder 2 nach der TRGS 905 oder bei Stoffen, Zubereitungen oder Verfahren gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3 GefStoffV (TRGS 906). Sie enthält Festlegungen und Begründungen für stoffübergreifende Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, ein stoffübergreifendes gestuftes Maßnahmenkonzept zur Risikominderung in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos sowie einen Leitfaden zur Quantifizierung stoffspezifischer Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB) und von Risikokonzentration bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe					
163	TRBA 001	Neufassung vom 11. Januar 2008, GMBI. Nr. 4 S. 82 vom 14.02.2008 / 11.01.2008	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung Anwendung von Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe enthält Hinweise zum Technischen Regelwerk zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
164	TRBA 100	Stand vom 17. Oktober 2013, GMBI. S. 1010, zuletzt geändert am 2. Mai 2018, GMBI. S. 259, 263	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe gilt für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien. Sie legt die baulichen, technischen und organisatorischen Mindestanforderungen an die biologische Sicherheit in Laboratorien für vier Schutzstufen fest, die für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen verschiedener Risikogruppen erforderlich sind. Die Anforderungen sollen Gefährdungen für die Beschäftigten, die sich aus den Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ergeben können, auf ein Minimum reduzieren.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
165	TRBA 120	Vom 31. März 2017, GMBI. S. 158, 183	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Versuchstierhaltung Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe gilt für Firmen und Institute, die mit Versuchstieren umgehen, die biologische Arbeitsstoffe in sich tragen bzw. denen diese anhaften können oder mit biologischen Arbeitsstoffen infiziert wurden. Ihre Anforderungen gelten auch, wenn Versuchstiere zu Versuchs- oder Untersuchungszwecken in andere Bereiche verbracht werden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
166	TRBA 130	Vom 18. Juni 2012, GMBI. S. 459, geändert am 5. März 2013, GMBI. S. 294 / 05.03.2013	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe gilt für akute biologische Gefahrenlagen mit bioterroristischem oder kriminellen Hintergrund oder aufgrund des akzidentiellen Freiwerdens biologischer Agenzien bei Havarien. Sie dient dem Schutz der Beschäftigten bei dem Ersteinsatz nach Verdacht auf eine akute biologische Gefahrenlage und beschreibt die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Ersteinsatz, nicht jedoch Maßnahmen bezüglich des in Nachfolge ablaufenden Infektionsgeschehens (Bsp. Pandemie). Sie befasst sich mit Tätigkeiten, die im Gefahrenbereich und im Absperrbereich auszuführen sind.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
167	TRBA 200	Vom 30. Juni 2014, GMBI. 2014, S. 803	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung (1) Die TRBA findet Anwendung auf die Regelungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) [1], in denen eine Fachkunde gefordert wird (Fachkundeerfordernisse) und dient der Konkretisierung der jeweiligen Fachkundeanforderungen. (2) Die TRBA gilt nicht für die spezielle Fachkunde von Rettungskräften beim Ersteinsatz in biologischen Gefahrenlagen. Diese ist in Anhang 2 der TRBA 130 [2] beschrieben.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
168	TRBA 212	BArbBl. Heft 10-2003 S. 39 / 01.10.2003	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe gilt für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bei der thermischen Behandlung oder Verwertung von Abfällen in Thermischen Abfallbehandlungsanlagen oder in Industrieanlagen und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
169	TRBA 213	BArbBl. Heft 8/9-2005 S. 53 / 01.05.2005	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Abfallsammlung Schutzmaßnahmen Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe gilt für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bei der Abfallsammlung und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
170	TRBA 214	Ausgabe: Juli 2018 (GMBI 2018, S. 574; geändert GMBI 2021, S. 900, 907)	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft Diese technische Regel für biologische Arbeitsstoffe konkretisiert im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
171	TRBA 220	GMBI. S. 1402 / 06.12.2010	Die Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen Diese Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe gilt für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
172	TRBA 230	Vom 4. Dezember 2019 (GMBI 2019, S. 1295), geändert am 5. Juni 2020 (GMBI 2020, S. 371)	Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder. Die TRBA 230 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten" konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
173	TRBA 240	GVBl. S. 1402 / 06.12.2010 Änderung: GMBI. Nr. 29 vom 21. Juli 2015, S. 566-576	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut Diese TRBA findet Anwendung, wenn bei Tätigkeiten mit kontaminiertem Archivgut biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) frei werden oder frei werden können und Beschäftigte dabei mit diesen Biostoffen in Kontakt kommen können. Tätigkeiten, bei denen dies der Fall ist, sind nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der Biostoffverordnung (BioStoffV).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
174	TRBA 255	Ausgabe: Februar 2021 (GMBI 2021, S. 86; geändert GMBI 2021, S. 900, 911)	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst (TRBA 255) (1) Die TRBA 255 konkretisiert die Biostoffverordnung (BioStoffV) [1] für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Infektionsschutzgesetz [2], die durch nicht impfpräventable respiratorische Viren - im Folgenden "pandemische Viren" - verursacht wird. Sie findet auch Anwendung, wenn aufgrund vorliegender Erkenntnisse - insbesondere über eine internationale biologische Gefahrenlage - damit gerechnet werden muss, dass es zu einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kommen kann	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
175	TRBA 260	Stand vom 14. Dezember 2017, GMBI S. 949, geändert am 30. November 2018, GMBI S. 1126	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
176	TRBA 400	Bekanntmachung des BMAS - IIIb 3-34504-7 – vom 31. März 2017, GMBI Nr. 10/11 S. 158, geändert am 3. Juli 2018, GMBI S. 574, 589	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Diese Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe gilt für die Gefährdungsbeurteilung und die Unterrichtung der Beschäftigten bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach der Biostoffverordnung. Sie gibt darüber hinaus Hinweise für die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
177	TRBA 405	Ausgabe Mai 2001, BARbBl. Heft 5/2001 S. 58-61, geändert: BARbBl. Heft 7-2006, BARbBl. 7-2006 S. 32 / 01.07.2006	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe Die in dieser Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe beschriebene Vorgehensweise gibt Empfehlungen für die Bestimmung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen und die Anwendung von technischen Kontrollwerten zur Überprüfung der Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen. Nicht berücksichtigt ist dabei die Ermittlung von Viren.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
178	TRBA/TRGS 406	Vom 24. Juni 2008, GMBI. S. 845, ber. 16. Februar 2009, GMBI. S. 236 / 24.06.2008	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege Diese Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe und für Gefahrstoffe definiert Anforderungen bei Tätigkeiten mit für die Atemwege sensibilisierenden Stoffen.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
179	TRBA 450	Juni 2000, BARbBl. Heft 6/2000 S. 58-61, geändert BARbBl. Heft 11/2004 S. 25 / 01.11.2004 Vom 22. Juni 2016, GMBI. S. 445	Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe Diese Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe enthält Kriterien für die Einstufung von biologischen Arbeitsstoffen in Risikogruppen gemäß der Biostoffverordnung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
180	TRBA 460	Stand vom 22. Juli 2016 (GMBI 2016, S. 562), zuletzt geändert am 10. November 2020 (GMBI 2020, S. 967)	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Einstufung von Pilzen in Risikogruppen Diese TRBA gilt für die Einstufung von Pilzen in Risikogruppen gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
181	TRBA 462	Vom 25. April 2012 (GMBI 2012, S. 299), zuletzt geändert am 10. November 2020 (GMBI 2020, S. 967)	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Einstufung von Viren in Risikogruppen Diese Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe gilt für die Einstufung von Viren in eine der vier Risikogruppen gemäß der Biostoffverordnung. Sie enthält eine Liste von Viren, die in Risikogruppen eingeteilt sind. Aus der zugeordneten Risikogruppe leitet sich unmittelbar die entsprechende Schutzstufe ab, deren Schutzmaßnahmen einzuhalten sind.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	J
182	TRBA 464	Vom 19. Juli 2013 (GMBI 2013, S. 594), zuletzt geändert am 10. November 2020 (GMBI 2020, S. 697, 971)	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Einstufung von Parasiten in Risikogruppen Diese Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe gilt für die Einstufung von humanpathogenen Endoparasiten in Risikogruppen gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
183	TRBA 466	Vom 25. August 2015 (GMBI 2015, S. 910), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (GMBI 2020, S. 1116)	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen Diese TRBA gilt für die Einstufung von Prokaryonten in Risikogruppen gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung).	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
184	TRBA 468	Vom 25. April 2012, GMBI. S. 250, geändert durch Bek. d. BMAS vom 21.7.2015 - IIIb 3-34504-7 -, GMBI. S. 578	Technische Regeln für Biologische Arbeitstoffe – Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen Diese TRBA gilt für Tätigkeiten mit Zellkulturen eukaryontischen Ursprungs (ausgenommen Pilze). Sie umfasst die Einstufung von Zellkulturen in die Risikogruppe (siehe dazu auch Nummer 4.1) und bei Anwesenheit von zusätzlichen biologischen Arbeitsstoffen (z.B. Kontaminanten) die Zuordnung der Tätigkeiten mit diesen Zellkulturen zu einer Schutzstufe. Zugrunde gelegt wird das Schutzstufenkonzept gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung). Darüber hinaus ist für Tätigkeiten mit Zellkulturen und den nachgewiesenen zusätzlichen biologischen Arbeitsstoffen im Labor die TRBA 100 "Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien" [1] anzuwenden.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
185	TRBA 500	GMBI. S. 250 / 25.04.2012	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Diese Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe beschreibt allgemeine Hygieneanforderungen, die bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden sind. Sie stellt einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sicher, die für gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 1 bzw. vergleichbaren nicht gezielten Tätigkeiten ausreichend sind.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	J

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
ABAS-Beschlüsse					
186	ABAS-Beschluss 603	Vom 30. März 2011, GMBI. S. 175, ber. 5. Mai 2011, GMBI S. 207	Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE)-assoziiierter Agenzien in TSE-Laboratorien Der Beschluss gilt für Tätigkeiten mit TSE-assoziierten Agenzien in diagnostischen Laboratorien und Forschungslaboratorien. Er soll die in der TRBA 100 Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien beschriebenen Regelungen konkretisieren und ergänzen. Der Bereich der Probenahme und Obduktion in der Human- und Veterinärpathologie wird nicht durch diesen Beschluss geregelt. Die Probenahme bei Schlachttieren bzw. verendeten oder notgeschlachteten Verdachtstieren ist im Beschluss des ABAS 602 Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE/TSE-Erreger geregelt. Für Obduktionen und Untersuchungen (z.B. Endoskopien) im human- und veterinärmedizinischen Bereich gilt die TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege, bei Versuchstieren ggf. die TRBA 120 Versuchstierhaltung.	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
187	ABAS-Beschluss 605	Ausgabe: 10/2002, BAR-bBl. Heft 10/2002 S. 146-148	Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) – Tätigkeiten mit poliovirusinfiziertem und/oder potentiell infektiösem Material einschließlich der sicheren Lagerung von Poliovirus in Laboratorien (ABAS-Beschluss 605)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
188	ABAS-Beschluss 608	Bek. d. BMAS v. 16. Februar 2007, GMBI. S. 402	Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) – Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe) (ABAS-Beschluss 608)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
189	ABAS-Beschluss 609	Bek. d. BMAS vom 18. Juni 2012, GMBI. S. 470	Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) – Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza (ABAS-Beschluss 609)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j
190	ABAS-Beschluss 610	Stand vom 17. Oktober 2016 – IIIb 3-34504-7 –, GMBI. S. 826	Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) – Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten außerhalb von Sonderisolerstationen bei der Versorgung von Patienten, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind (ABAS-Beschluss 610)	FB 1 - 5 Dez 04 Referat 02 Referat 23	j

Rechtsvorschriften Gefährliche Stoffe BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
1	Chemikalien-OWi-Zuständigkeitsverordnung	Brem.GVI. S. 644 / 20.12.2005	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten seitens der Behörden bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz.	Referat 02 Referat 23 Fachbereich 1 - 5	j
Bekanntmachungen					
2	Bkm. über nach dem ChemG zuständigen Behörden	ABl. S. 1055 / 20.12.2005	Bekanntmachung über die nach dem Chemikaliengesetz zuständigen Behörden Aufgehoben mWv 30. 12. 2005 durch § 3 Satz 2 Bek. v. 20. 12. 2005 (Brem.ABl. S. 1055);	Referat 02 Referat 23 Fachbereich 1 - 5	j
3	Bkm. über die nach der Biostoffverordnung zuständigen Behörden	Brem.GBl. S. 11, zuletzt geändert am 11. Februar 2014, Brm. GBl. S. 172 / 11.02.2014	Bekanntmachung über die nach der Biostoffverordnung zuständigen Behörden Aufgehoben mWv 25. 2. 2014 durch § 2 Biostoffverordnung-Zuständigkeitsbekanntmachung v. 11. 2. 2014 (Brem.GBl. S. 172).	Referat 02 Referat 23 Fachbereich 1 - 5	j
4	Bkm. über die nach der Chemikalien-Verbotsverordnung zuständige Behörde	Brem.GBl. S. 11 / 15.01.2008	Bekanntmachung über die nach der Chemikalien-Verbotsverordnung zuständige Behörde Aufgehoben mWv 8. 11. 2012 durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 Chemikalien- und Reinigungsmittelrecht-Zuständigkeitsbekanntmachung v. 9. 10. 2012 (Brem.ABl. S. 788).	Referat 02 Referat 23 Fachbereich 1 - 5	j
5	Bkm. über die nach der Gefahrstoffverordnung zuständigen Behörden	Brem.GBl. S. 10 / 15.01.2008	Bekanntmachung über die nach der Gefahrstoffverordnung zuständigen Behörden Aufgehoben mWv 17. 7. 2010 durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Bek. v. 29. 6. 2010 (Brem.ABl. S. 541); siehe jetzt die <u>Bek.</u>.	Referat 02 Referat 23 Fachbereich 1 - 5	j
6	Bremische Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften	Vom 14. Juni 2016, Brem.GBl. S. 332	Bremische Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container	Referat 02 Referat 23 Fachbereich 1 - 5	j

Rechtsvorschriften Arbeitsstättenrecht EU

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Richtlinien					
1	(EU) 2017/164	Vom 31. Januar 2017, ABI. EU L 27 S. 115	<p>RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission ((EU) 2017/164)</p> <p>DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION - gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁽¹⁾ (im Folgenden "Richtlinie 98/24/EG"), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,</p>	Arbeitskreis-EMAS	j
2	2000/39/EG	Vom 8. Juni 2000, ABI. L 142 S. 47, zuletzt geändert am 31.01.2017, ABI. L 27 S. 115	<p>RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/39/EG) DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.</p>	Arbeitskreis-EMAS	j
3	2003/10/EG	Vom 6. Februar 2003, ABI. EG L 42 S. 38, zuletzt geändert am 22. Oktober 2008, ABI. EG L 311 S. 1	<p>RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (2003/10/EG) (1) Im Vertrag ist vorgesehen, dass der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen kann, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zur Gewährleistung eines höheren Schutzniveaus für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel haben. Diese Richtlinien sollten keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.</p>	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	2009/148/EG	Vom 30. November 2009, ABl. L 330 S. 28	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (2009/148/EG) (1) Die Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (3) wurde mehrfach und erheblich geändert (4). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.	Arbeitskreis-EMAS	j
5	2009/161/EU	Vom 17. Dezember 2009, ABl. L 338 S. 87, geändert am 31. Januar 2017, ABl. L 27 S. 115, 117	RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG (2009/161/EU) (1) Gemäß Richtlinie 98/24/EG schlägt die Kommission europäische Ziele in Form von auf Gemeinschaftsebene festzulegenden Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe vor.	Arbeitskreis-EMAS	j
6	91/322/EWG	Vom 29. Mai 1991, ABl. EG L 177 S. 22, zuletzt geändert am 31. Januar 2017, ABl. L 27 S. 115	RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (91/322/EWG) DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ⁽¹⁾ , zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG ⁽²⁾ , insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 erster Unterabsatz.	Arbeitskreis-EMAS	j
7	98/24/EG	Vom 7. April 1998, ABl. L 131 S. 11, zuletzt geändert am 26. Februar 2014, ABl. L 65 S. 1, 5	RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (98/24/EG) DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾ , erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
8	89/654/EWG	ABI . Nr . C 256 vom 9 . 10 . 1988, S . 51 . ABI . Nr . C 115 vom 8 . 5 . 1989, S . 34, u. ABI . Nr . C 284 vom 10 . 11 . 1989, S . 8 .	RICHTLINIE DES RATES vom 30 . November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (89/654/EWG)	Arbeitskreis-EMAS	j
9	(EU) 2020/403	Vom 13. März 2020 (ABI. L 79 S. 1), berichtigt am 20. März 2020 (ABI. L 84 S. 25)	EMPFEHLUNG (EU) 2020/403 DER KOMMISSION vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung ((EU) 2020/403) Im Hinblick auf das Ziel, die Verfügbarkeit von PSA und Medizinprodukten für einen angemessenen Schutz im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 sicherzustellen, fordert die Kommission alle Wirtschaftsakteure in der gesamten Lieferkette, die notifizierten bzw. benannten Stellen und die Marktüberwachungsbehörden auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Bemühungen zu unterstützen, mit denen die Versorgung mit PSA und Medizinprodukten im gesamten EU-Markt an die stetig steigende Nachfrage angepasst werden soll. Diese Maßnahmen sollten jedoch zu keiner Beeinträchtigung des allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsniveaus führen, und alle relevanten Interessenträger sollten gewährleisten, dass PSA oder Medizinprodukte, die auf den EU-Markt in Verkehr gebracht werden, die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer weiterhin angemessen schützen.	Arbeitskreis-EMAS	j
10	(EU) 2020/518	Vom 8. April 2020 (ABI. L 114 S. 7)	EMPFEHLUNG (EU) 2020/518 DER KOMMISSION vom 8. April 2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten ((EU) 2020/518) Mit dieser Empfehlung wird ein Prozess für die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts (im Folgenden "Instrumentarium") für den Einsatz digitaler Mittel zur Bewältigung der Krise eingeführt. Das Instrumentarium umfasst praktische Maßnahmen für einen wirksamen Einsatz von Technik und Daten, deren Schwerpunkt auf zwei Bereichen liegt: 1) ein auf Unionsebene koordiniertes, europaweites Konzept für die Nutzung von Mobil-Apps, damit die Bürger in die Lage versetzt werden, wirksame und gezieltere Vorkehrungen zur sozialen Distanzierung zu treffen, und damit die Warnung, die Prävention und die Nachverfolgung von Kontakten ermöglicht wird, um zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung beizutragen. Dies umfasst auch eine methodische Überwachung und eine gemeinsame Betrachtung von Bewertungen	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
			<p>der Wirksamkeit solcher Apps, ihrer Interoperabilität und ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie der Sicherheit, der Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes;2) ein gemeinsames System für die Verwendung anonymisierter und aggregierter Daten über die Mobilität der Bevölkerungen, um i) die Entwicklung der Krankheit zu modellieren und vorherzusagen, ii) die Wirksamkeit der von den Behörden der Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen über Maßnahmen wie soziale Distanzierung und Ausgangsbeschränkungen zu verfolgen und iii) Zuarbeiten zu einer koordinierten Strategie für die Überwindung der COVID-19-Krise zu leisten.</p>		
11	(EU) 2021/472	Vom 17. März 2021 (ABl. L 98 S. 3)	<p>EMPFEHLUNG (EU) 2021/472 DER KOMMISSION vom 17. März 2021 über einen gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser in der EU ((EU) 2021/472)</p> <p>(1) Zweck der Empfehlung ist es, die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung von Abwasserüberwachungssystemen in der gesamten Union als ergänzendes Instrument für die Datenerhebung und -verwaltung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf dem Vorhandensein und der Verbreitung von SARS-CoV-2-Varianten liegt.(2) Diese Empfehlung enthält Leitlinien, mit denen den Mitgliedstaaten nahegelegt wird, die Abwasserüberwachung systematischer zu nutzen und sie in die nationalen Teststrategien einzubeziehen.(3) Sie enthält insbesondere Leitlinien für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konzeption und Verwaltung von SARS-CoV-2-Abwasserüberwachungssystemen und die rasche Übermittlung der erhobenen Daten an die zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Empfehlung fördert zudem Mindestanforderungen für effiziente Abwasserüberwachungsstrategien und die Anwendung gemeinsamer Probenahme-, Test- und Datenanalysemethoden. Des Weiteren unterstützt sie den Austausch von Ergebnissen und bewährten Verfahren über eine europäische Austauschplattform.</p>	Arbeitskreis-EMAS	j

Rechtsvorschriften Arbeitsstättenrecht BUND (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR))

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	ArbSchG	BGBl. 1994 II S. 1799 10. Dezember 1982	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen und findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.	allgemein	j
2	IfSG	Vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152)	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) (1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. (2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.	allgemein	j
3	EU-VSchDG	Vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123, 2132)	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz - EU-VSchDG) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	allgemein	j
4	BFSG	Vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970)	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und	allgemein	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Verbraucher und Nutzer die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewährleisten. Dadurch wird für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen.		
5	VIG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3170)	Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie 2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.	allgemein	j
Verordnungen					
6	ArbStättV	12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist.	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.	allgemein	j
7	LärmVibrationsArbSchV	Vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. S. 3584, 3124)	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) (1) Diese Verordnung gilt zum Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit.	allgemein	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
8	Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Vom 8. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1)	Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen:	allgemein	j
9	Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung - COVID-19-ArbZV)	Vom 7. April 2020 (BAnz AT 09.04.2020 V2)	Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Arbeitszeitgesetzes, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:	allgemein	j
10	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard	Stand: Februar 2021 (GMBI 2021, S. 227)	II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)	allgemein	j
11	Nachweis Infektion Coronavirus	Vom 8. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1)	Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Versicherte haben Anspruch auf Leistungen der Labordiagnostik, wenn sie auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in den in den §§ 2 bis 4 genannten Fällen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.	allgemein	j
12	CoronaEinreiseV	Vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1)	Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV)	allgemein	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
13	CoronaImpfV	Vom 30. August 2021 (BAnz AT 31.08.2021 V1)	<p>Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaImpfV) Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund des</p> <ul style="list-style-type: none"> • – § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3, 9, 10 und 12 bis 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3 und 15 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., • – § 13 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1c Buchstabe b des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt worden ist: 	allgemein	j
14	CoronaSchV	Vom 29. Januar 2021 (BAnz AT 29.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2021 (BAnz AT 28.04.2021 V1)	Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung - CoronaSchV)	allgemein	j
15	Testverordnung - TestV	Vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1)	Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) (1) Versicherte haben nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2.	allgemein	j
16	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Vom 20. August 2020 (GMBI 2020, S. 484), zuletzt geändert am 29. April 2021 (GMBI 2021, S. 622)	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (1) Diese SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des ArbSchG und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS [1].(2) Ziel dieser Regel ist es, die Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen wird durch Unterbrechung von Infektionsketten zugleich ein Beitrag zum Bevölkerungsschutz geleistet.(3) Der zeitliche	allgemein	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
			<p>Anwendungsbereich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist befristet auf den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Einfluss auf die notwendigen Schutzmaßnahmen haben, wird die Regel angepasst.(4) Diese Regel gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (BioStoffV) unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen (einschließlich Technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA, Empfehlungen oder Beschlüsse) zum Schutz der Beschäftigten bestehen. Die Empfehlungen des ABAS im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 sind weiterhin zu berücksichtigen [2].</p>		
17	SchAusnahmV	Vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)	<p>Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen zu regeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder 2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können. 	allgemein	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
18	Coronavirus-Impfverordnung - CoronaImpfV	Vom 30. August 2021 (BAnz AT 31.08.2021 V1)	Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund des <ul style="list-style-type: none"> • – § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3, 9, 10 und 12 bis 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3 und 15 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., • – § 13 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1c Buchstabe b des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt worden ist: 	allgemein	j
19	BauPGHeizkesselV	Vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3170)	Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (BauPGHeizkesselV) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), geändert durch Artikel 12 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1).	allgemein	j
Richtlinien					
20	ASR A1.3	GMBI 2013, S. 334 Ausgabe: Februar 2013	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 Die ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" in der Fassung vom Februar 2013 enthält den aktuellen Stand der Technik zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Sicherheitszeichen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung einhält.	allgemein	j
21	ASR A2.2	(GMBI 2012, S. 1225, Ausgabe: November 2012 geändert GMBI 2014, S. 286)	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Diese ASR gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung von Entstehungsbränden, zur Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden.	allgemein	j

Rechtsvorschriften Arbeitsstättenrecht Bremen (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR))

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
1	Infektionsschutzgesetz	Vom 11. September 2018, Brem.GBl. S. 425	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz Nach Landesrecht zuständige Stellen im Sinne des § 3 des Infektionsschutzgesetzes und zuständige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, sofern Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder Gefahren für die Gesundheit von Schiffen ausgehen.	allgemein	j
2	BremNiSchG	Vom 18. Dez. 2007, Brem.GBl. S. 515, zuletzt geändert am 6. Juni 2018, Brem.GBl. S. 254	Bremisches Nichtraucherschutzgesetz (BremNiSchG) (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und die Gesundheit von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu schützen und Vorsorge vor dem Entstehen solcher Gefahren zu treffen.	allgemein	j
3	LärmVibrationsArbSchV	Vom 15. Januar 2008, Brem.GBl. S. 10	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	allgemein	j
4	Fünfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Vom 26. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 346)	Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 - 2126-e-1) wird verordnet:	allgemein	j
5	Siebente Coronaverordnung	Vom 9. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 405)	Siebente Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Siebente Coronaverordnung) 1.Teil Absonderungen in häusliche Quarantäne 2.Teil Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens	allgemein	j
6	Achte Coronaverordnung	Vom 16. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 436)	Achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung) 1.Teil Absonderungen in häusliche Quarantäne 2.Teil Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens	allgemein	j
7	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem	Vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425), geändert am 12.	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz Nach Landesrecht zuständige Stellen im Sinne des § 3 des Infektionsschutzge-	allgemein	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
	Infektionsschutzgesetz	Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292)	setzes und zuständige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, sofern Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder Gefahren für die Gesundheit von Schiffen ausgehen.		
8	Neunte Coronaverordnung	Vom 24. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 470)	Neunte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunte Coronaverordnung) Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 - 2126-e-1) wird verordnet:	allgemein	j
Richtlinien					

Rechtsvorschriften Immissionsschutz EU

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Beschlüsse					
1	2013/634/EU	Abl. L 292, S. 19 / 31.10.2013	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. Oktober 2013 über die Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020	allgemein	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
2	2012/795/EU	ABl. L 349 S. 57 / 12.12.2012	Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zu übermitteln haben DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	allgemein	j
3	2011/631/EU	ABl. L 247 S. 47 / 21.09.2011	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 21. September 2011 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Arbeitskreis-EMAS	j
4	2014/768/EU	ABl. L 315 S. 15 / 30.10.2014	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 30. Oktober 2014 zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Emissionsmanagementtechniken in Mineralöl- und Gasraffinerien zu übermitteln haben DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Arbeitskreis-EMAS	j
5	2015/253/EU	ABl. L 41 S. 55 / 16.02.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/253 DER KOMMISSION vom 16. Februar 2015 zur Regelung der Probenahmen und der Berichterstattung gemäß der Richtlinie 1999/32/EG des Rates bezüglich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
6	2014/9/EU (2010/2/EU)	Vom 24. Dezember 2009, ABl. L 1 S. 10, zuletzt geändert am 17. August 2012, ABl. L 241 S. 52 / 17.08.2012	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO ₂ -Emissionen ausgesetzt sind 2014/9/EU: Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Beschlüsse 2010/2/EU und 2011/278/EU hinsichtlich der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9186) Text von Bedeutung für den EWR	Arbeitskreis-EMAS	j
7	(EU) 2017/1442	Vom 31. Juli 2017, ABl. L 212 S. 1	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen ((EU) 2017/1442)	Arbeitskreis-EMAS	j
8	(EU) 2018/1522	Vom 11. Oktober 2018 (ABl. L 256 S. 87), zuletzt berichtigt am 24. September 2020 (ABl. L 310 S. 7)	Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1522 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für nationale Luftreinhalteprogramme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (BS (EU) 2018/1522)	Arbeitskreis-EMAS	j
9	(EU) 2020/654	Vom 13. Mai 2020 (ABl. L 152 S. 5)	BESCHLUSS (EU) 2020/654 DER KOMMISSION vom 13. Mai 2020 über die von Deutschland mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen für kleine und mittlere Feuerungsanlagen ((EU) 2020/654) I. SACHVERHALT UND VERFAHREN(1) Mit Schreiben vom 29. November 2019 teilte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 114 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit, dass es bestimmte für Festbrennstoffkessel geltende einzelstaatliche Bestimmungen der deutschen Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (im Folgenden „1. BImSchV“) ⁽¹⁾ beibehalten möchte. Deutschland hält die Beibehaltung dieser einzelstaatlichen Bestimmungen auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission(2) für erforderlich, da sie in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Umweltschutz gerechtfertigt seien.	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Entscheidungen					
10	406/2009/EG	ABI. L 140 S. 136 / 23.04.2009	Entscheidung (EG) über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020	Arbeitskreis-EMAS	j
11	2009/10/EG	ABI. L 6 S. 64 / 02.12.2008	Entscheidung (EG) Meldevordruck für schwere Unfälle gemäß der RL 96/82/EG ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 2. Dezember 2008 zur Festlegung eines Meldevordrucks für schwere Unfälle gemäß der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (2009/10/EG)	Arbeitskreis-EMAS	j
12	2008/409/EG	ABI. EG L 144 S. 55 / 17.04.2008	Entscheidung (EG) Mengen geregelter Stoffe, die 2008 für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zugelassen sind Entscheidung der Kommission vom 17. April 2008 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2008 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1403) (Text von Bedeutung für den EWR)	Arbeitskreis-EMAS	j
13	2007/589/EG	Vom 18. Juli 2007, ABI. EG L 229 S. 1, zuletzt geändert am 18. August 2011, ABI. EU L 244 S. 1 / 18.08.2011	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	Arbeitskreis-EMAS	j
14	2006/944/EG	Vom 14. Dezember 2006, ABI. EG L 358 S. 87, geändert am 15. Dezember 2010, ABI. EU L 332 S. 41 / 15.12.2010	Entscheidung (EG) über die Festlegung der Emissionsmengen nach Kyoto-Protokoll 2006/944/EG: Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 2006 über die gemäß der Entscheidung 2002/358/EG des Rates erfolgende Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und jedem ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilt werden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6468)	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Richtlinien					
15	2010/75/EU	vom 24. November 2010 (ABl. EU L 334 S. 17), ber. 19. Juni 2012, ABl. EU L 158 S. 25 / 24.11.2010	RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Diese Richtlinie regelt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten. Sie sieht auch Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Art. 1). Sie beinhaltet Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb und zur Stilllegung von Industrieanlagen in der EU.	Arbeitskreis-EMAS	j
16	2001/81/EG	Vom 23. Oktober 2001, ABl. EG L 309 S. 22, zuletzt geändert am 14. Dezember 2016, ABl. L 344 S. 1, 16	RL Emissionshöchstwerte Nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe. Die EU hat sich verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Menschen gegen die Gesundheitsrisiken durch Luftverschmutzung geschützt sind, und bei der Festlegung der zulässigen Belastungsniveaus dem Umweltschutz Rechnung zu tragen.	Arbeitskreis-EMAS	j
17	1999/32/EG	Vom 26. April 1999, ABl. EG L 121 S. 13, zuletzt geändert am 23. April 2009, ABl. EG L 140 S. 88 / 23.04.2009	RL über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe Ziel dieser Richtlinie ist die Verringerung der Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und dadurch die Verringerung der schädlichen Auswirkungen solcher Emissionen auf Mensch und Umwelt. Festlegung von Grenzwerten für den Schwefelgehalt von Kraft- oder Brennstoffen als Voraussetzung für deren Verwendung im Hoheitsgebiet, in den Hoheitsgewässern, in ausschließlichen Wirtschaftszonen und in Schadstoffkontrollgebieten der Mitgliedstaaten	Arbeitskreis-EMAS	j
18	97/68/EG	Vom 16. Dezember 1997, ABl. L 59 S. 1, zuletzt geändert am 14. September 2016, ABl. L 252 S. 53	RL über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln Diese Richtlinie dient zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte	Arbeitskreis-EMAS	j
19	2008/68/EG	Vom 24. September 2008, ABl. EG L 260 S. 13, zuletzt geändert am 23. November 2018, ABl. L 299 S. 58	RICHTLINIE 2008/68/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (2008/68/EG) Diese Richtlinie gilt für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn oder auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen, einschließlich der vom Anhang erfassten Tätigkeiten des Ein- und Ausladens der Güter, des Umschlags auf einen oder von einem anderen Verkehrsträger sowie der transportbedingten Aufenthalte.	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
20	2000/14/EG	Vom 8. Mai 2000, ABI. L 162 S. 1, zuletzt geändert am 11. März 2009, ABI. L 87 S. 109, 112	RL Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen Mit dieser Richtlinie sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Geräuschemissionsnormen, Konformitätsbewertungsverfahren, Kennzeichnung, technische Unterlagen sowie über die Sammlung von Daten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen harmonisiert werden. Sie dient dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und sorgt gleichzeitig für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens.	Arbeitskreis-EMAS	j
21	2008/50/EG	Vom 21. Mai 2008 (ABI. EG L 152 S. 1), geändert am 28. August 2015 (ABI. L 226 S. 4, 9,), ber. 14. März 2019 (ABI. L 72 S. 141)	RICHTLINIE 2008/50/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (2008/50/EG) Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen dienen folgenden Zielen: 1. Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt; 2. Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien; 3. Gewinnung von Informationen über die Luftqualität als Beitrag zur Bekämpfung von Luftverschmutzungen und -belastungen und zur Überwachung der langfristigen Tendenzen und der Verbesserungen, die aufgrund einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Maßnahmen erzielt werden; 4. Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu solchen Informationen über die Luftqualität; 5. Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist; 6. Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Luftverschmutzung.	Arbeitskreis-EMAS	j
22	2002/49/EG	Vom 25. Juni 2002 (ABI. EG L 189 S. 12), zuletzt geändert am 4. März 2020 (ABI. L 67 S. 132)	RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG) Mit dieser Richtlinie soll ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu werden schrittweise die folgenden Maßnahmen durchgeführt:	Arbeitskreis-EMAS	j
23	2003/87/EG	Vom 13. Oktober 2003 (ABI. L 275 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/1416 vom 17.	RICHTLINIE 2003/87/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (2003/87/EG) Mit dieser Richtlinie wird ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (nachstehend „EU-EHS“ genannt) geschaffen, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Gel- tungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
		Juni 2021 (ABl. L 305 S. 1)	auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken. Diese Richtlinie schreibt auch eine stärkere Reduzierung von Treibhausgasemissionen vor, um die Verringerungsraten zu erreichen, die aus wissenschaftlicher Sicht zur Vermeidung gefährlicher Klimaänderungen erforderlich sind. Diese Richtlinie regelt auch die Bewertung und Umsetzung der Verpflichtung der Union zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen von mehr als 20 % im Anschluss an den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Klimawandel durch die Union, das zu höheren als den in Artikel 9 vorgesehenen Reduktionen von Treibhausgasemissionen führt, was der auf der Tagung des Europäischen Rates im März 2007 eingegangenen Verpflichtung zu einer Reduzierung von 30 % entspricht.		
Verordnungen					
24	VO (EU) Nr. 1123/2013	Vom 8. November 2013, ABl. L 299 S. 32 / 08.11.2013	VERORDNUNG (EU) Nr. 1123/2013 DER KOMMISSION vom 8. November 2013 zur Festlegung der Verwendungsrechte für internationale Gutschriften gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	Arbeitskreis-EMAS	j
25	VO (EU) Nr. 601/2012	Vom 21. Juni 2012, ABl. L 181 S. 30, zuletzt geändert am 9. Juli 2014, ABl. L 201 S. 1 / 09.07.2014	Verordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	Arbeitskreis-EMAS	j
26	VO (EU) Nr. 600/2012	Vom 21. Juni 2012, ABl. EU L 181 S. 1	Verordnung über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
27	VO (EU) Nr. 1031/2010	Vom 12. November 2010, ABI. L 302 S. 1, zuletzt geändert am 25. Februar 2014, ABI. L 56 S. 11 / 25.02.2014	VERORDNUNG (EU) Nr. 1031/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (VO (EU) Nr. 1031/2010) gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	Arbeitskreis-EMAS	j
28	VO (EG) Nr. 1005/2009	Vom 16. September 2009, ABI. EU L 286 S. 1, zuletzt geändert am 29. März 2017, ABI. EU L 84 S. 3	Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Diese Verordnung regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen, die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen.	Arbeitskreis-EMAS	j
29	VO (EG) Nr. 304/2008	ABI. EG L 92 S. 12 / 02.04.2008	Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher zur Festlegung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate	Arbeitskreis-EMAS	j
30	VO (EG) Nr. 1497/2007	ABI. EG L 333 S. 4 / 18.12.2007	Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	Arbeitskreis-EMAS	j
31	VO (EG) Nr. 1494/2007	ABI. EG L 332 S. 25 / 17.12.2007	Form der Kennzeichen von Erzeugnissen und Einrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten zur Festlegung der Form der Kennzeichen und der zusätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
32	VO (EG) Nr. 842/2006	Vom 17. Mai 2006, ABI. EG. L 161 S. 1, geändert am 22. Oktober 2008, ABI. EG L 311 S. 1 / 22.10.2008	VERORDNUNG (EG) Nr. 842/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase Die F-Gase-Verordnung (eigentlich: Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase) ist eine EG-Verordnung zur Kontrolle von Anlagen, welche bestimmte treibhausfördernde Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) enthalten. Sie ist seit dem 4. Juli 2006 bzw. dem 4. Juli 2007 in Kraft. Zum 1. Januar 2015 wird sie durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase abgelöst. Die Verordnung regelt, dass Anlagen, beispielsweise Klimaanlageanlagen und Kühlgeräte sowie Feuerlöschanlagen, mit bestimmten Gasen in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtigkeit geprüft und dies protokolliert werden muss. Ein Verbot von Fluorkohlenwasserstoffen wird nicht ausgesprochen.	Arbeitskreis-EMAS	j
33	VO (EG) Nr. 166/2006	Vom 18. Januar 2006 (ABI. L 33 S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABI. L 170 S. 115, 126)	Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates. Mit dieser Verordnung wird auf Gemeinschaftsebene ein integriertes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (nachstehend „Europäisches PRTR“ genannt) in Form einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank geschaffen und dessen Funktionsweise geregelt, um damit das UN-ECE-Protokoll über die Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister umzusetzen, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen zu unterstützen und einen Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung zu leisten.	Arbeitskreis-EMAS ZVES	j
34	VO (EU) Nr. 517/2014	ABI. L 150 S. 195 / 16.04.2014	fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 Die neue F-Gase-Verordnung (eigentlich Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006) löst die bisherige Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase ab. Die neue F-Gase-Verordnung tritt am 9. Juni 2014 in Kraft und gilt ab dem 1. Januar 2015. Kältemittelfüllmengen werden dann nicht mehr in kg, sondern nach ihrem Treibhauspotential gewichtet. Mit ihr sollen die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) in der EU vom Stand des Jahres 2005 um 60 % auf 35 Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent bis zum Jahr 2030 verringert werden.	Arbeitskreis-EMAS	j

Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
35	VO (EU) 2016/2281	Vom 30. November 2016, ABI. EU L 346 S. 1	VERORDNUNG (EU) 2016/2281 DER KOMMISSION vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren (VO (EU) 2016/2281)	Arbeitskreis-EMAS	j
36	VO (EU) 2015/1188	Vom 28. April 2015, ABI. L 193 S. 76	VERORDNUNG (EU) 2015/1188 DER KOMMISSION vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten (VO (EU) 2015/1188)	Arbeitskreis-EMAS	j
37	VO (EU) 2015/1186	Vom 24. April 2015, ABI. L 193 S. 20, geändert am 30. November 2016, ABI. L 38 S. 1, 4	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1186 DER KOMMISSION vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten (VO (EU) 2015/1186)	Arbeitskreis-EMAS	j
38	VO (EU) 2015/1185	Vom 24. April 2015, ABI. L 193 S. 1	VERORDNUNG (EU) 2015/1185 DER KOMMISSION vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten (VO (EU) 2015/1185)	Arbeitskreis-EMAS	j
39	2009/125/EG	Vom 21. Oktober 2009, ABI. EU L 285 S. 10, geändert am 25. Oktober 2012, ABI. EU L 315 S. 1	RICHTLINIE 2009/125/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (2009/125/EG)	Arbeitskreis-EMAS	j

Rechtsvorschriften Immissionsschutz BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
1	BImSchG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, zul. ber. 2021 BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Dezernat 4	j
2	EMVG	Vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1979)	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln Dieses Gesetz gilt für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.	Dezernat 4	j
3	Gesetz zu dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	BGBl. II S. 1014 / 09.11.1988	Gesetz zu dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen und damit ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag des Umweltrechts. Es wurde am 16. September 1987 von den Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht angenommen und ist eine Konkretisierung dieses Abkommens. Es trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Die Staaten bekennen sich im Montrealer Protokoll zu ihrer Verpflichtung, „geeignete Maßnahmen zu treffen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen zu schützen, die durch menschliche Tätigkeiten, welche die Ozonschicht verändern, wahrscheinlich verändern, verursacht werden oder wahrscheinlich verursacht werden	Dezernat 4	j
4	Gesetz zu dem Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister	Vom 13. April 2007 (BGBl. II S. 546), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1369)	Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister nach seinem Artikel 20 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
5	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister	Vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), geändert am 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister Dieses Gesetz gilt für Betriebseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.	Dezernat 4, ZVES	j
6	ZuG 2012	Vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1344)	Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 Zweck dieses Gesetzes ist es, im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nationale Ziele für die Emission von Treibhausgasen in Deutschland sowie Regeln für die Zuteilung, die Ausgabe und die Veräußerung von Emissionsberechtigungen festzulegen. Das Zuteilungsgesetz für die erste Handelsperiode (ZuG 2007) wurde ebenso wie das Zuteilungsgesetz für die zweite Handelsperiode (ZuG 2012) auf der Grundlage des entsprechenden nationalen Aktionsplans (NAP) erstellt und legt die nationalen Mengenziele für die Emission von Kohlendioxid sowie Regeln für die Zuteilung und Ausgabe der Emissionsberechtigungen fest. Da es für die dritte Handelsperiode keine nationalen Allokationspläne gibt, sondern ein von der Europäischen Kommission festgelegtes Mengenziel (Cap) und einheitliche Zuteilungsregeln für alle Mitgliedsstaaten, besteht keine Notwendigkeit für ein Zuteilungsgesetz 2020.	Dezernat 4, ZVES	j
7	KSpG (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz)	Vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1725), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 935)	Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz) Dieses Gesetz dient der Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten zum Schutz des Menschen und der Umwelt, auch in Verantwortung für künftige Generationen. Es regelt zunächst die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten. Es gilt für die Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten einschließlich der Untersuchung, der Überwachung, Stilllegung und Nachsorge für alle Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, den Transport von Kohlendioxid sowie für sonstige Tätigkeiten, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
8	Transparenzgesetz (Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung)	Vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 125), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1357)	Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz (Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung) Auf Grund des § 9 des Transparenzgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 125, 1676) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen	Dezernat 4, ZVES	j
9	BEHG	Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), geändert am 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291)	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die Emission von Treibhausgasen aus den in Anlage 1 genannten Brennstoffen, die gemäß Absatz 2 in Verkehr gebracht werden.(2) Brennstoffe gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 9a Absatz 4, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 oder Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1, § 19b Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und 1a, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 1, den §§ 34, 35, 36 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht. Brennstoffe gelten ebenfalls als in Verkehr gebracht, wenn sich an das Entstehen der Energiesteuer ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes anschließt.(3) Dieses Gesetz gilt auch für Aufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Gesetz zur Kompensation der Doppelerfassung von Emissionen im EU-Emissionshandel und mit Maßnahmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Ausgleich unzumutbarer Härten.	Dezernat 4, ZVES	j
10	KSG	Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.		
11	EmoG	Vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366)	Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen zur Bevorrechtigung der Teilnahme elektrisch betriebener Fahrzeuge am Straßenverkehr ermöglicht, um deren Verwendung zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Satz 1 gilt auch für ein elektrisch betriebenes Fahrzeug der Klasse N2 im Sinne des Anhangs II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG, soweit es im Inland mit der Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden darf.	Dezernat 4, ZVES	j
12	SaubFahrzeugBeschG	Vom 9. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1691)	Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) (1) Dieses Gesetz regelt Mindestziele und deren Sicherstellung bei der Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen, für die diese Straßenfahrzeuge eingesetzt werden, durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. (2) Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist, sind die allgemeinen vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.	Dezernat 4, ZVES	j
13	SchfHwG	Vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654, 1662)	Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornstefegerhandwerk (Schornstefeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) § 1 Eigentümerpflichten; Verordnungsermächtigungen(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums ist verpflichtet, fristgerecht Folgendes zu veranlassen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie 2. die Schornstefegerarbeiten, die für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschrieben sind. 	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
14	1. BImSchV	Vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, mit Ausnahme von Feuerungsanlagen zur Verbrennung von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr.	Dezernat 4, ZVES	j
15	2. BImSchV	Vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen unter Verwendung von Lösemitteln, die Halogenkohlenwasserstoffe mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin [150 °C] (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) oder andere flüchtige halogenierte organische Verbindungen mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin [150 °C]	Dezernat 4, ZVES	j
16	4. BImSchV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Diese Verordnung nennt im Anhang die Anlagen, deren Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftig sind, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.	Dezernat 4	j
17	5. BImSchV	Vom 30. Juli 1993, BGBl. I S. 1433, zuletzt geändert am 28. April 2015, BGBl. I S. 670, 676	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) Diese Verordnung normiert die Bestellung, Fachkunde und Zuverlässigkeit von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.	Dezernat 4	j
18	7. BImSchV	BGBl. I S. 3133 / 18.12.1975	Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb staub- oder späneemittierender Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Holz oder Holzwerkstoffen einschließlich der zugehörigen Förder- und Lagereinrichtungen für Späne und Stäube.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
19	9. BImSchV	Vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) Für die in der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung einer Genehmigung – zur Errichtung und zum Betrieb, – zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs (Änderungsgenehmigung), – zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer Anlage (Teilgenehmigung), eines Vorbescheides, einer Zulassung des Vorzeitigen Beginns oder einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach dieser Verordnung durchzuführen.	Dezernat 4	j
20	11. BImSchV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007, BGBl. I S. 298, zuletzt geändert am 9. Januar 2017, BGBl. I S. 42, 45	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) Diese Verordnung gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme der in § 1 genannten Anlagen sowie für Teile oder Nebeneinrichtungen von Anlagen, sofern diese für sich gesehen unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Sie regelt Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung.	Dezernat 4	j
21	12. BImSchV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)	Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47, 406) wird nachstehend der Wortlaut der Störfall-Verordnung in der seit dem 14. Januar 2017 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt: 1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), 2. den am 16. November 2010 in Kraft getretenen Artikel 13 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), 3. den am 1. Dezember 2010 in Kraft getretenen Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), 4. den am 15. Februar 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230), 5. den am 8. September 2015 in Kraft getretenen Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), 6. den am 14. Januar 2017 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
22	13. BImSchV	Vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, einschließlich Gasturbinen- und Gasmotoranlagen sowie Gasturbinen- und Gasmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.	Dezernat 4	j
23	17. BImSchV	BGBl. I S. 1021, 1044 / 02.05.2013	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der in Nummer 2 genannten Verordnung genehmigungsbedürftig sind und in denen folgende Abfälle und Stoffe eingesetzt werden: feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle oder ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in Nummer 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) aufgeführt sind, ausgenommen ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder keine höheren Emissionen als bei der Verbrennung von leichtem Heizöl auftreten können, oder feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen.	Dezernat 4, ZVES	j
24	18. BImSchV	Vom 18. Juli 1991, BGBl. I S. 1588, zuletzt geändert am 01.06.2017, BGBl. I S. 1468	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen. (2) Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind (3) Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
25	20. BImSchV	Vom 18. August 2014, BGBl. I S. 1447, geändert am 24. März 2017, BGBl. I S. 656	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin in Tanklagern oder an Tankstellen, ortsveränderliche Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin.	Dezernat 4, ZVES	j
26	25. BImSchV	Vom 30. Juli 2014, BGBl. I S. 1316, geändert am 24. März 2017, BGBl. I S. 656, 658	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen aus der Titandioxid-Industrie) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Titandioxid nach dem Sulfat- und Chloridverfahren, Anlagen zum fabrikmäßigen Aufkonzentrieren von Abfallsäuren.	Dezernat 4, ZVES	j
27	26. BImSchV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013, BGBl. I S. 3266, ber. 5. November 2013, BGBl. I S.3942 / 14.08.2013	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.	Dezernat 4, ZVES	j
28	30. BImSchV	Vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739, 2756)	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, mit biologischen oder einer Kombination von biologischen mit physikalischen Verfahren behandelt werden, soweit biologisch stabilisierte Abfälle als Vorbehandlung zur Ablagerung oder vor einer thermischen Behandlung erzeugt, heizwertreiche Fraktionen oder Ersatzbrennstoffe gewonnen oder Biogase zur energetischen Nutzung erzeugt werden (biologische Abfallbehandlungsanlagen) und sie nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind.	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
29	31. BImSchV	Vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb der in Anhang I genannten Anlagen, in denen unter Verwendung organischer Lösemittel Tätigkeiten nach Anhang II ausgeführt werden, soweit der Lösemittelverbrauch bei den jeweiligen Tätigkeiten die in Anhang I genannten Schwellenwerte überschreitet. Bei Anlagen, in denen eine bestimmte Tätigkeit in mehreren Teilanlagen, Verfahrensschritten oder Nebeneinrichtungen ausgeführt wird, ist für den Lösemittelverbrauch die Summe der jeweiligen Teillösemittelverbräuche maßgebend.	Dezernat 4, ZVES	j
30	32. BImSchV	Vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50), die durch die Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44) geändert worden ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; sie sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.	Dezernat 4, ZVES	j
31	38. BImSchV	Vom 18. Oktober 2018, BAnz. S. 9837	Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 der 38. BImSchV) Nach § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland für das Verpflichtungsjahr 2019: 161 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule beträgt.	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
32	39. BImSchV	Vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen Diese Verordnung legt Messverfahren, Zielwerte, Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen sowie Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe fest. Damit sollen die Luftschadstoffe Arsen, Blei, Kadmium, Nickel und Quecksilber, die zusammen mit anderen Stoffen hauptsächlich als Feinstaub auftreten und häufig aus Industrieanlagen stammen, sowie die wichtigsten Bestandteile von Abgasen des motorisierten Verkehrs, nämlich Benzol, Benzo(a)pyren, Kohlenmonoxid, Ozon, Stickstoffoxide, erfasst werden. Außerdem werden Immissionsgrenzwerte, Alarmschwelle und ein kritischer Wert für Schwefeldioxid festgelegt, das nicht nur aus Abgasen des motorisierten Verkehrs, sondern auch aus Kohlekraftwerken und dem Hausbrand stammen kann.	Dezernat 4, ZVES	j
33	41. BImSchV	Vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) Diese Verordnung gilt für: 1.die Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen gemäß § 29b Absatz 2.des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 3.die Pflichten bekannt gegebener Stellen und Sachverständiger sowie den Widerruf entsprechender Bekanntgaben, 4.die Pflichten von Anlagenbetreibern zur Vorlage der Nachweise über gleichwertige Anerkennungen von Stellen und Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	Dezernat 4, ZVES	j
34	42. BImSchV	Vom 12. Juli 2017, BGBl. I S. 2379	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb folgender Anlagen, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verdunstungskühlanlagen, 2. Kühltürme und 3. Nassabscheider. 	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
35	43. BImSchV	Vom 18. Juli 2018, BGBl. I S. 1222	Dreiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe – 43. BImSchV). Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die jährlichen durch menschliche Tätigkeiten verursachten Emissionen von Luftschadstoffen gegenüber dem Jahr 2005 wie folgt zu reduzieren.	Dezernat 4, ZVES	j
36	AnerkV	Vom 7. Juni 2002, BGBl. I S. 1792, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, 3189 / 07.08.2013 Stand: 11. Januar 2016	Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren im Hinblick auf Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen für die Anerkennung von benannten Stellen und von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten im Rahmen der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den genannten Drittstaaten sowie im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln für die Anerkennung von benannten Stellen und von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten im Rahmen der in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den genannten Drittstaaten.	Dezernat 4, ZVES	j
37	Biokraft-NachV	Vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) Diese Verordnung ist für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden.	Dezernat 4, ZVES	j
38	DEV 2012	Vom 11. Juli 2006, BGBl. I S. 1572, zuletzt geändert am 21. Dezember 2015, BGBl. I S. 2498, 2515	Datenerhebungsverordnung 2012 Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes. Sie dient der Aufstellung des nationalen Zuteilungsplans und der Vorbereitung der Zuteilungsentscheidungen für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012. Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Tätigkeiten nach Anhang 1 Nr. XIII des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, soweit die Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse eine Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen pro Tag haben.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
39	DEV 2020	Vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)	Verordnung über die Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel (Datenerhebungsverordnung 2020 - DEV 2020) Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten innerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/29/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63) geändert worden ist, soweit diese Tätigkeiten nicht von Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, erfasst sind.	Arbeitskreis-EMAS	j
40	EMVBeitrV	Vom 12. August 2002, BGBl. I S. 3359, geändert am 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970 / 07.07.2005	Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 (EMVBeitrV) Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.	Dezernat 4, ZVES	j
41	EMV-FTEKostV	Vom 16. Juli 2002, BGBl. I S. 2647, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, 3189 / 07.08.2013	EMV-FTE-Kostenverordnung Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (EMV-FTEKostV) Auf Grund des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 143 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 140 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
42	ZuV 2012	Vom 13. August 2007, BGBl. I S. 1941, geändert am 21. Juli 2011, BGBl. I S. 1475 / 21.07.2011	Zuteilungsverordnung 2012 Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Es dient der näheren Bestimmung der Berechnung der Zuteilung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen.	Dezernat 4, ZVES	j
43	ZuV 2020	Vom 26. September 2011, BGBl. I S. 1921, geändert am 13. Juli 2017, BGBl. I S. 2354, 2356	Zuteilungsverordnung 2020 Diese Verordnung gilt im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Sie dient unter anderem der Festlegung der Angaben, die im Zuteilungsverfahren gemäß § 9 TEHG zu fordern sind, und der Konkretisierung der Anforderungen nach §§ 8, 24 und 27 TEHG	Dezernat 4, ZVES	j
44	KÜO	Vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert am 2. Juli 2020 (BGBl. I S. 1544)	Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung - KÜO) Auf Grund des § 24 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), der zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, des § 1 Absatz 1 Satz 2 und des § 4 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)	Dezernat 4, ZVES	j
45	Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen	Vom 27. Februar 2019 (BAnz AT 26.03.2019 B7)	I. Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen II. Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Bezugsgrößen/Betriebsgrößen III. Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Immissionen IV. Mitteilungen zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen	Dezernat 4, ZVES	j
46	NAV (Niederspannungsanschlussverordnung)	Vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1974)	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle An-	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
			<p>schlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>		
47	NDAV	Vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1974)	<p>Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederdrucknetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verwaltungsvorschriften					
48	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen	RdSchr. d. BMU v. 13. Juni 2005 - IG 12 - 45053/5 -, GMBI S. 795, geändert am 4. August 2010, GMBI. S. 1172 - IG 12 - 51134/0 / 04.08.2010	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswert-einrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebs-größen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe und den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen. Des Weiteren die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen.	Dezernat 4, ZVES	j
49	TA Luft	GMBI. S. 511 / 24.07.2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.	Dezernat 4, ZVES	j
50	Geschäftsordnung Störfall-Kommission und Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit	BAnz. S. 19263 / 29.10.1999	Bekanntmachung der Geschäftsordnungen der Störfall-Kommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit Nachstehend werden die Geschäftsordnungen der Störfall-Kommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit veröffentlicht (Anlagen 1 und 2).	Dezernat 4, ZVES	j
51	Überwachung der Emissionen und der Immissionen	Vom 3. Juli 2013, BAnz AT 23.07.2013 B4 / 03.07.2013 Stand vom 14. Juli 2016, BAnz AT 01.08.2016 B11 S. 6626	Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen. Die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Eignungsprüfungen begutachtet und sind zu einem positiven Gesamturteil gelangt. Unter Bezugnahme auf Nummer 3 der Richtlinie über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) – IG I 2 – 45053/5 (GMBI 2005, S. 795), zuletzt geändert am 4. August 2010 (GMBI 2010, S. 1172) erfolgt die Eignungs-bekanntgabe.	Dezernat 4, ZVES	j
52	TEHG	Vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die Emission der in Anhang 1 Teil 2 genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten. Für die in Anhang 1 Teil 2 genannten Anlagen gilt dieses Gesetz auch dann, wenn sie Teile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage sind, die nicht in Anhang 1 Teil 2 aufgeführt ist.	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Förderrichtlinien					
53	FR Chemische Prozesse und stoffliche Nutzung von CO ₂	BAnz S. 2131 / 17.05.2009	Bekanntmachung von Richtlinien zur Fördermaßnahme "Technologien für Nachhaltigkeit und Klimaschutz"		
54	FR Ökonomie des Klimawandels	BAnz S. 1506 / 04.04.2010	Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Förderschwerpunkt „Ökonomie des Klimawandels“		
55	FR Internationale Partnerschaften für Klimaschutz CLIENT	Vom 17. Mai 2010, BAnz S. 2098, geändert am 25. Juni 2012, BAnz AT 03.07.2012 / 25.06.2012	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmenprogramm „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“ zum Themenfeld „Internationale Partnerschaften für nachhaltige Klimaschutz- und Umwelttechnologien und -dienstleistungen (CLIENT)“		
56	FR Themenfeld Intelligente und effiziente Elektromobilität (e-MOBILIZE)	BAnz AT 20.10.2014 B3 / 06.10.2014	Bekanntmachung von Richtlinien über die Förderung zum Themenfeld "Intelligente und effiziente Elektromobilität der Zukunft (e-MOBILIZE)"		
57	FR Klimaschutzprojekte in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen	BAnz AT 15.09.2014 Heft 177 S. 7557 / 08.09.2014	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative		
58	FR Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentl. Nahverkehr	BAnz AT 29.12.2014 B4 S. 10223 / 12.12.2014	Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr		

Rechtsvorschriften Immissionsschutz BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	BremImSchG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 316)	Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Bremisches Immissionsschutzgesetz – BremImSchG) Dieses Gesetz gilt 1. für die Errichtung und den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, soweit von ihnen andere schädliche Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen und Geräusche ausgehen können, und 2. für den Betrieb von Geräten und Maschinen, soweit hierfür im Folgenden Betriebsregelungen getroffen worden sind.	Dezernat 4, ZVES	j
2	BremFeuV	Vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 652), geändert am 27. Mai 2014, GMBI. S. 263 / 27.05.2014	Bremische Feuerungsverordnung Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.	Dezernat 4, ZVES	j
3	Bremische Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten	Vom 22. Dezember 2009, GBl. S. 562, geändert am 19. November 2012, GVBl. S. 513 / 19.11.2012	Bremische Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten Der Feuerstättenbescheid ist die Grundlage für auszuführende Schornsteinfegerarbeiten an Ihren Feuerungsanlagen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger macht eine Bestandsaufnahme über Anzahl und Art der Feuerungsanlagen und legt danach die Art der Kehr- und Überprüfungsarbeiten fest.	Dezernat 4, ZVES	j
4	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	Vom 20. November 2007 (Brem.GBl. S. 493), geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist 1. der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, soweit es sich bei der zugrundeliegenden Anlage um eine der im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV unter den Nummern 8.5 bis 8.15 aufgeführten Anlage handelt, 2. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, soweit in § 3 nichts Abweichendes geregelt ist.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
5	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister	Vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 236), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister Auf Grund des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Einführungs-gesetzes zum Straf-gesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469.	Dezernat 4, ZVES	j

Rechtsvorschriften Natur- und Bodenschutz EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
Richtlinien					
1	2010/63/EU	Vom 22. September 2010 (ABl. L 276 S. 33), geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 123)	RL zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere Diese Richtlinie legt Maßnahmen zum Schutz von Tieren fest, die zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken verwendet werden. Sie stellt dazu unter anderem Regeln für die Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Methoden und Bedingungen ihrer Verwendung in Verfahren, für ihre Herkunft, Zucht, Kennzeichnung, Pflege und Unterbringung sowie Tötung und für die Arbeitsweise von Züchtern, Lieferanten und Verwendern auf. Sie gilt insbesondere für lebende nichtmenschliche Wirbeltiere, die speziell gezüchtet werden, damit ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden können.	FB 2	j
Verordnungen					
2	VO (EG) Nr. 1235/2008	Vom 8. Dezember 2008, ABl. EG L 334 S. 25, geändert am 19. Juni 2009, ABl. L 159 S. 6 / 19.06.2009	Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern Am 16.06.2014 wurde die neue Durchführungs-verordnung (EU) Nr. 644/2014 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelungen der Einfuhren von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern veröffentlicht.	FB 2	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	Betroffene Bereiche	Konformität j/n
3	VO (EG) Nr. 889/2008	Vom 5. September 2008, ABl. EG L 250 S. 1, geändert am 15. Dezember 2008, ABl. EG L 337 S. 80 / 15.12.2008	Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische / biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen / biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.	FB 2	j

Rechtsvorschriften Natur- und Bodenschutz BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	BBodSchG	Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
2	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege	BGBl. I S. 2542 / 15.09.2015	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 89/370/EWG (ABl. L 163 vom 14.6.1989, S. 37) geändert worden ist, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24).	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
3	TierSchG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478)	Tierschutzgesetz (TierSchG) Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
Verordnungen					
4	TierSchNutzV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) § 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken. (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden 1.auf die vorübergehende Unterbringung von Tieren während Wettbewerben, Ausstellungen, Absatzveranstaltungen sowie kultureller Veranstaltungen; 2.während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind; 3.während eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen an das Halten unerlässlich sind.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
5	ForUmV	Vom 20. Dezember 2013, BGBl. I S. 4384 / 20.12.2013	Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring Auf Grund des § 41a Absatz 6 des Bundeswaldgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
6	BBodSchV	Vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Diese Verordnung gilt für die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie für die Anforderungen an die Probennahme, Analytik und Qualitätssicherung nach § 8 Abs. 3 und § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 bis 5, § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, ergänzende Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne bei bestimmten Altlasten nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes- Bodenschutzgesetzes, die Festlegung von Prüf- und Maßnahmenwerten sowie von Vorsorgewerten einschließlich der zulässigen Zusatzbelastung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
7	Versuchstier-Aufzeichnungsverordnung	Vom 20. Mai 1988, BGBl. I S. 639, zuletzt geändert am 13. April 2006, BGBl. I S. 855 / 13.04.2006	Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung Zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 1. 8. 2013 (BGBl. I S. 3125) Aufhebung der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung (Art. 2)	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
8	Versuchstiermeldeverordnung	Vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570, 3577)	Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere Wer Tierversuche nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführt, hat der zuständigen Behörde Angaben über zu melden.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
9	AntSchV	Vom 25. April 2005 (BGBl. II S. 386), zuletzt	Verordnung über besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete, historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis (Antarktis-Schutzgebietsverordnung - AntSchV)	FB 1 - 5	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
		geändert am 3. Juni 2020 (BGBl. II S. 378)			
10	ErsatzbaustoffV	Vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)	FB 1 - 5	j
Förderrichtlinien					
11	FR Einsatz von biologisch abbaubaren Schmierstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe	BAnz. S. 831 / 22.02.2008	Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der sozial-ökologischen Forschung zum Themenschwerpunkt „Vom Wissen zum Handeln – Neue Wege zum nachhaltigen Konsum“		
12	FR Sozial-ökologische Forschung (Nachhaltiger Konsum)	BAnz. S. 5627 / 07.08.2006	Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der sozial-ökologischen Forschung zum Themenschwerpunkt "Vom Wissen zum Handeln – Neue Wege zum nachhaltigen Konsum"		
13	FR Reduktion von Tierversuchen und Verminderung der Belastungen von Versuchstieren	BAnz S. 6970 / 05.07.2007	Richtlinien zur Förderung von „Bildgebenden Verfahren als spezielle Beiträge zur Reduktion von Tierversuchen und zur Verminderung der Belastungen von Versuchstieren" im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten"		
14	FR chance.natur	BAnz AT 15.01.2015 B4 / 19.12.2014	Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“		

Rechtsvorschriften Natur- und Bodenschutz BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	BremBodSchG	Vom 27. August 2002, Brem.GBl. S. 385, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015, Brem.GBl. S. 622	Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens Konkretisierung von Anforderungen und Zuständigkeiten zum Bodenschutz	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
2	BremNatG	Vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 300)	Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten und enthält Konkretisierungen des Landes Bremen zum Naturschutz.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
Verordnungen					
3	BBodSchV	Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Diese Verordnung gilt für die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie für die Anforderungen an die Probennahme, Analytik und Qualitätssicherung nach § 8 Abs. 3 und § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 bis 5, § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, ergänzende Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne bei bestimmten Altlasten nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die Festlegung von Prüf- und Maßnahmenwerten sowie von Vorsorgewerten einschließlich der zulässigen Zusatzbelastung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	Versuchstier-Aufzeichnungsverordnung	BGBl. I S. 855 / 13.04.2006	Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung Zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 1. 8. 2013 (BGBl. I S. 3125) Aufhebung der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung (Art. 2)	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
5	Versuchstiermeldeverordnung	Vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570, 3577)	Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere Wer Tierversuche nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführt, hat der zuständigen Behörde Angaben über zu melden.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
6	Baumschutzverordnung	Vom 5. Dezember 2002, Brem.GBl. S. 647, zuletzt geändert am 27. Mai 2014, Brem.GBl. S. 263, 264	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) Bäume im Lande Bremen werden, außer auf Flächen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes Wald darstellen, in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsteilen erklärt.	Dezernat 4, FB 1 - 5	j
Förderrichtlinien					
7	FR Einsatz von biologisch abbaubaren Schmierstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe	BAnz. S. 831 / 22.02.2008	Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der sozial-ökologischen Forschung zum Themenschwerpunkt "Vom Wissen zum Handeln - Neue Wege zum nachhaltigen Konsum"		
8	FR Sozial-ökologische Forschung (Nachhaltiger Konsum)	BAnz. S. 5627 / 07.08.2006	Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der sozial-ökologischen Forschung zum Themenschwerpunkt "Vom Wissen zum Handeln - Neue Wege zum nachhaltigen Konsum"		
9	FR Reduktion von Tierversuchen und Verminderung der Belastungen von Versuchstieren	BAnz S. 6970 / 05.07.2007	Richtlinien zur Förderung von „Bildgebenden Verfahren als spezielle Beiträge zur Reduktion von Tierversuchen und zur Verminderung der Belastungen von Versuchstieren" im Rahmenprogramm „Biotechnologie — Chancen nutzen und gestalten"		

Rechtsvorschriften Strahlenschutz EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Richtlinien					
1	2003/122/EU-RATOM	ABI. EG L 346 S. 57 / 22.12.2003	RICHTLINIE zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen Diese Richtlinie gilt für jede geplante, jede bestehende und jede Notfall-Expositionssituation, die mit einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung verbunden ist, die unter Strahlenschutzgesichtspunkten oder in Bezug auf die Umwelt im Hinblick auf einen langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit nicht außer Acht gelassen werden kann.	FB 1 - 5, Referat 02, Referat 23	j
2	2011/70/EU-RATOM	ABI. L 199 S. 48 / 19.07.2011	RICHTLINIE über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle Mit dieser Richtlinie wird ein Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle geschaffen, um zu vermeiden, dass künftigen Generationen unangemessene Lasten aufgebürdet werden.	FB 1 - 5, Referat 02, Referat 23	j
3	2013/51/EU-RATOM	Abl. L. 296, S. 12 / 22.10.2013	RICHTLINIE zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch Diese Richtlinie legt Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch fest. Sie bestimmt Parameterwerte sowie Häufigkeit und Methoden für die Überwachung radioaktiver Stoffe. Sie gilt für Wasser für den menschlichen Gebrauch - mit Ausnahme von anerkannten natürlichen Mineralwässern und Wässern, die Arzneimittel sind.	FB 1 - 5, Referat 02, Referat 23	j

Rechtsvorschriften Strahlenschutz BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	NiSG	Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1007)	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen Dieses Gesetz regelt den Schutz und die Vorsorge im Hinblick auf schädliche Wirkungen nichtionisierender Strahlung, die durch die Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen verursacht werden können. Es gilt für den Betrieb von Anlagen zur medizinischen Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Heil- und Zahnheilkunde und den Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung außerhalb der Medizin, soweit die Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Anwendung finden. Nichtionisierende Strahlung umfasst elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz, optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter sowie Ultraschall im Frequenzbereich von 20 Kilohertz bis 1 Gigahertz.	FB 1 - 5, Referat 02	j
2	StrlSchG	Vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194, 1201)	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) (1) Dieses Gesetz trifft Regelungen zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung insbesondere bei: 1. geplanten Expositionssituationen, 2. Notfallexpositionssituationen, 3. bestehenden Expositionssituationen.	FB 1 - 5, Referat 02	j
3	Gesetz über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz	Vom 9. Oktober 1989, BGBl. I S. 1830, zuletzt geändert am 26. Juli 2016, BGBl. I S. 1843, 1845	Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz Das Bundesamt für Strahlenschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge sowie der kerntechnischen Sicherheit, der Beförderung radioaktiver Stoffe und der Entsorgung radioaktiver Abfälle einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung, die ihm durch das Atomgesetz, das Strahlenschutzvorsorgegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.	FB 1 - 5, Referat 02	j
4	StandAG (Standortauswahlgesetz)	Vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert am 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760)	Dieses Gesetz regelt das Standortauswahlverfahren. Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.	FB 1 - 5, Referat 02	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
5	AtG Atomgesetz	Vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530)	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) Zweck dieses Gesetzes ist, 1. Die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen, 2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen, 3. Zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie oder ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird, 4. Die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.	FB 1 – 5, Referat 02	j
6	EntsorgFondsG	Vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137)	Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Entsorgungsfondsgesetz - EntsorgFondsG) (1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung" (Fonds) errichtet. Der Fonds entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. (2) Zweck des Fonds ist es, die Finanzierung der Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu sichern.	FB 1 – 5, Referat 02	j
7	Entsorgungsübergangsgesetz	Vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137, 2139)	Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) Die folgenden künftigen Verpflichtungen des Betreibers einer in Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes aufgeführten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gehen an den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz über, wenn für die Anlage der nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fällige Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung erfüllt wurde:	FB 1 – 5, Referat 02	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
8	RöV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003, BGBl. I S. 604, zuletzt geändert am 11. Dezember 2014, BGBl. I S. 2010 / 11.12.2014	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen Diese Verordnung gilt für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, in denen Röntgenstrahlung mit einer Grenzenergie von mindestens fünf Kiloelektronvolt durch beschleunigte Elektronen erzeugt werden kann und bei denen die Beschleunigung der Elektronen auf eine Energie von einem Megaelektronvolt begrenzt ist.	FB 1 - 5, Referat 02	j
9	StrlSchV	Vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3475)	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen Zweck dieser Verordnung ist es, zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung Grundsätze und Anforderungen für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu regeln, die bei der Nutzung und Einwirkung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung zivilisatorischen und natürlichen Ursprungs Anwendung finden. Sie ist aushangpflichtig und allen Beschäftigten zugänglich zu machen.	FB 1 - 5, Referat 02	j
10	UVSV	BGBl. I S. 1412 / 20.07.2011	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung Diese Verordnung gilt für den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, die zu kosmetischen Zwecken oder für sonstige Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen eingesetzt werden.	FB 1 - 5, Referat 02	j
11	AVV Strahlenpass	Vom 16. Juni 2020 (BAnz AT 23.06.2020 B6)	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass) 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift legt fest, wie die nach § 174 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zuständige Behörde bei der Registrierung eines Strahlenpasses oder der Anerkennung eines ausländischen Strahlenpasses zu verfahren hat. Sie trifft außerdem Regelungen zum Umgang der Behörde mit Strahlenpässen, die ihr gemäß § 174 Absatz 6 Satz 3 StrlSchV übergeben wurden. 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält in der Anlage ein Muster für einen Strahlenpass im Sinne des § 174 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV. Inhalt und Form des Musters folgen der Mustervorlage für den Europäischen Strahlenpass¹. Nationale Ergänzungen dienen der Erfassung von Atemschutzuntersuchungen und -unterweisungen sowie von speziellen Qualifikationen im Strahlenschutz. Die Ausführung erfolgt zweisprachig in Deutsch und Englisch.	FB 1 - 5, Referat 02	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
12	AtKostV	Vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194, 1201)	Kostenverordnung zum Atomgesetz Die nach den §§ 23a, 23d und 24 des Atomgesetzes zuständigen Behörden erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 21 des Atomgesetzes und nach dieser Verordnung. Die nach § 81 Satz 3, den §§ 184, 185, 186, 187, 189 und 190 des Strahlenschutzgesetzes zuständigen Behörden erheben Kosten nach § 183 des Strahlenschutzgesetzes und nach dieser Verordnung. Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.	FB 1 - 5, Referat 02	j
Verwaltungsvorschriften					
13	SV-RL	Vom 9. Januar 2009, geändert am 29. Juni 2009, GMBI. S. 1375 / 29.06.2009	Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern Ziel dieser Richtlinie ist es, eine bundeseinheitliche Durchführung der technischen Prüfungen (im Folgenden „Sachverständigenprüfung“) von Röntgeneinrichtungen und von genehmigungsbedürftigen Störstrahlern nach § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) sicherzustellen.	FB 1 – 5, Referat 02	j
14	Richtlinie zu Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungspflichten	GMBI. S. 1051 / 31.07.2006	Richtlinie zu Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 18, 27, 28 und 36 der Röntgenverordnung und Bekanntmachung zum Röntgenpass Die vorliegende Richtlinie gibt Hinweise für die nach §§ 18, 27, 28 und 36 der Röntgenverordnung geforderten Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen. Die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten im Rahmen der medizinischen Forschung sind hier nicht erfasst. Die Aufzeichnungspflichten in Zusammenhang mit der Ermittlung der Ortsdosis und der Personendosis sind in der Richtlinie zur physikalischen Strahlenschutzkontrolle Teil 1 "Äußere Exposition" (GMBI. 2004 S. 410)" geregelt.	FB 1 – 5, Referat 02	j
15	Richtlinie zur Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition	GMBI S. 623 / 12.01.2007	Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2: „Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung)(§§ 40, 41 und 42 StrlSchV)“ (Richtlinie zur Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung)) Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Fachausschusses Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 18. bis 20. Oktober 2005 und der Billigung des Hauptausschusses des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 27/28. November 2006 gebeten, bei der Inkorporationsüberwachung die	FB 1 – 5, Referat 02	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Richtlinie (Anlage) beim Vollzug der Strahlenschutzverordnung ab dem 1. März 2007 zugrunde zu legen.		
16	Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde für die mit Sicherungsaufgaben betraute Person	Rundschreiben des BMU vom 5. Mai 2020 – S II 3 – 15040/3 – (GMBI 2020, S. 373)	Die im Rahmen des Fachkunderwerbs zu vermittelnden Inhalte sollen gewährleisten, dass Risiken und Gefährdungen durch Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen sachgerecht eingeschätzt und dass im Sinne einer geeigneten Grundsicherung gegen SEWD die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.	FB 1 – 5, Referat 02	j
Strahlenschutzkommission					
17	Digitale Mammographie in der kurativen Anwendung und im Screening	Banz. S. 5809 / 14.03.2005	Digitale Mammographie in der kurativen Anwendung und im Screening Im Mammographie-Screening werden Frauen zwischen 50 und 70 Jahren, die keine Anzeichen für eine Erkrankung der Brust aufweisen, in großer Zahl untersucht. Im Gegensatz zur kurativen Mammographie wird im Screening eine Röntgen-Mammographie durchgeführt, ohne dass individuell für die einzelne Frau eine rechtfertigende Indikation gestellt wird. Die Entscheidung, ob eine Abklärungsdiagnostik eingeleitet wird, hängt dabei allein vom Befund der Röntgen-Mammographie ab. Dabei wird jede Röntgenaufnahme in der Regel von zwei Ärzten, im Zweifelsfall zusätzlich von einem dritten Arzt befundet. Deswegen muss beim Screening eine in hohem Maße standardisierte und höchsten Qualitätsanforderungen gerecht werdende Technik gefordert werden, die optimal in die komplexen Strukturen des Mammographie-Screeningprogramms (Doppelbefundung, Qualitätssicherung, Evaluation etc.) integriert ist.	FB 1 – 5, Referat 02, Referat 23	j
18	Nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor UV-Strahlung	Banz. S. 199 / 21.11.2007	Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission (Nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor UV-Strahlung) Nachfolgend wird die Empfehlung der Strahlenschutzkommission Nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor UV-Strahlung, verabschiedet in der 217. Sitzung der Kommission am 20./21. September 2007, bekannt gegeben. Bonn, den 21. November 2007 RS II 2 - 17027/2	FB 1 – 5, Referat 02, Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
19	Physikalisch-technische Qualitätssicherung in der Strahlentherapie	BAnz. 2011, Nr. 66a, S. 1564 / 06.12.2010	Physikalisch-technische Qualitätssicherung in der Strahlentherapie – Vorschläge zur Prüfung des gesamten Behandlungssystems Ziel jeder Strahlentherapie ist eine optimale Behandlung in den meisten Fällen einer Krebserkrankung, die zur Heilung des Patienten oder zu einer möglichst dauerhaften Linderung von Beschwerden bei gleichzeitiger Vermeidung von Komplikationen führt. Im Mittelpunkt der Optimierung der Strahlentherapie stehen die Tumorkontrolle und die gleichzeitige Minimierung von möglichen Nebenwirkungen insbesondere auch auf Grund der Exposition gesunden Gewebes.	FB 1 - 5, Referat 02, Referat 23	j
20	Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung	BAnz. S. 1 / 15.05.2008	Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission (Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung) Elektrische Geräte erzeugen - gezielt oder auch nur als Nebeneffekt der Energieversorgung - elektromagnetische Felder. Spätestens seit dem allgegenwärtigen Ausbau der Mobilfunknetze in den 1990er Jahren beschäftigt die Bevölkerung die Frage, ob die dadurch entstehende Strahlung schädlich für Mensch und Umwelt ist. Seitdem hat sich die populärwissenschaftliche Bezeichnung "Elektrosmog" für potenziell gesundheitsschädliche elektromagnetische Strahlung bzw. Felder durchgesetzt. Der Fachbegriff hierzu lautet "elektromagnetische Umweltverträglichkeit".	FB 1 - 5, Referat 02, Referat 23	j
21	Erforderliche medizinische Kapazitäten für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung im radiologischen und nuklearen Notfall	Vom 8. Juni 2018, BAnz S. 5038	Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission Erforderliche medizinische Kapazitäten für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung im radiologischen und nuklearen Notfall - Ausbildungsqualifikation - (Erforderliche medizinische Kapazitäten für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung im radiologischen und nuklearen Notfall - Ausbildungsqualifikation -)	FB 1 - 5, Referat 02, Referat 23	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betreffene Bereiche	Konformität j/n
22	Verwendung des Dosimeters „MPA-ALBEDO GD 02“ als amtliches Personendosimeter	Vom 4. September 2018, GMBI S. 935	Der Fachausschuss Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie und der Länderausschuss Röntgenverordnung haben in ihrer o.g. gemeinsamen Sitzung über die Verwendung des Personendosimeters „MPA-ALBEDO GD 02“ als amtliches Personendosimeter gemäß der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung vom 10. Dezember 2001 (GMBI 2002 S. 136) beraten. Im Ergebnis der Beratung stimme ich gemäß Abschnitt 2.1 der o. g. Richtlinie in Abstimmung mit dem Fachausschuss Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie und dem Länderausschuss Röntgenverordnung der Verwendung des Personendosimeters „MPA-ALBEDO GD 02“ als amtliches Personendosimeter für die Messgröße Tiefen-Personendosis HP(10) zur Messung repräsentativer Werte für die Ganzkörperexposition in gemischten Photonen- und Neutronen-Strahlungsfeldern zu.	FB 1 - 5, Referat 02, Referat 23	j

Rechtsvorschriften Strahlenschutz BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betreffene Bereiche	Konformität j/n
Bekanntmachungen					
1	Bkm. Über die nach der StrahlSchV zuständigen Behörden	Abl. S. 1055 / 20.12.2005	Bekanntmachung über die nach der Strahlenschutzverordnung zuständigen Behörden Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben aufgrund der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), sind die dort genannten Behörden zuständig, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.	ZVES, FB 1-5	j

Rechtsvorschriften Umweltmanagement EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
1	VO (EG) Nr. 1221/2009	Vom 25. November 2009 (ABl. L 342 S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (ABl. L 325 S. 18), berichtigt am 17. September 2020 (ABl. L 303 S. 24)	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG	Arbeitskreis-EMAS	j
2	Empfehlung 2001/453/EG	ABl. Nr. L 156 S. 33 / 13.06.2001	Empfehlung (2001/453/EG) der Kommission zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1495)	Arbeitskreis-EMAS	j
3	Empfehlung 2003/532/EG	ABl. Nr. L 184 S. 20 / 23.07.2003	Empfehlung 2003/532/EG der Kommission über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2253)	Arbeitskreis-EMAS	j
4	Empfehlung 2001/680/EG	ABl. EG Nr. L 247 S. 1 / 17.09.2001	Empfehlung der Kommission vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	Arbeitskreis-EMAS	j
Entscheidungen					
5	Entscheidung 2001/681/EG	ABl. Nr. L 247 vom 17.9.2001 S. 24 / 17.09.2001	Entscheidung 2001/681/EG der Kommission über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2504)	Arbeitskreis-EMAS	j
6	Entscheidung 9/280/EG	ABl. Nr. L 107 vom 30.4.1996 S. 4 / 30.04.1996	Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
7	Entscheidung 97/265/EG	ABl. Nr L. vom 22.4. 1997 S. 37 / 22.04.1997	Entscheidung 97/265/EG der Kommission zur Anerkennung der Internationalen Norm ISO 14001:1996 und der Europäischen Norm EN ISO 14001:1996 für Umweltmanagementsysteme gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	Arbeitskreis-EMAS	j
8	KOM-2001-274	04.07.2001	INTERPRETIERENDE MITTEILUNG DER KOMMISSION über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge In diesem Papier soll der geltende Rechtsrahmen der Gemeinschaft analysiert und es sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, die er für die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bietet; es soll öffentlichen Auftraggebern einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen. Ziel dieser Unterlage ist es, den geltenden Rechtsrahmen der Gemeinschaft zu analysieren und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufzuzeigen.	Arbeitskreis-EMAS	j
9	2009/607/EG	Stand vom 9. Juli 2009, ABl. L 208 S. 21, geändert am 7. November 2017, ABl. L 295 S. 74	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge (2009/607/EG)	Arbeitskreis-EMAS	j
Richtlinien					
10	VO (EU) Nr. 813/2013	Vom 2. August 2013, ABl. EU L 239 S. 136	Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (VO (EU) Nr. 813/2013)	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
11	2009/125/EG	Vom 21. Oktober 2009, ABI. EU L 285 S. 10, geändert am 25. Oktober 2012, ABI. EU L 315 S. 1	Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden geschaffen, indem die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden gefördert werden.	Arbeitskreis-EMAS	j
12	2011/92/EU	Vom 13. Dezember 2011, ABI. EU L 26 S. 1, geändert am 16. April 2014, ABI. L 124 S. 1	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (2011/92/EU)	Arbeitskreis-EMAS	j
13	2003/35/EG	Vom 26. Mai 2003, ABI. EG L 156 S. 17, zuletzt geändert am 14. Dezember 2016, ABI. L 344 S. 1, 15	RICHTLINIE 2003/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (2003/35/EG)	Arbeitskreis-EMAS	j

Rechtsvorschriften Umweltmanagement BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	UAG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002, BGBl. I S. 3490, zuletzt geändert am 29. März 2017, BGBl. I S. 626, 638	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681EG und 2006/193/EG (Umweltauditgesetz - UAG) Zweck dieses Gesetzes ist unter anderem, eine wirksame Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung – Öko-Audit-Verordnung (EMAS III) – sicherzustellen.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
2	UVPG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt bewertet und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen berücksichtigt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungs-behördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur-güter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.	Arbeitskreis-EMAS	j
Richtlinien					
3	UAG-FKR	BAnz. S. 1090 / 23.03.2010	UAG-Fachkunderichtlinie 2010 Richtlinie des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz für die mündliche Prüfung zur Feststellung der Fachkunde von Umweltgutachtern und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen. Ablauf und Inhalt der mündlichen Prüfung, in der der Antragsteller seine Fachkunde nachweisen soll, sind im Umweltauditgesetzes (UAG) beschrieben. Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) enthält im Anhang V die Mindestvoraussetzungen an die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter. Diese Richtlinie legt die vorgenannten Bestimmungen des UAG aus, ordnet die Mindestanforderungen der EMAS-Verordnung Anhang V einzelnen Prüfungsabschnitten zu und trifft eine nähere Bestimmung über den Inhalt der mündlichen Prüfung im Rahmen von UAG und UAGZVV.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
4	UAG-ZertVfR	BAnz. 1998 S. 7942 / 08.12.1997	Richtlinie des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Umweltmanagementsysteme und entsprechende Zertifizierungsverfahren UAG-ZertVfR - UAG-Zertifizierungsverfahrensrichtlinie Diese Richtlinie bestimmt, dass Zertifizierungsverfahren gemäß den vorgesehenen Verfahren von der EU-Kommission und die Zulassung von Zertifizierungsstellen in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Standort befindet, anerkannt werden müssen. Sie normiert die Voraussetzungen für die Anerkennungen und legt für das deutsche Zulassungssystem einen „individualbezogenen Ansatz“ fest.	Arbeitskreis-EMAS	j
5	UAG-PrüfR	Vom 20. September 2001, BAnz. S. 21299, ber. 2002 S. 1042 BAnz AT 17.08.2012 B5 / 10.05.2012	Richtlinie des Umweltgutachterausschusses über die Voraussetzungen der Aufnahme von Bewerbern in die Prüferliste nach dem Umweltauditgesetz UAG-PrüfR - UAG-Prüferrichtlinie Der Umweltgutachterausschuss (UGA) führt eine Prüferliste für die Besetzung der Prüferausschüsse der Zulassungsstelle. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bewerbers in die Prüferliste sind im UAG enthalten. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird anhand der in dieser Richtlinien enthaltenen Kriterien und Verfahrenshinweisen geprüft. Grundlage für diese Prüfung bilden ein von diesem Bewerber selbst erstelltes und unterschriebenes Qualifikationsprofil und die von ihm beigebrachten Nachweisunterlagen. Ergeben sich darüber hinaus Fragen, werden diese von der Geschäftsstelle des UGA mit dem Bewerber geklärt. Zum Nachweis der Prüferqualifikation können weitere Unterlagen angefordert werden.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
6	UAG-AufsR	Vom 22. Juni 2004, BAnz. S. 18570 BAnz AT 17.08.2012 B4 / 10.05.2012	Richtlinie des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz für die Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen im Rahmen der Aufsicht UAG-AufsR - UAG Aufsichtsrichtlinie Nach der Verordnung über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) unterliegen zugelassene Umweltgutachter einer Aufsicht über ihre Tätigkeit. Die EMAS-Verordnung erfasst damit Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gleichermaßen. Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualität der Tätigkeit zugelassener Umweltgutachter und trägt dadurch wesentlich zur Glaubwürdigkeit und Anerkennung des Gemeinschafts-systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung bei. Eine wirkungsvolle Ausübung der Aufsicht stützt die Leistungsfähigkeit von EMAS im Interesse einer eigenverantwortlichen kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes in Organisationen.	Arbeitskreis-EMAS	j
Verordnungen					
7	UAGBV	Vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2013), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)	Verordnung über die Beleihung der Zulassungsstelle nach dem Umweltauditgesetz UAGBV - UAG-Beleihungsverordnung Die im Handelsregister eingetragene DAU (Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter) wird mit den Aufgaben der Zulassungsstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung beliehen. Die Zulassungsstelle hat ihren Sitz in Bonn. Die Beleihung umfasst auch die Zusammenarbeit mit anderen Zulassungs- und Aufsichtsstellen sowie den für die Führung von Standortregistern zuständigen Stellen.	Arbeitskreis-EMAS	j
8	UAG-ErwV	Vom 3. Februar 1998, BGBl. I S. 338, geändert am 9. September 2001, BGBl. I S. 2331	Verordnung nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche UAG-ErwV – UAG-Erweiterungsverordnung. In den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung werden Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmen einbezogen, soweit sie eine Tätigkeit an einem oder mehreren Standorten ausüben, die zu den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Bereichen gehört.	Arbeitskreis-EMAS	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
9	UAGGebV	Vom 4. September 2002, BGBl. I S. 3503, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, 3169	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde bei der Durchführung des Umweltauditgesetzes UAGGebV – UAG-Gebührenverordnung Für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde aufgrund des Umweltauditgesetzes werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Auslagen sind nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu ersetzen. Die Auslagen für die Prüfer zur Durchführung der mündlichen Prüfung sowie Aufwendungen für Telekommunikationsdienstleistungen sind mit der Gebühr abgegolten.	Arbeitskreis-EMAS	j
10	UAGOWiZustV	Vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1369)	UAGOWiZustV - Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Abs. 1 des Umweltauditgesetzes auf das Bundesverwaltungsamt	Arbeitskreis-EMAS	j
11	UAGZVV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002, BGBl. I S. 3654, zuletzt geändert am 29. März 2017, BGBl. I S. 626, 638	Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz UAGZVV - UAG-Zulassungsverfahrensverordnung	Arbeitskreis-EMAS	j
12	EMASPrivilegV	Vom 24. Juni 2002, BGBl. I S. 2247, zuletzt geändert am 2. Dezember 2016, BGBl. I S. 2770, 2794	Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungs- erleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Stand- orte und Organisationen (EMASPrivilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegV) Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungs- erleichterungen für nach EMAS registrierte Standorte und Organisationen	Arbeitskreis-EMAS	j
13	BKompV	Vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088)	Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Na- tur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundes- kompensationsverordnung - BKompV) Auf Grund des § 15 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernäh- rung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale In- frastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Wah- rung der Rechte des Bundestages:	Arbeitskreis-EMAS	j

Rechtsvorschriften Umweltmanagement BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verwaltungsvorschriften					
1	PrivilegVwV	Brem.ABl. S. 635 / 16.09.2004	Verwaltungsvorschrift über Erleichterungen von Gesetzen des Umweltschutzes für nach der Verordnung (EG)Nr.761/2001 registrierte oder nach DIN/EN/ISO 14001zertifizierte Organisationen In der (Bundes-) „Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung – EMASPrivilegV) sind Erleichterungen für die Bereiche des Immissionsschutz- und des Abfallrechts geregelt. Mit dieser PrivilegVwV werden weitere Regelungen für den abfallrechtlichen und den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sowie entsprechende Bestimmungen für den Bereich des wasserrechtlichen Vollzugs getroffen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, auch nach der DIN/EN/ISO 14001 zertifizierten Standorten und Organisationen Vollzugserleichterungen in den Bereichen des Immissionsschutz-, Abfall- und Gewässerschutzrechts zu gewähren.	Arbeitskreis-EMAS	j
Richtlinien					
2	Richtlinie zur Förderung der betrieblichen ökologischen Effizienz und des verantwortlichen Wirtschaftens	BREM.ABL. S. 895 / 24.09.2009	Zuschüsse für Organisationen (KMUs) bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen Vor dem Hintergrund der Globalisierungsfolgen und -risiken gewinnt die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne einer ganzheitlichen Wahrnehmung der Auswirkungen ihres Handelns auf Umwelt und Gesellschaft an Bedeutung. Je komplexer die ökonomischen, ökologischen und sozialen Probleme sowie ihre globalen Auswirkungen werden, desto schwieriger scheint es, freiwillig und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, konkrete Beiträge in den Bereichen Umwelt und soziale Verantwortung im Rahmen des eigenen Geschäftsbereichs zu leisten. Das Land Bremen fördert deshalb verantwortliches Wirtschaften zur Verbesserung der betrieblichen ökologischen Effizienz und zur Wahrnehmung eines ganzheitlichen unternehmerischen Engagements in relevanten gesellschaftlichen Handlungsfeldern.	Arbeitskreis-EMAS	j

Rechtsvorschriften Abwasser/Gewässerschutz EU

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Entscheidungen					
1	2008/915/EG	ABl. EG L 332 S. 20 / 30.10.2008	Entscheidung (EG) Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des Mitgliedstaats nach Interkalibrierung gemäß RL 2000/60/EG 2013/480/EU: Beschluss der Kommission vom 20. September 2013 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats a. Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/915/EG (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 5915) Text von Bedeutung für den EWR	Dezernat 4	j
2	2007/747/EG	Vom 19.11.2007, ABl. L 303 S. 37	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 19. November 2007 zur Anerkennung von Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Entscheidung 97/264/EG (2007/747/EG)	Dezernat 4	j
3	(EU) 2020/1161	Vom 4. August 2020 (ABl. L 257 S. 32)	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1161 DER KOMMISSION vom 4. August 2020 zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ((EU) 2020/1161) Gemäß Artikel 8b Absatz 1 der Richtlinie 2008/105/EG wird eine Beobachtungsliste der Stoffe erstellt, für die zum Zweck der Unterstützung zukünftiger Priorisierungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ unionsweite Überwachungsdaten gesammelt werden. Die erste derartige Beobachtungsliste sollte für jeden Stoff Überwachungsmatrizes und mögliche Analysemethoden, die keine übermäßigen Kosten verursachen, angeben.	Dezernat 4	j
Richtlinien					
4	2008/105/EG	ABl. EG L 348 S. 84 / 12.08.2013	RL Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik Die Umweltqualitätsnormrichtlinie (UQN-Richtlinie) fordert mit dem Ziel, einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen und damit höhere Lebewesen (Säugetiere, Greifvögel) vor einer Vergiftung über die Nahrungskette zu schützen, die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe (Anhang I).	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
5	2006/118/EG	Vom 12. Dezember 2006, ABI. L 372 S. 19, geändert am 20. Juni 2014, ABI. L 182 S. 52 / 20.06.2014	RL zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung Diese Richtlinie legt spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung fest, die insbesondere Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers und für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr umfassen. Sie ergänzt zudem die in der Richtlinie 2000/60/EG enthaltenen Bestimmungen zur Verhinderung und Begrenzung der Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser und hat darüber hinaus zum Ziel, die Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern.	Dezernat 4	j
6	98/83/EG	vom 3. November 1998, ABI. EG L 330 vom 5.12.1998, S. 32, geändert am 29. September 2003, ABI. EG L 284 vom 31.10.2003, S. 1 / 15.10.2015	RL über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Diese Trinkwasserrichtlinie, die die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch betrifft, bezweckt, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen.	Dezernat 4	j
7	91/271/EWG	Vom 21. Mai 1991, ABI. L 135 S. 40, zuletzt geändert am 26. Juni 2014, ABI. L 197 S. 77 / 26.06.2014	RL über die Behandlung von kommunalem Abwasser Diese Richtlinie betrifft zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von Abwasser bestimmter Industriebranchen (Anhang III).	Dezernat 4	j
8	80/68/EWG	Vom 17. Dezember 1979, ABI. L 20 S. 43, geändert am 23. Dezember 1991, ABI. L 377 S. 48 / 23.12.1991	RL über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe Diese Richtlinie bezweckt, die Verschmutzung des Grundwassers durch toxische, langlebige und bioakkumulierte Stoffe zu verhindern und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung, soweit möglich, einzudämmen oder zu beheben.	Dezernat 4	j
9	2006/11/EG	Vom 15. Februar 2006, ABI. EG L 64 S. 52	RICHTLINIE 2006/11/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (2006/11/EG)	Dezernat 4	j
10	2006/7/EG	Vom 15. Februar 2006, ABI. EG L 64 S. 37, geändert am 17. Dezember 2013, ABI. L 353 S. 8	RICHTLINIE 2006/7/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (2006/7/EG) (1) Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für) die Überwachung und Einstufung	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			der Qualität von Badegewässern,b) die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität undc) die Information der Öffentlichkeit über Badegewässerqualität.		
11	98/83/EG	Vom 3. November 1998, ABl. EG L 330 S. 32, geändert am 7. Oktober 2015, ABl. L 260 S. 6	RICHTLINIE 98/83/EG DES RATES vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (98/83/EG) (1) Die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch ⁽⁵⁾ muß an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden. Die bei der Umsetzung jener Richtlinie gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß für die Handhabung von Fällen, in denen die Standards nicht eingehalten werden, ein hinreichend flexibler und transparenter Rechtsrahmen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden muß. Außerdem sollte die Richtlinie unter Berücksichtigung des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips, überprüft werden.	Dezernat 4	j
Verordnungen					
12	VO (EG) Nr. 648/2004	Vom 31. März 2004, ABl. EG L 104 S. 1, zuletzt geändert am 25. Juni 2009, ABl. L. 164 S. 3 / 14.03.2012	Verordnung über Detergenzien Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (EG-DetergV) werden die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Detergenzien und Tensiden, die für Detergenzien bestimmt sind, harmonisiert. Die Hersteller von Detergenzien und/oder von für Detergenzien bestimmten Tensiden müssen in der Gemeinschaft niedergelassen sein. Es muss über die Primärabbaubarkeit hinaus die vollständige aerobe biologische Abbaubarkeit von Tensiden nachgewiesen werden. Wird die geforderte biologische Abbaubarkeit nicht erreicht, kann das Tensid nur unter bestimmten Bedingungen mit einer Ausnahmegenehmigung in den Verkehr gebracht werden.	Dezernat 4	J
13	VO (EU) 2020/741	Vom 25. Mai 2020 (ABl. L. 177 S. 32)	VERORDNUNG (EU) 2020/741 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung ((EU) 2020/741) Die Wasserressourcen in der Union geraten zunehmend unter Druck, was zu Wasserknappheit und einer Verschlechterung der Wasserqualität führt. Insbesondere der Klimawandel, unvorhersehbare Wetterverhältnisse und Dürren tragen wesentlich dazu bei, den durch Stadtentwicklung und Landwirtschaft verursachten Druck auf die Süßwasserressourcen zu erhöhen.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
14	(EU)2020/741	Vom 25. Mai 2020 (ABl. L. 177 S. 32)	VERORDNUNG (EU) 2020/741 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung ((EU) 2020/741) (1) Mit dieser Verordnung werden Mindestanforderungen an die Wasserqualität und die Überwachung sowie Bestimmungen über das Risikomanagement und die sichere Verwendung von aufbereitetem Wasser im Kontext einer integrierten Wasserbewirtschaftung festgelegt.(2) Zweck dieser Verordnung ist es, zu garantieren, dass das aufbereitete Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung sicher ist, und dadurch ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten, die Kreislaufwirtschaft zu fördern, die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, und zu den Zielen der Richtlinie 2000/60/EG beizutragen, indem dem Problem der Wasserknappheit und dem daraus resultierenden Druck auf die Wasserressourcen in einer unionsweit koordinierten Weise begegnet wird, und damit auch einen Beitrag zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten.	Dezernat 4	j

Rechtsvorschriften Abwasser/Gewässerschutz BUND

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	AbwAG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert am 22. August 2018, BGBl. I S. 1327, 1346	Abwasserabgabengesetz Dieses Gesetz verpflichtet die Länder, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nrn. 1 bis 3 WHG eine Abgabe zu erheben. Die Abwasserabgabe, deren Höhe sich nach der Schädlichkeit des Abwassers bzw. nach der Zahl der Schadeinheiten richtet, ist vom Einleiter zu entrichten.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
2	WHG	Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)	Wasserhaushaltsgesetz Dieses Gesetzes bezweckt, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Es enthält sowohl Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers als auch Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz. Es gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser sowie für Teile dieser Gewässer.	Dezernat 4	j
3	WRMG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291)	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz Dieses Gesetz, das für das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln gilt, dient sowohl dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher beim täglichen Umgang mit Wasch- und Reinigungsmitteln als auch dem Umweltschutz. Es verbietet die Verwendung nicht mindestens zu 60 Prozent abbaubarer Tenside in Wasch- und Reinigungsmitteln und bestimmt die Phosphathöchstmengen. Zudem legt es die Aufgaben und Zuständigkeiten des Umweltbundesamtes und der Landesbehörden fest.	Dezernat 4	j
4	WaStrG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1980)	<p>Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind</p> <p>1. die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen oder der Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen dienen; als solche gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Wasserstraßen, dazu gehören auch alle Gewässerteile, a) die mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind, b) die mit der Bundeswasserstraße durch einen Wasserzufluss oder Wasserabfluss in Verbindung stehen und c) die im Eigentum des Bundes stehen,</p> <p>2. die Seewasserstraßen. (2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 6 wird die seitliche Abgrenzung der Binnenwasserstraßen des Bundes durch die Uferlinie gebildet. Die Uferlinie ist die Linie des Mittelwasserstandes, bei staugeregelten Bundeswasserstraßen die Linie des Stauziels oder bei tidebeeinflussten Binnenwasserstraßen die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes.</p>	alle	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verordnungen					
5	AbwV	In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen 1 mit 57 bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind.	Dezernat 4	j
6	AVBWasserV	Vom 20. Juni 1980, BGBl. I S. 750, 1067, zuletzt geändert am 13. Januar 2010, BGBl. I S. 10 / 11.12.2014	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser Diese Verordnung bestimmt den Inhalt Allgemeiner Bedingungen für Versorgungsverträge der Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser.	Dezernat 4	j
7	DetergKostV	Vom 5. Mai 2007, BGBl. I S. 656, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, 3180 / 18.07.2016	Detergenzien-Kostenverordnung Diese Verordnung normiert die Verpflichtung des Umweltbundesamts, für die Prüfung und Bewertung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung – einschließlich ungültiger und zurückgenommener Anträge – kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben.	Dezernat 4	j
8	GrwV	Vom 9. November 2010, BGBl. I S. 1513, zuletzt geändert am 4. Mai 2017, BGBl. I S. 1044	Verordnung zum Schutz des Grundwassers Die Verordnung stellt Kriterien für die Beschreibung, Beurteilung, Einstufung und Überwachung des Grundwasserzustands sowie für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern auf. Sie bezweckt die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und der Verschlechterung des Grundwasserzustands und neben der Erhaltung oder Wiederherstellung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands – durch Einhaltung der Qualitätsnormen für Nitrat, Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber, Ammonium, Chlorid und Sulfat sowie Tri- und Tetrachlorethen – die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Im Wesentlichen sind hier Pflichten aufgeführt, die der zuständigen Behörde obliegen.	Dezernat 4	j
9	PHöchstMengV	BGBl. I S 664 / 04.06.1980	Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln Diese Verordnung regelt die Phosphathöchstmengen in Wasch- und Reinigungsmitteln, die zur Reinigung von Textilien im Haushalt oder in Wäschereien bestimmt sind und für die wegen ihres Phosphatgehalts Dosierungsempfehlungen anzugeben sind.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
10	AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat mit ihrem Einbau, ihrer Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung Fachbetriebe nach § 3 Absatz 2 zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 erfüllt oder keine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gleichwertige Überwachung verfügt.	Dezernat 4	j
11	NSGBefV	Vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert am 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518)	Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV) Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzweckes der in § 2 aufgeführten Naturschutzgebiete wird das Befahren der darin gelegenen Bundeswasserstraßen nach Maßgabe dieser Verordnung geregelt.	Dezernat 4	j
12	SchSiHafV	Vom 6. Januar 2017 (BAnz AT 17.01.2017 V1), zuletzt geändert am 30. September 2019 (BAnz AT 16.10.2019 V1)	Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen, die Häfen der Deutschen Marine und der Bundespolizei der Bundesrepublik Deutschland an Seeschiffahrtsstraßen (Schutz- und Sicherheitshafenverordnung - SchSiHafV) (1) Dieser Teil gilt für den Bereich der Schutz- und Sicherheitshäfen mit ihren Wasserflächen und Hafenanlagen, die in Abschnitt 7 bezeichnet sind. (2) Die Schutz- und Sicherheitshäfen sind dazu bestimmt, Wasserfahrzeugen bei widrigen Verhältnissen, insbesondere Sturm, Seegang, Hochwasser oder Eis, als Zuflucht zu dienen.	Dezernat 4	j
13	SeeUmwVerhV	Vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739, 2756)	Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung - SeeUmwVerhV) (1) Diese Verordnung gilt <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schiffe auf den Wasserflächen nach <ol style="list-style-type: none"> a. § 1 Absatz 1 Satz 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, b. § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 3 § 17 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, 	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Verwaltungsvorschriften					
14	VwVwS	BAnz. S. 4071 / 05.03.2007	Einrichtung des Beirates „Kommission Bewertung wassergefährdende Stoffe“ (KBwS) beim BMU sowie Geschäftsordnung der KBwS	Dezernat 4	j
15	VwVwS	Vom 17. Mai 1999, BAnz. S. 8491 und Beilage, geändert am 27. Juli 2005, BAnz. Nr. 142a (Beilage) / 27.07.2005	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt nach § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG diejenigen Stoffe näher, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (sogenannte wassergefährdende Stoffe), und stuft sie entsprechend ihrer Gefährlichkeit aufgrund der physikalischen, chemischen und biologischen Stoffeigenschaften in Wassergefährdungsklassen (kurz WGK) ein.	Dezernat 4	j
16	VwVwS-Formblatt	BAnz. S. 8491 und Beilage / 17.05.1999	VwVwS-Formblatt der Auskunfts- und Dokumentationsstelle wassergefährdende Stoffe	Dezernat 4	j
17	Vollzugshinweise anlässlich des Inkrafttretens der VO (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien	BAnz. S. 15618 / 07.10.2005	Bekanntmachung von Vollzugshinweisen anlässlich des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien	Dezernat 4	j
18	Natriumhexametaphosphat	Vom 28. September 2018, BAnz S. 9424	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Natriumhexametaphosphat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.	Dezernat 4	j
19	Natriumiodid, Kaliumiodid und Lithiumiodid	Vom 28. September 2018, BAnz S. 9424	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung der Stoffe "Natriumiodid", "Kaliumiodid" und "Lithiumiodid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.		
20	Kohlenwasserstoffe, C4-, Dampfkracker Destillat	Vom 28. September 2018, BAnz S. 9419	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Kohlenwasserstoffe, C4-, Dampfkracker Destillat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.	Dezernat 4	j
21	Diphenylolpropan	Vom 15. September 2018, BAnz S. 9417	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Diphenylolpropan" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.	Dezernat 4	j
22	Bariumcarbonat	Vom 15. Oktober 2018, BAnz S. 9415	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Bariumcarbonat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.	Dezernat 4	j
23	Chlordinitrobenzole	Vom 10. September 2018, BAnz S. 8872	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung der Stoffgruppe „Chlordinitrobenzole" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
			Anderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.		
24	Reaction product of 2,4-Dinitrotoluene and 2,6-Dinitrotoluene and hydrogen	Vom 24. September 2018, BAnz S. 8645	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes „Reaction product of 2,4-Dinitrotoluene and 2,6-Dinitrotoluene and hydrogen“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.	Dezernat 4	j
25	Propylchlorformiat	Vom 10. September 2018, BAnz S. 8643	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes „Propylchlorformiat“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.	Dezernat 4	j
26	2-Hydroxyethylacrylat	Vom 10. September 2018, BAnz S. 8641	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes „2-Hydroxyethylacrylat“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.	Dezernat 4	j
27	1-Butanamine, N-butyl-, reaction products with polyethylene-polypropylene	Vom 10. September 2018, BAnz S. 8639	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes „1-Butanamine, N-butyl-, reaction products with polyethylene-polypropylene glycol ether with trimethylolpropane (3:1) acrylate (PO > 1 – < 6,5)“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	glycol ether with trimethylolpropane (3:1) acrylate (PO > 1 – < 6,5)		Stoffen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. § 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.		
28	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Poly(oxyethylene(dimethyliminio)-ethylene(dimethyliminioethylene))-dichloride" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B5)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen: <ol style="list-style-type: none"> Der Stoff "Poly(oxyethylene(dimethyliminio)-ethylene(dimethyliminioethylene))-dichloride" wird unter der Kenn-Nummer 2226 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft. Die bisherige Einstufung des Stoffes "Poly(oxyethylene(dimethyliminio)-ethylene(dimethyliminioethylene))-dichloride" unter der Kenn-Nummer 2226 in die WGK 2 vom 1. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. 	Dezernat 4	j
29	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Silicium" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B6)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Silicium" wird unter der Kenn-Nummer 8653 als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft. Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.	Dezernat 4	j
30	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B7)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "{1R,2S,5R)-menthyl-(2R,5R)-5-hydroxy-1,3-oxathiolan-2-carboxylat" wird unter der Kenn-Nummer 9472 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	"(1R,2S,5R)-menthyl-(2R,5R)-5-hydroxy-1,3-oxathiolan-2-carboxylat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
31	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Maleinsäuredin-butylester" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 25. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B9)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stoff "Maleinsäuredin-butylester " wird unter der Kenn-Nummer 1189 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingestuft . 2. Die bisherige Einstufung des Stoffes "Maleinsäuredin-butylester " unter der Kenn-Nummer 1189 in die WGK 1 vom 1. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. <p>Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag neu bewertet und eine Änderung der Einstufung vorgenommen.</p>	Dezernat 4	j
32	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Ethylacrylat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 25. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B10)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stoff "Ethylacrylat" wird unter der Kenn-Nummer 208 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingestuft . 2. Die bisherige Einstufung des Stoffes "Ethylacrylat" unter der Kenn-Nummer 208 in die WGK 1 vom 1. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. <p>Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff von Amts wegen neu bewertet und eine Änderung der Einstufung vorgenommen .</p>	Dezernat 4	j
33	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Pregna-1,4-diene-3,20-dione-17-[(ethoxycarbonyl)oxy]-11,21-dihydroxy-, (11 P)-" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 25. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B13)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:</p> <p>Der Stoff "Pregna-1,4-diene-3,20-dione, 17-[(ethoxycarbonyl)oxy]-11,21-dihydroxy-, (11 P)-" wird unter der Kenn-Nummer 9492 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.</p>	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	one, 17-[(ethoxycarbonyloxy)-11,21-dihydroxy-, (11P)-" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
34	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Tris[[1, 1'-biphenyl]-2-oxy]phosphin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B8)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:</p> <p>Der Stoff "Tris[[1, 1'-biphenyl]-2-oxy]phosphin" wird unter der Kenn-Nummer 9487 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.</p>	Dezernat 4	j
35	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "1,3,4-Octadecanetriol, 2-amino-, (2S, 3S, 4R)-" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 25. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B11)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stoff "1,3,4-Octadecanetriol, 2-amino-, (2S, 3S, 4R)-" wird unter der Kenn-Nummer 7199 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingestuft. 2. Die bisherige Einstufung des Stoffes "1,3,4-Octadecanetriol, 2-amino-, (2S, 3S, 4R)-" unter der Kenn-Nummer 7199 in die WGK 1 vom 1. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. 	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
36	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Butanedioic acid, 2,3-bis(benzoyloxy)-, (2R,3R)-, compd. with (2S,3aS,6aS)-phenylmethyl octahydrocyclopenta[b]pyrrole-2-carboxylate (1:1)" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 25. Februar 2019 (BAnz AT 27.03.2019 B12)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Butanedioic acid, 2,3-bis(benzoyloxy)-, (2R,3R)-, compd. with (2S,3aS,6aS)-phenylmethyl octahydrocyclopenta[b]pyrrole-2-carboxylate (1:1)" wird unter der Kenn-Nummer 9491 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
37	Bekanntmachung der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe eingestuft Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 25. Februar 2019 (BAnz AT 20.03.2019 B6)	Gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) gelten alle am 1. August 2017 bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) geändert worden ist, eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2 AwSV. Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Einstufungen, die am 1. August 2017 beim Umweltbundesamt mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) oder als nicht wassergefährdend (nwg) registriert waren.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
38	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "1-[4-[[2-(isopropoxy)ethoxy]methyl]phenoxy]-2,3-epoxypropane" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 20.03.2019 B5)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:</p> <p>Der Stoff "1-[4-[[2-(isopropoxy)ethoxy]methyl]phenoxy]-2,3-epoxypropane" wird unter der Kenn-Nummer 9495 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.</p>	Dezernat 4	j
39	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffgruppe "Phenyllessigsäure, 4-[1-hydroxy-4-[4-(hydroxydiphenylmethyl)-1-piperidinyl]butyl]-alpha, alphasdimethyl-, Hydrochlorid (1:1) und Hydrate" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 18.03.2019 B10)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:</p> <p>Die Stoffgruppe "Phenyllessigsäure, 4-(1-hydroxy-4-(4-(hydroxydiphenylmethyl)-1-piperidinyl]butyl]-alpha, alphasdimethyl-, Hydrochlorid (1:1) und Hydrate" wird unter der Kenn-Nummer 9527 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.</p> <p>Stoff "Benzeneacetic acid, 4-[1-hydroxy-4-(4-(hydroxydiphenylmethyl)-1-piperidinyl] butyl]-alpha, alphasdimethyl-, hydrochloride, hydrate (1:1:?)" auf Antrag bewertet und im Ergebnis die oben genannte Stoffgruppe eingestuft.</p>	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
40	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Sucrose, glycerol and propane-1,2-diol, reaction products with C16-18(even numbered)fatty acids" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 19. Februar 2019 (BAnz AT 15.03.2019 B6)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:</p> <p>Der Stoff "Sucrose, glycerol and propane-1,2-diol, reaction products with C16-18(even numbered)fatty acids" wird unter der Kenn-Nummer 9550 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.</p>	Dezernat 4	j
41	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Dibenzylbenzene, ar-methyl derivative, hydrogenated" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 19. Februar 2019 (BAnz AT 15.03.2019 B5)	<p>Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Dibenzylbenzene, ar-methyl derivative, hydrogenated" wird unter der Kenn-Nummer 9546 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.</p>	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
42	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Tetraeisentris(pyrophosphat)" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 15.03.2019 B4)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Tetraeisentris(pyrophosphat)" wird unter der Kenn-Nummer 9514 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.	Dezernat 4	j
43	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Methyl 4-methyl-3-[[[(1-oxo-2-(propylamino)propyl]amino]-2-thenoate monohydrochloride" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. Februar 2019 (BAnz AT 15.03.2019 B3)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Methyl 4-methyl-3-[[[(1-oxo-2-(propylamino)propyl]amino]-2-thenoate monohydrochloride" wird unter der Kenn-Nummer 9533 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft.	Dezernat 4	j
44	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (3 Chlorpropyl)triethoxysilan gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BAnz AT 04.12.2019 B9)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "(3-Chlorpropyl) triethoxysilan" wird unter der Kenn-Nummer 9625 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft. Begründung: Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
45	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Tetramethylsilan" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BAnz AT 04.12.2019 B10)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Tetramethylsilan" wird unter der Kenn-Nummer 9626 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft. Begründung: Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
46	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "2-Chlor-N-[[[4-(trifluormethoxy)phenyl]amino]carbonyl]benzamid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BAnz AT 04.12.2019 B11)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "2-Chlor-N-[[[4-(trifluormethoxy)phenyl]amino]carbonyl]benzamid" wird unter der Kenn-Nummer 9689 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft. Begründung: Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
47	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BAnz AT 04.12.2019 B13)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en" wird unter der Kenn-Nummer 9699 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft. Begründung: Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
48	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Bromessigsäure" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BANz AT 03.12.2019 B11)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen: <ol style="list-style-type: none"> Der Stoff "Bromessigsäure" wird unter der Kenn-Nummer 728 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft. Die bisherige Einstufung des Stoffes "Bromessigsäure" unter der Kenn-Nummer 728 in die WGK 2 vom 1. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. 	Dezernat 4	j
49	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Phosphorsäure, gemischte Decyl- und Octylester, Verbindungen mit Diethanolamin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BANz AT 03.12.2019 B13)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Phosphorsäure, gemischte Decyl- und Octylester, Verbindungen mit Diethanolamin" wird unter der Kenn-Nummer 9618 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft. Begründung: Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
50	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "4-[(Triethoxysilyl)methyl]morpholin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit	Vom 5. November 2019 (BANz AT 03.12.2019 B14)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "4-[(Triethoxysilyl)methyl]morpholin" wird unter der Kenn-Nummer 9622 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft. Begründung: Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	wassergefährdenden Stoffen				
51	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "(Chlor-methyl)triethoxy-silan" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BAnz AT 03.12.2019 B15)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "(Chlor-methyl)triethoxysilan" wird unter der Kenn-Nummer 9623 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag bewertet und eingestuft. Begründung: Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
52	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Diethyltoluylendiamin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 5. November 2019 (BAnz AT 03.12.2019 B12)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stoff "Diethyltoluylendiamin" wird unter der Kenn-Nummer 1896 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft. 2. Die bisherige Einstufung des Stoffes "Diethyltoluylendiamin" unter der Kenn-Nummer 1896 in die WGK 2 vom 10. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. Sachverhalt: Das Umweltbundesamt hat den oben genannten Stoff auf Antrag neu bewertet und eine Änderung der Einstufung vorgenommen.	Dezernat 4	j
53	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Gruppe "Alkyl-, Arylalkyl- und Methoxyalkyl-2-cyanoacrylate" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit	Vom 27. Januar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B7)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: <p>Die Stoffgruppe mit der Einstufungsbezeichnung "Alkyl-, Arylalkyl- und Methoxyalkyl-2-cyanoacrylate" wird unter der Kenn-Nummer 9725 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.</p>	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	wassergefährdenden Stoffen				
54	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "N,N-Dimethyl-3-(trimethoxysilyl)propylamin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 27. Januar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B8)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "N,N-Dimethyl-3-(trimethoxysilyl)propylamin" wird unter der Kenn-Nummer 9732 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
55	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "12-Hydroxy-N-(2-hydroxyethyl)octadecan-1-amid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 27. Januar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B10)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "12-Hydroxy-N-(2-hydroxyethyl)octadecan-1-amid" wird unter der Kenn-Nummer 9734 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
56	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Ethanol, 2,2'-oxybis-, reaction products with 3-(triethoxysilyl)-1-propanamine" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über	Vom 26. Februar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B11)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Ethanol, 2,2'-oxybis-, reaction products with 3-(triethoxysilyl)-1-propanamine" wird unter der Kenn-Nummer 9739 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
57	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Complex reaction mass of Chinese gum rosin post reacted with acrylic acid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 27. Januar 2020 (BANz AT 26.02.2020 B12)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Complex reaction mass of Chinese gum rosin post reacted with acrylic acid" wird unter der Kenn-Nummer 9747 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
58	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Reaktionsgemisch aus pt-Butylphenyldiphenylphosphat und Bis(pt-butylphenyl)phenylphosphat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BANz AT 21.02.2020 B7)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Reaktionsgemisch aus pt-Butylphenyldiphenylphosphat und Bis(pt-butylphenyl)phenylphosphat" wird unter der Kenn-Nummer 9703 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
59	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Methyl-2-[(1,5-dihydro-3-	Vom 20 Januar 2020 (BANz AT 21.02.2020 B9)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Methyl-2-[(1,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-4H-pyrazol-4-yliden)ethyliden]-1,3,3-trimethylindolin-5carboxylat" wird unter der Kenn-Nummer 9720 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	methyl-5-oxo-1-phenyl-4H-pyrazol-4-yliden)ethyliden]1,3,3-trimethylindolin-5-carboxylat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
60	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Natrium-4-oxovalerat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 20.02.2020 B8)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Natrium-4-oxovalerat" wird unter der Kenn-Nummer 9702 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
61	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Dimethylbis[2-[(1-oxohexadecyl)oxy]ethyl]ammoniumchlorid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 20.02.2020 B7)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Dimethylbis[2-[(1-oxohexadecyl)oxy]ethyl]ammoniumchlorid" wird unter der Kenn-Nummer 9701 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
62	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "2-(Benzothiazol-2-yloxy)-N-methyl-N-phenylacetamid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 19.02.2020 B8)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "2-(Benzothiazol-2-yloxy)-N-methyl-N-phenylacetamid" wird unter der Kenn-Nummer 9715 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft.	Dezernat 4	j
63	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Ammonium-2-amino-4-(hydroxymethylphosphinyl)butyrat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 17.02.2020 B4)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stoff "Ammonium-2-amino-4-(hydroxymethylphosphinyl)butyrat" wird unter der Kenn-Nummer 2129 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft. 2. Die bisherige Einstufung des Stoffes "Ammonium-2-amino-4-(hydroxymethylphosphinyl)butyrat" unter der Kenn-Nummer 2129 in die WGK 1 vom 1. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. 	Dezernat 4	j
64	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "Borsäure, Zinksalz" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 17.02.2020 B5)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stoff "Borsäure, Zinksalz" wird unter der Kenn-Nummer 5553 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft. 2. Die bisherige Einstufung des Stoffes "Borsäure, Zinksalz" unter der Kenn-Nummer 5553 in die WGK 2 vom 1. August 2017 wird für die Zukunft zurückgenommen. 	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
65	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "carbamic acid, [(1S)-2-methyl-1-[[[1-(4-methylphenyl)ethyl]amino]carbonyl]propyl]-, 1-methylethyl ester" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 17.02.2020 B6)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "carbamic acid, [(1S)-2-methyl-1-[[[1-(4-methylphenyl)ethyl]amino]carbonyl]propyl]-, 1-methylethyl ester" wird unter der Kenn-Nummer 9709 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
66	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Hexabordizinkundecaoxid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 17.02.2020 B8)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Hexabordizinkundecaoxid" wird unter der Kenn-Nummer 9723 in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.	Dezernat 4	j
67	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "2-Anilino-4,6-dimethylpyrimidin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang	Vom 20. Januar 2020 (BAnz AT 17.02.2020 B7)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "2-Anilino-4,6-dimethylpyrimidin" wird unter der Kenn-Nummer 9714 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	mit wassergefährdenden Stoffen				
68	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Gruppe "Alkyl-, Arylalkyl- und Methoxyalkyl-2-cyanoacrylate" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 27. Januar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B7)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Die Stoffgruppe mit der Einstufungsbezeichnung "Alkyl-, Arylalkyl- und Methoxyalkyl-2-cyanoacrylate" wird unter der Kenn-Nummer 9725 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
69	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "12-Hydroxy-N-(2-hydroxyethyl)octadecan-1-amid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 27. Januar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B10)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "12-Hydroxy-N-(2-hydroxyethyl)octadecan-1-amid" wird unter der Kenn-Nummer 9734 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
70	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Complex reaction mass of Chinese gum rosin post reacted with acrylic acid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1	Vom 27. Januar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B12)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Complex reaction mass of Chinese gum rosin post reacted with acrylic acid" wird unter der Kenn-Nummer 9747 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
71	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Ethanol, 2,2'-oxybis-, reaction products with 3-(triethoxysilyl)-1-propanamine" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 26. Februar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B11)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Ethanol, 2,2'-oxybis-, reaction products with 3-(triethoxysilyl)-1-propanamine" wird unter der Kenn-Nummer 9739 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
72	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "N,N-Dimethyl-3-(trimethoxysilyl)propylamin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 27. Januar 2020 (BAnz AT 26.02.2020 B8)	Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "N,N-Dimethyl-3-(trimethoxysilyl)propylamin" wird unter der Kenn-Nummer 9732 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j
73	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "4-(Trifluormethoxy)phenylisocyanat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 24.09.2020 B7)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
74	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Alkohole, C8-C10, ethoxyliert, propoxyliert (mittlere Molmasse ca. 1410 g/mol, EO 9 mol, PO 15 mol)" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 24.09.2020 B8)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
75	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Alkohole, C8-C10, ethoxyliert, propoxyliert (mittlere Molmasse ca. 583 g/mol, EO 6 mol, PO 3 mol)" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 24.09.2020 B9)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
76	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "(Z)-N-[2-(2-Hydroxyethoxy)ethyl]-9-octadecenamid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 24.09.2020 B10)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
77	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Fettsäuren, C16-18 ungesättigt, Tetraester mit Pentaerythrit" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 23.09.2020 B4)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
78	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Decansäure, Ester mit 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propandiolactanoat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 23.09.2020 B5)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
79	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Hexandisäure, gemischte Ester mit Decansäure, Heptansäure, Octansäure und Pentaerythritol" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 23.09.2020 B6)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
80	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Diphosphorsäure, Kupfersalz" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 23.09.2020 B7)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
81	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit Aceton und	Vom 31. August 2020 (BAnz AT 23.09.2020 B8)	Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	Diphenylamin, Restgehalt Formaldehyd < 0,1%" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
82	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "1,5-Naphthylendiisocyanat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. August 2020 (BAnz AT 22.09.2020 B6)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
83	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Natriumdimethyldithiocarbamat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 20. August 2020 (BAnz AT 22.09.2020 B7)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
84	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "1-Methylpiperidin-2-ethanol" gemäß § 6	Vom 19. August 2020 (BAnz AT 21.09.2020 B9)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern, die neue Erkenntnisse zu einem Stoff oder einer Stoffgruppe beinhalten, neu zu entscheiden und erforderlichenfalls eine Änderung der bisherigen	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		Einstufung vorzunehmen. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.		
85	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "3,5-Bis(6-isocyanatoheptyl)-2H-1,3,5-oxadiazin-2,4,6(3H,5H)-trion" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 19. August 2020 (BAnz AT 21.09.2020 B10)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
86	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Barium bis(dihydrogenorthophosphat)" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 19. August 2020 (BAnz AT 21.09.2020 B11)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
87	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Fettsäuren, C18-ungesättigt, Reaktionsprodukte mit Acrylsäure und	Vom 19. August 2020 (BAnz AT 21.09.2020 B12)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	Polyethylenpolyaminen" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
88	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes "3,4-Dichlorphenylisocyanat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 18. August 2020 (BAnz AT 18.09.2020 B6)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, von Amts wegen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen neu zu entscheiden und erforderlichenfalls eine Änderung der bisherigen Einstufung vorzunehmen. Diese Einstufungsentscheidung gibt das Umweltbundesamt sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
89	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "1H,3H,5H-Oxazolo[3,4-c]oxazole, dihydro-3,5-bis(1-methyldecyl)-" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 19. August 2020 (BAnz AT 17.09.2020 B7)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
90	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung	Vom 19. August 2020 (BAnz AT 17.09.2020 B8)	Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	des Stoffes "Reaktionsgemisch aus 2-2'-Aminoethoxyethanol, Triethanolamin, Heptansäure und Isononansäure" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.		
91	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "1,6-Heptadien-3-one, 2-cyclohexyl-" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 23.08.2021 B10)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "1,6-Heptadien-3-one, 2-cyclohexyl-" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "1,6-Heptadien-3-one, 2-cyclohexyl-" wird unter der Kenn-Nummer 10085 in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft.	Dezernat 4	j
92	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Palladiummonoxid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 23.08.2021 B11)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Palladiummonoxid" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
93	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 20.08.2021 B9)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "3,3'-Oxydipropanol" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
	des Stoffes "3,3'-Oxydipropanol" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einstufung des Stoffes "3,3'-Oxydipropanol" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV)ß		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einstufung des Stoffes "3,3'-Oxydipropanol" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV) Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.		
94	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Methyl-2-(acetylamino)benzoat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 20.08.2021 B10)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Methyl-2-(acetylamino)benzoat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
95	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "4-(Isopropyl)-1-methylcyclohexylacetat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 20.08.2021 B11)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "4-(Isopropyl)-1-methylcyclohexylacetat" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
96	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Ethylpyrazin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 19.08.2021 B11)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Ethylpyrazin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Ethylpyrazin" wird unter der Kenn-Nummer 10074 in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.	Dezernat 4	j
97	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "6-(Isopropyl)chinolin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 19.08.2021 B10)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "6-(Isopropyl)chinolin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "6-(Isopropyl)chinolin" wird unter der Kenn-Nummer 10062 in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.	Dezernat 4	j
98	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Kondensationsprodukte von Tallölfettsäuren mit 2-Amino-2-ethylpropandiol" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 8. Juni 2021 (BAnz AT 18.08.2021 B10)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Kondensationsprodukte von Tallölfettsäuren mit 2-Amino-2-ethylpropandiol" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung: Der Stoff "Kondensationsprodukte von Tallölfettsäuren mit 2-Amino-2-ethylpropandiol" wird unter der Kenn-Nummer 9957 in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
99	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Benzolacetaldehyd, cyclisch Acetal mit Glycerin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 15. Juni 2021 (BAnz AT 01.09.2021 B10)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "Benzolacetaldehyd, cyclisch Acetal mit Glycerin" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Die Einstufungsentscheidung des oben genannten Stoffes beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.	Dezernat 4	j
100	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "1-Ethoxy-4-(1-ethoxyvinyl)-3,3,5,5-tetramethylcyclohexen" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Vom 15. Juni 2021 (BAnz AT 01.09.2021 B11)	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes "1-Ethoxy-4-(1-ethoxyvinyl)-3,3,5,5-tetramethylcyclohexen" gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Dezernat 4	j
<i>Förderrichtlinien</i>					
101	FR Risikomanagement von neuen Schadstoffen und Krankheitserregern im Wasserkreislauf	BAnz. S. 2721 / 15.07.2010	Bekanntmachung Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet „Risikomanagement von neuen Schadstoffen und Krankheitserregern im Wasserkreislauf im Rahmen des Förderprogramms „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
102	FR Innovationen für einen effizienten und nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser	BAnz. S. 684 / 31.01.2011	Richtlinie über die Förderung von Innovationen für einen effizienten und nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung	Dezernat 4	j
103	FR Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	BAnz S. 2466 / 27.06.2011	Bekanntmachung Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ im Rahmen des Förderprogramms „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“	Dezernat 4	j
104	FR Nachhaltiges Wassermanagement – NaWaM	BAnz S. 970 / 21.02.2012	Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet „Zukunftsfähige Technologien und Konzepte für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft“ (ERWAS) des Förderschwerpunktes „Nachhaltiges Wassermanagement – NaWaM“ im Rahmen des Förderprogramms „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“	Dezernat 4	j
105	FR Materialien für eine nachhaltige Wasserwirtschaft – MachWas	Vom 18. Juni 2014, BAnz AT 03.07.2014 B3 / 18.06.2014	Bekanntmachung Richtlinien zur Förderung von "Materialien für eine nachhaltige Wasserwirtschaft – MachWas"	Dezernat 4	j

Rechtsvorschriften Abwasser/Gewässerschutz BREMEN

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
Gesetze					
1	(Bremisches Wassergesetz - BremWG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2011, Brem.GBl. S. 262, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018, Brem.GBl. S. 644	Gesetz zur Anpassung des bremischen Rechts an das Wasserhaushaltsgesetz Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten in Ergänzung oder Abweichung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils maßgebenden Fassung.	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
2	BremAbwAG (Bremisches Abwasserabgabengesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1989, Brem.GBl. S. 267, zuletzt geändert am 12. April 2011, Brem. GBl. S. 262 / 24.01.2012	Bremisches Abwasserabgabengesetz Dieses Gesetz legt für Bremen fest, dass die Abwasserschädlichkeit insoweit außer Ansatz bleibt, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. Es regelt die Abgabepflicht des Einleiters und die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser. Es bestimmt zudem den Veranlagungszeitraum und die Fälligkeit der Abgabe sowie die für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes zuständigen Behörden	Dezernat 4	j
3	EOG (Entwässerungsortsgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012, Brem.GBl. S. 103 / 01.12.2015	Entwässerungsortsgesetz Dieses Ortsgesetz regelt für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen die Anforderungen an die Errichtung, Änderung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, ihren Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen sowie die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Stadtgemeinde Bremen abwasserbeseitigungspflichtig ist.	Dezernat 4	j
4	EGebOG (Entwässerungsgebührenortsgesetz)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert am 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 148)	Entwässerungsgebührenortsgesetz Die Stadtgemeinde Bremen erhebt nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes eine Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen. Entwässerungsgebühren sind die Abwassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben sowie für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes.	Dezernat 4	j
Verordnungen					
5	BremAbwAbfVerbrV	Brem.GBl. S. 183 / 11.04.2003	Verordnung zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Bremen Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen und gilt für das Einleiten von Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Wäsche von Rauch- oder Abgasen aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen stammt.	Dezernat 4, ZVES	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
6	VaWS	Brem.GBl. S. 1 / 23.12.2005	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Diese Verordnung definiert die Anforderungen an Anlagen in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Sie unterscheidet dabei zwischen LAU-Anlagen, die zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe dienen, und HBV-Anlagen, die zum Herstellen, Behandeln und Verwenden dienen. Die Anforderungen richten sich nach der jeweiligen Gefährdungsstufe einer Anlage, die über die Mengen an gehandhabten Stoffen pro WGK (Wassergefährdungsklasse) ermittelt werden kann. Sie schreibt regelmäßige Prüfungen der Anlagen bzw. Anlagenteile durch Sachverständige nach dem WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vor.	Dezernat 4	j
7	Emissionserklärungsverordnung/Abwasser	Brem.GBl. S. 300, ber. S. 509 / 03.07.2002	Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen Diese Verordnung gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in Anhang 1 aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer (Direkteinleitung) oder in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird (Emission). Für den Anwendungsbereich gelten die Anlagen-Kapazitätsgrenzen des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. 257 S. 26 – "IVU-Richtlinie").	Dezernat 4	j
8	KomAbwV	Brem.GBl. S. 172 / 23.04.1997	Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser und erklärt die Freie Hansestadt Bremen als empfindliches Gebiet und Einzugsgebiet empfindlicher Gebiete im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie. Ziel dieser Verordnung ist es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieses Abwassers zu schützen. Sie gilt für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von biologisch abbaubarem industriellem Abwasser bestimmter, in Anhang III aufgelisteter Branchen sowie für Klärschlamm.	Dezernat 4	j
9	Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen	Vom 27. Januar 2020 (Brem.GBl. S. 8)	Aufgrund des § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 92 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 — 2180-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622) geändert worden ist, wird verordnet: § 1 Verlauf der Hochwasserschutzlinie auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
10	BremBadV	Vom 11. Dezember 2007, Brem.GBl. S. 517	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der bremischen Badegewässer (Bremische Badegewässerverordnung - BremBadV) (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. EU 2006 Nr. L 64 S.37). Sie dient damit dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen.	Dezernat 4	j
11	Gewässerprogramm- und Qualitätsziel-Verordnung	Vom 15. Mai 2001, Brem.GBl. S. 163	Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Gewässerprogramm- und Qualitätsziel-Verordnung) (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 129 S. 23) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	Dezernat 4	j
12	Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen	Vom 27. Januar 2020 (Brem.GBl. S. 8)	Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen Aufgrund des § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 92 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 644) wird verordnet:	Dezernat 4	j
Verwaltungsvorschriften					
13	Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser	Brem.ABl. S. 213 / 01.08.2014	Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser Diese Bekanntmachung gilt für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasserabflusses ihr vergleichbaren Nutzung dienen, soweit die Beseitigung im Wege der Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) oder der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).	Dezernat 4	j

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Herausgeber / Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Wesentliche Inhalte	betroffene Bereiche	Konformität j/n
14	VAWs	ABl. S. 788 / 01.09.1995	Hinweise zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum mittelbaren Schutz der Gewässer vom 2. Dezember 2005 (Brem. GBl. S. 607) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAWs) in der seit dem 23. Dezember 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt: 1. Die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 4. April 1995 (Brem. GBl. S. 251 - 2180-b-1), 2. Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem. GBl. S. 393), 3. Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung. Bremen, den 23. Dezember 2005	Dezernat 4	j
Förderrichtlinien					
15	Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwasser-nutzungsanlagen	Brem. ABl. S. 68 / 02.01.2003	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen in Bremen		